

Dieser Text wird lediglich zur Information veröffentlicht.
Eine Zusammenfassung der Entscheidung wird in allen Gemeinschaftssprachen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Fall Nr. COMP/M.3099 – Areva/Urenco/ETC JV

Nur die englische Fassung ist verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
FUSIONSKONTROLLE**

Artikel 8 Absatz 2
Datum: 6.10.2004



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 6.10.2004

C(2004)3676 final

ÖFFENTLICHE VERSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6.10.2004

**über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses
mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen**

(Sache Nr. COMP/M.3099 – Areva/Urenco/ETC JV)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6.10.2004

über die Vereinbarung eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen

(Sache Nr. COMP/M.3099 – Areva/Urenco/ETC JV)

(Nur die englische Fassung ist verbindlich.)

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen², insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 22. Juni 2004 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse³,

in Kenntnis des Abschlussberichts des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache⁴,

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

² ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1).

³ ABl. C ...vom...200. , S....

⁴ ABl. C ...vom...200. , S....

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. GEMEINSAMER ANTRAG NACH ARTIKEL 22 DER FUSIONSKONTROLLVERORDNUNG

1. Am 8. und 26. April 2004 stellten die Behörden in Frankreich, Schweden und Deutschland nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 („Fusionskontrollverordnung“) gemeinsam einen Antrag auf Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens („Verweisungsantrag“), mit dem die *Société de participations du Commissariat à l'Energie Atomique SA* („Areva“, Frankreich) durch den Erwerb von Anteilsrechten die gemeinsame Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über das Unternehmen *Enrichment Technology Company Limited* („ETC“, Vereinigtes Königreich) erlangt, das zuvor von *Urenco Limited* („Urenco“, Vereinigtes Königreich) allein kontrolliert wurde.
2. Die Kommission hat festgestellt, dass der Antrag die Anforderungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung erfüllt. Die ersuchenden Mitgliedstaaten haben die ihnen vorliegenden weitgehend aus Vorlagen der beteiligten Parteien bestehenden Unterlagen an die Kommission gesendet. Die entsprechenden Informationen wurden anschließend durch die am Vorhaben beteiligten Parteien ergänzt.
3. Mit dem Beschluss vom 22. Juni 2004 hat die Kommission festgestellt, dass das angemeldete Vorhaben Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen bietet. Daher hat die Kommission in dieser Sache ein Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung eingeleitet.
4. Am 3. September 2004 wurden von Areva und Urenco (nachstehend „Parteien“) Zusagen unterbreitet.
5. Der Beratende Ausschuss hat den Entwurf der Entscheidung am 23. September 2004 erörtert.
6. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung getroffen. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 müssen Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung getroffen werden, sobald sich herausstellt, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung genannten ernsthaften Bedenken offenbar gegenstandslos geworden sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien Zusagen unterbreitet haben. Mit den von den Parteien unterbreiteten Zusagen werden die ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt; entsprechend kann eine mit Bedingungen und Auflagen verbundene Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 erlassen werden, mit der der Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird.

II. DIE PARTEIEN

7. Areva wird vom *Commissariat à l'Énergie Atomique* („CEA“) kontrolliert, das wiederum der Kontrolle durch den französischen Staat untersteht. Areva ist vorwiegend in den drei folgenden Bereichen tätig: a) auf allen Ebenen der Nuklearwirtschaft, b) im Konnektorengeschäft und c) im Bereich der Stromübertragung und -verteilung. Insbesondere ist Areva über das Tochterunternehmen Eurodif, das die größte Anreicherungsanlage Europas besitzt, auf dem Markt der Urananreicherungsdienst aktiv. Die inzwischen veraltete Anlage beruht auf der überholten und teuren Gasdiffusionstechnologie. Eurodif hat eine Nennkapazität von 10,8 Millionen kg UTA (UTA = Urantrennarbeit) pro Jahr. Im Jahre 2002 hat Eurodif Erzeugnisse im Umfang von etwa 9 Millionen kg UTA geliefert.
8. Urenco Limited wurde Anfang der 70er Jahre im Rahmen des zwischen Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Vertrages von Almelo zur Entwicklung und Nutzung der Zentrifugentechnologie zur Urananreicherung gegründet. Die Aktionäre von Urenco sind *British Nuclear Fuels* (BNFL), *Ultra Centrifuge Nederland Limited*, RWE und E.ON. Urenco ist die Holdinggesellschaft der Urenco-Gruppe mit der *Uranium Enrichment Company* (UEC) und der *Enrichment Technology Company* (ETC) als den beiden Hauptunternehmen. UEC ist weltweit in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Urananreicherung durch die moderne und leistungsfähige Zentrifugentechnologie tätig.
9. Das von der geplanten Übernahme betroffene Unternehmen ETC ist an der Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Zentrifugen zur Urananreicherung beteiligt.

III. DAS VORHABEN

10. Gemäß dem beabsichtigten Vorhaben übernimmt Areva einen Anteil von 50 % an ETC; ETC wird damit zu einem Gemeinschaftsunternehmen unter Beteiligung von Areva und Urenco. Die Aktivitäten von ETC beschränken sich auf die vorgelagerten Bereiche FuE, Konstruktion und Fertigung von Zentrifugenanlagen, während Areva und Urenco weiterhin auf dem nachgelagerten Urananreicherungsmarkt tätig sein werden.
11. Areva betreibt zurzeit eine Gasdiffusionsanlage; im Vergleich zu Anlagen, die auf der Zentrifugentechnologie beruhen, hält Areva diese Anlage für kostenintensiv und geht zudem von einer begrenzten Lebensdauer von schätzungsweise [5 bis 20]* Jahren aus. Nachdem das CEA von der Entwicklung der eigenen Zentrifugen- und Laseranreicherungstechnologie Abstand genommen hatte, hat Areva Gespräche mit Zentrifugenherstellern aufgenommen und beschlossen, ein Gemeinschaftsunternehmen mit Urenco zu gründen, da dies als „die bei weitem wirtschaftlichste, am wenigsten riskante und schnellste Lösung“ für den Ersatz der bestehenden Gasdiffusionsanlage durch eine Zentrifugenanlage betrachtet wurde.⁵ Die neue Anlage sollte im Jahre 2007

* Dieser Text wurde teilweise bearbeitet, um sicherzustellen, dass keine vertraulichen Informationen offengelegt werden; die betreffenden Stellen wurden in eckige Klammern gesetzt.

⁵ „Lauvergeon: Areva kommt am kostengünstigsten über Urenco zu einem Zentrifugenprogramm.“ *Nuclear fuel*, 28. Oktober 2002.

in Betrieb gehen; bei vollständiger Betriebsfähigkeit sollen jährlich 7,5 Millionen kg UTA produziert werden. Auf diese Weise kann Areva langfristig ein aktiver Wettbewerber auf dem Markt für Urananreicherung bleiben.

12. Urenco möchte mit diesem Vorhaben unmittelbar durch den Verkauf des im Besitz von Areva befindlichen 50%igen Anteils an ETC und mittelbar durch die Erweiterung des Kundenstamms von ETC einen Ertrag für die in der Vergangenheit getätigten Investitionen realisieren.

IV. ZUSAMMENSCHLUSS

13. Nach dem beabsichtigten Vorhaben werden Areva und Urenco jeweils 50 % des Kapitals und der Stimmrechte von ETC besitzen und ETC somit gemeinsam kontrollieren. Insbesondere wird festgestellt, dass die beiden Unternehmen eine jeweils gleiche Anzahl an Mitgliedern für den *Board of Directors* benennen und dass die jeweils benannten Mitglieder des Board of Directors bei beabsichtigten strategischen Entscheidungen wie z.B. dem Geschäftsplan von ETC und dem Haushaltsplan Vetorechte erhalten sollen. Alle übrigen Entscheidungen des Board of Directors müssen mit der Mehrheit aller Stimmen gebilligt werden.
14. Urenco hat alle zur Konstruktion und Fertigung von Zentrifugenanlagen erforderlichen Ressourcen einschließlich der Produktionsanlagen, der benötigten Technologie (geistige Eigentumsrechte), der finanziellen Mittel und der Mitarbeiter auf ETC übertragen. Entsprechend wurde das Gemeinschaftsunternehmen in die Lage versetzt, sämtliche Funktionen in Verbindung mit seiner Wirtschaftstätigkeit auszuüben.
15. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wird offenbar nicht dadurch beeinträchtigt, dass das Unternehmen während eines beträchtlichen Zeitraums Zentrifugenanlagen überwiegend an seine Muttergesellschaften verkauft. In Anbetracht der besonders langen Vorlaufzeiten in der Nuklearindustrie könnte dies als anfängliche Übergangsphase betrachtet werden, nach der weitere Betreiber vermutlich ebenfalls Kunden von ETC werden.
16. Die Anreicherungsunternehmen haben ihre Anlagen zwar bislang im Allgemeinen selbst hergestellt (mit nur einer bekannten nennenswerten Ausnahme), die Kommission geht jedoch davon aus, dass sich diese Situation in Zukunft ändern wird. Einige der in die Marktuntersuchung einbezogenen Unternehmen haben die Ansicht der Parteien bestätigt, dass sich in absehbarer Zeit ein umfangreicherer Markt für Anreicherungsanlagen entwickeln wird. Keines der in der Marktuntersuchung befragten Unternehmen hat sich diesbezüglich abweichend geäußert.
17. Die Kommission geht daher davon aus, dass das Gemeinschaftsunternehmen langfristig alle Funktionen einer eigenständigen wirtschaftlichen Einheit im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung übernehmen wird und dass das beabsichtigte Vorhaben entsprechend einen Zusammenschluss darstellt. Diese Ansicht wird von den deutschen und den französischen Behörden geteilt.
18. Dieser Zusammenschluss hat insofern keine gemeinschaftsweite Bedeutung, als die in Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung genannten Schwellenwerte nicht erreicht werden, da der gemeinschaftsweite Umsatz von Urenco 250 Millionen Euro nicht überschreitet und keine der Parteien mehr als 25 Millionen Euro in denselben drei Mitgliedstaaten umsetzt.

V. DIE SACHLICH RELEVANTEN MÄRKTE UND IHRE WETTBEWERBSRECHTLICHE BEURTEILUNG

Hintergrund

19. Um Brennstoffe für Kernreaktoren zu erzeugen, wird Natururan in einer Reihe von Schritten umgewandelt. Uran kommt in so genannten Isotopen vor, die sich geringfügig unterscheiden. Die Unterschiede bestehen in der Anzahl der Neutronen im Atomkern. Das in der Erdkruste enthaltene Natururan enthält drei Isotope: Der größte Anteil (99,275 %) entfällt auf Uran-238 (U-238), U-235 kommt mit einem Anteil von 0,720 % vor, und U-234 ist in Spuren mit einem Anteil von 0,005 % enthalten. Uran-235 ist das einzige natürlich vorkommende Material, mit dem eine Kernspaltungs-Kettenreaktion unter Freisetzung gewaltiger Energiemengen aufrechterhalten werden kann.⁶
20. Der erste Schritt im Brennstoffkreislauf besteht aus dem Abbau von Natururan. Uran kann je nach Tiefe der Lagerstätten unter oder über Tage abgebaut werden. Nach dem Abbau wird das Erz gebrochen und gemahlen. Anschließend wird das Erz mit Säure behandelt, um das Uran aufzulösen, das danach aus der Lösung gewonnen wird. Uran kann auch vor Ort ausgelaugt werden (ISL = In-situ-Laugung); dabei wird das Uran in situ aus dem Erzgestein gelöst und an die Oberfläche gepumpt. Endprodukt der Abbauphase oder der ISL ist Uranoxidkonzentrat (U_3O_8). Bevor es als Brennstoff verwendet werden kann, muss das Uranoxidkonzentrat eine Reihe von Prozessen durchlaufen. Der nächste Schritt bei der Herstellung eines nutzbaren Brennstoffs besteht in der Umwandlung des Uranoxids in ein Gas (Uranhexafluorid oder UF_6); in diesem Zustand kann Uran schließlich angereichert werden.

Anreicherung

21. Die Energieerzeugung in Kernreaktoren erfolgt im Wesentlichen durch die Spaltung von U-235-Atomen; dabei wird Energie in Form von Wärme freigesetzt. U-235 ist das wichtigste spaltbare Uranisotop. Das Isotop U-238 trägt nicht unmittelbar zum Spaltungsprozess bei. U-235 und U-238 sind chemisch identisch, unterscheiden sich aber in ihren physikalischen Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich ihrer Masse.⁷ Dieser Unterschied zwischen U-235 und U-238 ermöglicht die Trennung der Isotope sowie die Anhebung des Prozentanteils an U-235 (die so genannte „Anreicherung“). Zurzeit beruhen alle Anreicherungsprozesse direkt oder indirekt auf der Nutzung dieses kleinen Massenunterschieds.
22. Manche Reaktoren wie z.B. der in Kanada entwickelte Reaktortyp Candu und die britischen Magnox-Reaktoren nutzen Natururan als Brennstoff. Heute wird in den meisten Reaktoren (Leichtwasserreaktoren oder LWR) angereichertes Uran eingesetzt, bei dem der Anteil der U-235-Isotope von 0,7 % auf 2-5 % angehoben wurde.⁸ Dies ermöglicht eine technisch effizientere Reaktorauslegung und einen effizienteren

⁶ *World Nuclear Organization: Uranium and depleted uranium.*

⁷ Bei U-235 enthält der Kern 92 Protonen und 143 Neutronen; damit ergibt sich die Massenzahl 235. U-238 hat ebenfalls 92 Protonen, enthält aber 146 Neutronen (und somit drei Neutronen mehr als U-235); entsprechend ergibt sich die Massenzahl 238.

⁸ *World Nuclear Association: Uranium Enrichment, Juni 2003.*

Betrieb der Reaktoren, insbesondere bei großen Reaktoren; außerdem kann gewöhnliches Wasser als Kühlmedium genutzt werden.

23. Heute erfolgt die kommerzielle Anreicherung von Natururan in zwei Formen: als Gasdiffusionsprozess oder als Zentrifugenprozess. In beiden Fällen wird das Gas UF_6 zugeführt. Die Moleküle von U-235-Atomen sind etwa 1 % weniger dicht als die übrigen Isotope; beide Prozesse beruhen auf diesem Masseunterschied. In Gasdiffusions- und Zentrifugenanlagen wird das Uran in zwei Materialströme aufgeteilt: angereichertes Natururan und abgereichertes Natururan. Das abgereicherte Natururan kann ebenfalls durch Diffusion oder Zentrifugierung angereichert werden.⁹
24. Die Kapazität von Anreicherungsanlagen wird in kg UTA gemessen. Als kg UTA (Urantrennarbeit) wird der Umfang an Trennarbeit angegeben, der zur Anreicherung einer bestimmten Uranmenge benötigt wird. Der Umfang der Urantrennarbeit hängt von der Menge des verarbeiteten Urans und vom Grad der gewünschten Anreicherung (d.h. vom Umfang, in dem die Konzentration des U-235-Isotops im Vergleich zu den übrigen Isotopen erhöht werden soll) sowie vom Grad der Abreicherung der übrigen Isotope ab. Die entsprechende englische Einheit SWU (*Separative Work Unit*) lautet genau genommen „1 Kilogram Separative Work Unit“ (1 kg Trennarbeit) und beschreibt die zur Anreicherung verwendete Energie, wobei Beschickungs- und Produktmengen in Kilogramm oder Tonnen angegeben werden können. Um z.B. ein Kilogramm Uran herstellen zu können, das auf 3 % U-235 angereichert wurde, sind 3,8 kg UTA erforderlich, wenn die Anlage mit einem Abreicherungsgehalt¹⁰ (d.h. einem Restgehalt an U-235 im abgereicherten Uran) von 0,25 % betrieben wird; bei einem Abreicherungsgehalt von 0,15 % sind 5,0 kg UTA erforderlich (womit sich der Beschickungsbedarf von 6,0 kg Natururan auf nur noch etwa 5,1 kg verringert).
25. Etwa 100000-120000 kg UTA werden zur Anreicherung der jährlichen Brennstoffmenge eines typischen 1000-MWe-Leichtwasserreaktors benötigt. Die Kosten der Anreicherung hängen in erheblichem Umfang von der eingesetzten elektrischen Energie ab. Der Gasdiffusionsprozess verbraucht etwa 2500 kWh pro kg UTA; in modernen Gaszentrifugenanlagen hingegen werden nur etwa 50 kWh pro kg UTA benötigt. Nahezu die Hälfte sämtlicher Kosten des Kernbrennstoffs und etwa 5 % der Gesamtkosten der erzeugten Elektrizität entfallen auf die Anreicherung.

Der Gasdiffusionsprozess

26. Im Diffusionsprozess wird Uranhexafluoridgas durch eine Reihe poröser Membranen gepresst. Da die U-235-Moleküle leichter als U-238-Moleküle sind, bewegen sich die U-235-Moleküle schneller; entsprechend höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Moleküle die Membranporen durchdringen. Das durch die Membran diffundierte UF_6 wird so leicht angereichert. Das Gas, das nicht durch die Membran gelangt ist, enthält weniger U-235-Isotopen und wird entsprechend als abgereichertes Uran bezeichnet. Dieser Prozess wird in einer Reihe aufeinander folgender Diffusionsstufen (so genannten Kaskaden) mehrfach wiederholt. Jede Stufe ist mit einem Kompressor, einem Diffusor und einem Wärmetauscher zur Ableitung der Verdichtungswärme ausgerüstet. Das angereicherte UF_6 wird auf der einen Seite der Kaskade und das

⁹ Nach der Anreicherung wird dieses Material als angereichertes Tails-Uran eingestuft.

¹⁰ Im Anreicherungsprozess entstehendes abgereichertes Uran.

abgereicherte UF_6 auf der anderen Seite abgezogen. Insgesamt muss das Gas etwa 1400 Stufen durchlaufen, bis eine Konzentration von 3-4 % U-235 erreicht ist.

27. Zurzeit erfolgt etwa 40 % der kommerziellen weltweiten Anreicherung im Gasdiffusionsprozess (in den USA durch USEC und in Frankreich durch Eurodif).

Zentrifugenprozess

28. Ähnlich wie beim Diffusionsprozess wird auch beim Zentrifugenprozess UF_6 als Ausgangsmaterial verwendet und die geringe Massedifferenz zwischen U-235 und U-238 ausgenutzt. Das Gas wird in mehrere aufeinander folgende Vakuumröhren geführt, die jeweils einen 1 oder 2 m langen Rotor mit einem Durchmesser von 15-20 cm enthalten. Wenn die Rotoren rasch gedreht werden (mit 50 000 bis 70 000 U/min), erhöht sich die Konzentration der schwereren U-238-Moleküle am äußeren Rand des Zylinders. Gleichzeitig steigt die Konzentration von U-235-Molekülen im Zentrum der Zentrifuge. Diese Konzentrationsänderungen werden verstärkt, indem das Gas so eingeleitet wird, dass es axial im Zylinder zirkuliert. Das angereicherte Gas wird als Ausgangsmaterial in die nächsten Stufen geleitet, während das abgereicherte UF_6 wieder in die vorherige Stufe zurückgeführt wird. Am Ende des Prozesses werden angereichertes und abgereichertes Uran mit der gewünschten Konzentration aus der Kaskade entnommen.
29. Wenngleich die Kapazität einer einzelnen Zentrifuge erheblich geringer ist als die einer einzelnen Diffusionsstufe, können Isotope doch deutlich wirksamer abgetrennt werden. Die Zentrifugenstufen bestehen im Allgemeinen aus einer größeren Anzahl parallel angeordneter Zentrifugen. Diese Stufen sind dann ähnlich wie bei Diffusionsanlagen zu Kaskaden gruppiert. Im Zentrifugenprozess dürfen jedoch höchstens 10-20 Stufen kombiniert werden (gegenüber 1000 oder mehr Stufen bei Diffusionsprozessen.) Heute werden Zentrifugen kommerziell in Russland sowie in Europa (durch Urenco) betrieben. Die vier Anlagen in Russland erzeugen etwa 40 % der weltweiten Kapazität, und die Kapazität von Urenco liegt bei ca. 12 %.¹¹ In Japan betreiben JNC und JNFL kleine Zentrifugenanlagen. Außerdem hat China Zentrifugenanlagen aus Russland eingeführt.¹²

Nach der Anreicherung

30. Nach der Anreicherung wird das UF_6 in Urandioxid (UO_2) umgewandelt, das dann wiederum zu Brennstoff-Pellets geformt wird. Die Brennstoff-Pellets werden in dünne Metallstäbe gefüllt, die dann als Brennelemente zum Einsatz im Reaktorkern zu Bündeln zusammengefasst werden. Der verbrauchte Reaktorbrennstoff wird entnommen und entweder aufgearbeitet oder unterirdisch gelagert.
31. Die aus dem Reaktor entnommenen verbrauchten Brennelemente sind hoch radioaktiv und erzeugen Wärme in erheblichem Umfang. Die Brennelemente werden daher in

¹¹ *The Global Nuclear Fuel Market, World Nuclear Organization 2003.*

¹² Außer den genannten Lieferanten verfügen noch wenige weitere Länder über begrenzte Anreicherungskapazitäten oder sind dabei, eigene Anreicherungskapazitäten zu entwickeln; diese Kapazitäten sind jedoch vorwiegend für den jeweils heimischen Brennstoffbedarf vorgesehen. Dies gilt für Argentinien, Brasilien, Indien und Pakistan (Quelle: *The Global Nuclear Fuel Market, World Nuclear Organization 2003*).

besonderen Becken (gewöhnlich auf dem Reaktorgelände) gelagert, damit die Wärme abgeleitet und die Radioaktivität abgebaut werden kann. Anschließend können Teile des Brennstoffs wieder verwendet werden. Der verbrauchte Brennstoff wird chemisch aufbereitet, um verbliebenes spaltbares und brütbares Material zur Wiederverwendung zurückzugewinnen. Das verbleibende Uran kann neu angereichert werden, und das im Spaltprozess entstehende Plutonium kann zur Erzeugung von Mischoxiden („MOX-Brennelemente“) genutzt werden.

Euratom-Vertrag und Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³

32. Der Euratom-Vertrag wurde 1957 von den sechs EU-Gründerstaaten geschlossen. Ziel des Vertrages war insbesondere die Sicherstellung der Versorgung mit Kernbrennstoffen und die Ermutigung zur Entwicklung der Nuklearindustrie. Die auch heute noch gegebene Relevanz des Ziels der sicheren Energieversorgung der Gemeinschaft wurde im kürzlich veröffentlichten Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ bekräftigt.¹⁴
33. Der Gerichtshof hat in seinem Beschluss 1/78¹⁵ bestätigt, dass die Bestimmungen in Kapitel 6 des Euratom-Vertrags zeigen, „welche Sorgfalt bei der Abfassung des Vertrages darauf verwandt worden ist, die ausschließliche Zuständigkeit, welche die Gemeinschaft im Bereich der Versorgung auf dem Kerngebiet sowohl im Inneren wie in den Außenbeziehungen ausübt, eindeutig und verbindlich festzulegen“. Um die Versorgung mit Kernbrennstoffen durch eine gemeinsame Versorgungspolitik ausgehend von dem Prinzip des gleichen Zugangs zu Bezugsquellen zu gewährleisten, wurde im Rahmen des Euratom-Vertrags die Euratom-Versorgungsagentur eingerichtet. Die Versorgungsagentur ist eine juristische Person und finanziell unabhängig.
34. Der Euratom-Vertrag räumt der Versorgungsagentur das Recht zum Kauf von Erzen, Ausgangserzeugnissen und in der Gemeinschaft hergestellten besonderen spaltbaren Stoffen sowie das ausschließliche Recht zur Schließung von Verträgen über die Lieferung dieser Erzeugnisse aus Ländern innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft ein. Für die Wirksamkeit nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts müssen die Lieferverträge der Versorgungsagentur zur Genehmigung vorgelegt werden.
35. Artikel 305 Absatz 2 EG-Vertrag sieht vor, dass „[d]ieser Vertrag [...] die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft [nicht beeinträchtigt].“
36. Der 1968 unterzeichnete Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthält den multilateralen rechtlichen Rahmen für Anreicherungstechnologien und Kernmaterial. Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bildet die Grundlage eines Kontrollsystems und soll die friedliche Nutzung von Kernmaterial und Nukleartechnologie sicherstellen. Außerdem haben die Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, legislative Maßnahmen zur Kontrolle der Ausfuhren ihrer empfindlichen Technologie einzuführen. Die

¹³ Ausfertigung als Dokument der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO), INFCIRC/140.

¹⁴ KOM (2002) 321 endg. vom 22. Juni 2002.

¹⁵ Slg. 1978, 2151.

Internationale Atomenergieorganisation („IAEO“) wird mit der Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Anlagen des Brennstoffkreislaufs gemäß den von ihr geschlossenen Sicherungsübereinkommen mit den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beauftragt. Die Nuklearindustrie ist also sowohl hinsichtlich der angestrebten Sicherstellung der Versorgungssicherheit als auch bezüglich der Nichtverbreitung von Kernmaterial einer ausgeprägten Regulierung unterworfen.

SACHLICH RELEVANTE MÄRKTE UND BEURTEILUNG

37. Das Vorhaben beinhaltet zwei sachlich relevante vertikal miteinander verbundene Märkte: i) den Markt für die Versorgung von Anlagen zur Urananreicherung und ii) den Markt für angereichertes Uran. Beide Märkte werden getrennt beurteilt.

LIEFERUNG VON ANLAGEN ZUR URANANREICHERUNG

A. DEFINITION DES SACHLICH RELEVANTEN MARKTES

38. Dieser Markt betrifft den Erwerb von Technologie und Anlagen zur Einrichtung neuer Anreicherungsanlagen. Die Parteien betrachten den Markt für Zentrifugentechnologie und -anlagen als sachlich relevanten Markt.
39. Bis vor kurzem musste jeder, der Uran anreichern wollte, die erforderliche Technologie selbst entwickeln und die nötigen Produktionsanlagen selbst herstellen.¹⁶ In Zukunft dürfte sich der Anlagenmarkt entwickeln. Längerfristig könnten auf dem Markt neben den Zentrifugentechnologien aber auch konkurrierende Technologien wie z.B. die Laseranreicherung angeboten werden.
40. Marktuntersuchungen haben ergeben, dass Wettbewerbsdruck durch andere Technologien mittelfristig unwahrscheinlich ist, i) weil die Gasdiffusion hinsichtlich der Betriebskosten offenbar erheblich teurer und entsprechend nicht wettbewerbsfähig ist¹⁷ und ii) weil sonstige Technologien noch nicht bis zu einem industriell oder kommerziell nutzbaren Stadium entwickelt wurden.
41. Daher kann der sachlich relevante Markt für die Beurteilung dieser Sache entweder der Markt für Anlagen in Verbindung mit der Zentrifugentechnologie oder der Markt für Anreicherungsanlagen insgesamt sein, da kurz- bis mittelfristig ausschließlich Anlagen auf der Grundlage der Zentrifugentechnologie kommerziell angeboten würden und die Beurteilung der Wettbewerbssituation entsprechend unverändert bliebe.

¹⁶ China hat Zentrifugen von Russland gekauft. Über die Mehrheitsbeteiligung an der Tochtergesellschaft LES bemüht sich Urenco um die Genehmigung für den Bau einer Urananreicherungsanlage in den USA; wenn dieses Projekt begonnen werden kann, wird ETC Zentrifugen an LES verkaufen. Vor der Vereinbarung des Gemeinschaftsunternehmens mit ETC wurde diskutiert, dass Urenco oder JNFL Zentrifugen an Areva verkaufen.

¹⁷ Die bei Gasdiffusionsanlagen pro kg UTA erforderliche Elektrizität beträgt etwa [mehrere Vielfache des Strombedarfs] der Zentrifugendiffusion.

B. DEFINITION DES RÄUMLICH RELEVANTEN MARKTES

42. Die Parteien betrachten den Weltmarkt als räumlich relevanten Markt für Zentrifugentechnologie und Zentrifugenanlagen. Nach dem beabsichtigten Zusammenschluss wird ETC die Zentrifugen des Unternehmens weltweit anbieten. Die Kunden suchen weltweit Lieferanten; die Kosten für den Transport von Anlagen für Uranzentrifugen sind gemessen an den Gesamtkosten der Konstruktion einer Anreicherungsanlage im Allgemeinen gering. Die Parteien tragen vor, dass rechtliche Fragen bezüglich einer Begrenzung des Handels mit Zentrifugentechnologie und -anlagen bzw. des Kaufs von Zentrifugentechnologie und -anlagen auf die Länder beschränkt sind, die zurzeit unter dem Aspekt der Verbreitung und in Anbetracht des mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verfolgten Ziels der Verhinderung einer Nutzung von Kernmaterialien oder Nukleartechnologien zur Herstellung von Kernwaffen durch Nichtkernwaffenstaaten als Risiko eingestuft werden. Zu diesem Zweck wird Kernmaterial Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitskontrollen) seitens der IAEO unterworfen, die in spezifischen Vereinbarungen und Protokollen mit der IAEO festgelegt sind. Außerdem sehen die Leitlinien für Kernlieferanten (NSG = *Nuclear Suppliers' Guidelines*)¹⁸ vor, dass Material- und Anlagenlieferungen auf der Grundlage „umfassender Sicherheitsüberwachungsabkommen“ (d.h. mit der Auflage, dass sämtliche Anlagen bestimmten Sicherheitsvorkehrungen unterworfen werden) erfolgen.
43. Der Untersuchung der Kommission zufolge könnte sich ein weltweiter Markt für Anreicherungsanlagen entwickeln. Nach dem beabsichtigten Zusammenschluss könnte ETC gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie entsprechend den Leitlinien für Kernlieferanten Anlagen an Länder verkaufen, die Vereinbarungen mit Ländern getroffen haben, die ihrerseits den Vertrag von Almelo oder eine Vereinbarung zur Verhinderung der Verbreitung der Technologien mit den Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Almelo geschlossen haben.¹⁹ Bislang haben nur die USA eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Frankreich dürfte eine Vereinbarung in der nächsten Zukunft unterzeichnen. Die Parteien erklären, dass dies angesichts der langen Vorlaufzeiten in der Nuklearindustrie keine schwerwiegende Einschränkung darstelle, da zwischenstaatliche Vereinbarungen ausgehandelt werden könnten, wenn geeignete Kunden für die Anlagen gefunden würden.
44. Gemäß den vorstehenden Ausführungen wäre der Markt für Anreicherungstechnologie wohl als weltweiter Markt zu betrachten.

C. WETTBEWERBSRECHTLICHE BEURTEILUNG

45. Die Parteien sind der Ansicht, dass der Zusammenschluss keine Auswirkungen auf den Anlagenmarkt haben wird, weil Areva keinen Zugang zu einer modernen Anlagentechnologie besitzt, die Areva liefern könnte; insofern sei Areva nicht als potenzieller Wettbewerber auf dem Markt zu betrachten.

¹⁸ IAEO-Dokument INFCIRC 253 in der geänderten Fassung.

¹⁹ Unterzeichnet von Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich.

46. Zurzeit nutzen außer Urenco drei weitere Unternehmen Zentrifugenanlagen zur Urananreicherung. Dies sind die russische Minatom/Tenex („Tenex“) mit einer Kapazität von etwa 20 Millionen kg UTA, die japanische JNFL mit einer Kapazität von 1,050 Millionen kg UTA und die chinesische CNNC mit einer Kapazität von 1 Million kg UTA.²⁰ Die chinesischen Zentrifugen beruhen auf russischer Technologie; Japan hat eigene Zentrifugenanlagen entwickelt. Vor dem beabsichtigten Vorhaben hat Areva Diskussionen mit der japanischen JNFL über die Entwicklung einer Zentrifugentechnologie geführt. Tenex könnte auf dem Anlagenmarkt mit ETC konkurrieren, da Tenex bereits Zentrifugenanlagen an das chinesische Anreicherungsunternehmen CNNC (*China National Nuclear Corporation*) geliefert hat. In Zukunft könnte auch die amerikanische USEC ihre Anreicherungstechnologie auf dem Markt anbieten. Ein australisches Unternehmen entwickelt ebenfalls eine Lasertechnologie, die längerfristig wettbewerbsfähig werden könnte.
47. Vier Auskunftgebende erklärten in der Untersuchung der Kommission, dass der Zusammenschluss den Innovationsanreiz auf diesem Markt einschränken würde, da Areva die eigene unabhängige Forschung und Entwicklung einstellen würde. [Das französische staatliche CEA] hat früher eine Zentrifugentechnologie entwickelt, die Entwicklungstätigkeit im Jahre 1978 aber eingestellt. [Das CEA] hat seine Ressourcen seitdem auf die Entwicklung einer Lasertechnologie konzentriert, aber auch diese Tätigkeit im Jahre 2003 beendet.²¹ Hätte Areva beschlossen, die eigene Entwicklungstätigkeit im Bereich der Zentrifugentechnologie wieder aufzunehmen, hätte es nach Auskunft der Parteien wahrscheinlich 10-15 Jahre gedauert, bis die betreffenden Anlagen das Stadium der industriellen Durchführbarkeit erreicht hätten. USEC hatte die gleichen Probleme hinsichtlich der Entwicklung der Lasertechnologie und hat ebenfalls kürzlich die entsprechende Entwicklungstätigkeit eingestellt; im Jahre 1998 wurde das Programm zur Entwicklung einer Zentrifugentechnologie wieder aufgenommen. USEC geht davon aus, dass die Technologie im Jahre 2008, d.h. zehn Jahre nach Wiederaufnahme der Entwicklungstätigkeit, uneingeschränkt einsatzfähig sein wird.
48. Nach dem Zusammenschluss mit ETC hätte Areva keinen Anreiz mehr zur Entwicklung einer alternativen Anreicherungstechnologie, da die gesamte Forschung und Entwicklung bei ETC erfolgen würde. Eine dritte Partei argumentiert, der Zusammenschluss würde das Ende des Wettbewerbs zwischen den beiden einzigen Anreicherungsunternehmen in Europa hinsichtlich eines Engagements in neuen Projekten zur Weiterentwicklung der Technologie bedeuten.
49. Die Parteien entgegnen, i) dass Areva diesbezüglich niemals eine eigenständige Forschung betrieben habe, und dass das CEA als die französische Regierungsbehörde, die diese FuE-Programme durchgeführt hat, die Forschungen im Bereich der Zentrifugentechnologie vor fast 30 Jahren beendet habe, ii) dass die Ergebnisse jeglicher Forschungstätigkeit, die Areva oder das CEA theoretisch heute beginnen könnte, zu spät kämen, um dem Unternehmen das Überleben auf dem Anreicherungsmarkt zu ermöglichen, iii) dass diese Bedenken unabhängig von der

²⁰ *The World Nuclear Association* 2003.

²¹ Es wird nicht ausgeschlossen, dass dieses Projekt in der Zukunft wieder aufgenommen wird, wenn die Durchführbarkeit im Labor nachgewiesen wurde; damit ist kurz- bis mittelfristig aber sicher nicht zu rechnen.

Struktur des Vorhabens (Gemeinschaftsunternehmen, Verkauf, Liefervereinbarung usw.) seien und iv) dass der Anreiz für ETC zur Investition in FuE nach dem Vorhaben größer sei als wenn das Vorhaben nicht umgesetzt werde.

50. Die Tatsache, dass Forschungsaktivitäten eher vom CEA als von Areva unternommen wurden, ist nicht von Belang, da sich das CEA ebenso wie Areva vollständig im Besitz des französischen Staates befinden; die Zuweisung von Forschungsprogrammen zu bestimmten Unternehmen oder Einrichtungen, die sich im Besitz des französischen Staates befinden, sollten als Frage der internen Organisationen betrachtet werden. [Das CEA] hat sehr beträchtliche Beträge in die Erforschung der Urananreicherung durch Lasertechnologie investiert; die Forschungsaktivitäten waren allerdings nicht erfolgreich und wurden inzwischen aufgegeben.
51. Das Argument, dass jegliche Ergebnisse der Forschung von Areva (oder des CEA) zu spät kämen, um zu verhindern, dass Areva aus dem Markt gedrängt würde, ist schwer zu beurteilen. Verschiedentlich hat Areva öffentlich erklärt, dass die unternehmenseigene Diffusionsanlage Anfang der 2020er Jahre in Betrieb genommen werden könnte. Allerdings könnten Areva oder das CEA entweder alleine oder möglicherweise auch in Zusammenarbeit mit einem Partner eine geeignete Zentrifugentechnologie entwickeln. Dass diese Entwicklungstätigkeit ebenso effizient wäre wie die seit über 30 Jahren kontinuierlich fortgesetzte Entwicklungstätigkeit von Urenco, ist jedoch äußerst unwahrscheinlich. Währenddessen wird der zu erwartende Anstieg der Strompreise dafür sorgen, dass die Erzeugung mit Diffusionsanlagen immer weniger wettbewerbsfähig wird.
52. Wie bereits in Randnummer 46 dargelegt, sind zurzeit Tenex und JNFL Wettbewerber von Urenco; ein weiterer Wettbewerber könnte USEC sein. Es ist zweifelhaft, dass von Areva unternommene Forschungen zu einem kommerziell verwertbaren Produkt führen würden. Selbst wenn die Forschungen erfolgreich wären, wäre das Produkt von Areva sehr wahrscheinlich allenfalls langfristig wettbewerbsfähig. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Innovationssituation möglicherweise marginal und spekulativ. Innovationsmärkte sind gewöhnlich von einer größeren Anzahl an unsicheren Parametern abhängig; daher sind ordnungspolitische Interventionen häufig nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere für Fälle wie z.B. die Urananreicherungstechnologie, in denen ein neuer Produktzyklus 10-20 Jahre dauert. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass das Vorhaben keinen Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich des Marktes für Zentrifugen oder Urananreicherungsanlagen bietet.

ii) ANGEREICHERTES URAN

A. DEFINITION DES SACHLICH RELEVANTEN MARKTES

53. Die Versorgung mit angereichertem Uran erfolgt vorwiegend über kommerzielle Anreicherungsanlagen sowie ergänzend in erster Linie aus der Abreicherung zuvor militärisch genutzten hochangereicherten Urans (HEU = *Highly Enriched Uranium*).

Angereichertes Natururan/angereichertes Tails-Uran

54. Das als Kernbrennstoff genutzte angereicherte Uran wird allgemein als schwachangereichertes Uran (LEU) bezeichnet. Schwachangereichertes Uran kann mit verschiedenen Produktionsmethoden hergestellt werden. Erstens kann Natururan nach der Umwandlung angereichert werden, um den spaltbaren Anteil an U-235 auf 3-5 % zu

erhöhen (siehe vorstehende Randnummern 21-29). Dieses Produkt wird gewöhnlich als angereichertes Natururan bezeichnet.

55. LEU kann aber auch durch die Anreicherung von abgereichertem Uran (Tails) hergestellt werden; dabei wird das in den Tails verbliebene U-235 gewonnen. Bei der ausschließlich von der russischen Tenex vorgenommenen Anreicherung von Tails besteht allerdings eine andere Ertragssituation. Areva und Urenco liefern Tails zur Anreicherung an Tenex und [...]. Zwischen dem aus der Anreicherung von Tails gewonnenen und Natururan entsprechenden Uran (als UF_6) und dem natürlich vorkommenden Uran (ebenfalls als UF_6) besteht kein Unterschied; insbesondere erfüllt das aus der Anreicherung von Tails gewonnene Uran die gleichen Brennstoffspezifikationen. Im Uranisotopen-Gehalt werden zwar möglicherweise geringfügige Unterschiede festgestellt; beide Produkte erfüllen jedoch die international anerkannte *ASTM Standard Specification*²² für aus Natururan erzeugtes LEU, in der die Materialanforderungen hinsichtlich des Isotopenanteils und der chemischen Zusatzstoffe festgelegt werden. Die Marktuntersuchung der Kommission hat ergeben, dass angereichertes Natururan und angereichertes Tails-Uran von den Versorgungsunternehmen als uneingeschränkt gleichwertig betrachtet werden. Die Versorgungsunternehmen erklären, dass kein spürbarer Preisunterschied zwischen den Produkten besteht, und dass beide Produkte auf der Nachfrageseite einander uneingeschränkt substituieren können.

Abgereichertes hochangereichertes Uran (HEU)

56. Für militärische Zwecke nicht benötigtes Kernmaterial in den USA und in Russland wird nun in Brennstoffe für kommerzielle Kernreaktoren umgewandelt. Das Material besteht vorwiegend aus hochangereichertem Uran (HEU) mit mindestens 20 % U-235; in der Regel liegt der Anteil an U-235 bei 90 %. HEU kann mit Uran mit niedrigen Anteilen an U-235 zur Herstellung von LEU für Kernreaktoren abgereichert werden; der Anteil liegt dann typischerweise bei weniger als 5 % U-235. Das Material wird mit abgereichertem Uran (meist U-238), Natururan (0,7% U-235) oder leicht angereichertem Uran gemischt.²³
57. Die Marktuntersuchung der Kommission hat gezeigt, dass abgereichertes hochangereichertes Uran auf dem europäischen Markt eine geringere Rolle, außerhalb Europas und insbesondere in den USA jedoch eine wichtige Rolle spielt. Die Versorgungsunternehmen argumentieren, dass LEU, das aus HEU durch Abreichern mit Natururan oder mit abgereichertem Uran erzeugt wurde und die ASTM-Spezifikationen erfüllt, als uneingeschränkt substituierbar durch angereichertes Natururan oder angereichertes Tails-Uran betrachtet werden kann.

Mit HEU angereichertes LEU (EBU)

58. Eine Kategorie von schwachangereichertem Uran (LEU) ist mit HEU angereichertes LEU (EBU). Statt das aufbereitete Uran nochmals mit herkömmlichen Anlagen anzureichern, schicken manche Versorgungsunternehmen – häufig in Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Gemeinschaft – Material nach Russland, um es dort mit HEU

²² ASTM C990-96.

²³ *World Nuclear Association: Military Warheads as a Source of Nuclear Fuel*, Juli 2003.

militärischen Ursprungs anreichern zu lassen. Nach dem Anreichern wird das Material als angereichertes Uranerzeugnis zur Herstellung von Brennelementen wieder in die Gemeinschaft zurückgeschickt.²⁴ Das Material besteht aus angereichertem Uran mit Spuren sekundärer Uranisotopen in Anteilen, die in technischer Hinsicht ebenso wie unter dem Aspekt der Strahlungssicherheit für die Erzeugung, Handhabung und Strahlungsaktivität des Brennstoffs keine Bedeutung haben. Diesbezüglich bietet mit HEU angereichertes LEU hinsichtlich der Handhabung sowie der Genehmigung der entsprechenden Kraftwerke gegenüber angereichertem aufbereitetem Uran einen Vorteil. Die Anzahl der Produktionsanlagen, die eine Genehmigung für die Annahme dieser Erzeugnisse besitzen, ist möglicherweise jedoch begrenzt. EBU wird in Russland erzeugt und in die Gemeinschaft eingeführt, wo es an entsprechende Brennstoffhersteller geliefert wird. Wegen technischer und aufsichtsrechtlicher Einschränkungen wird EBU nur von sehr wenigen Versorgungsunternehmen eingesetzt; der Marktanteil an europäischem LEU beträgt nur etwa [0-10] %. Die Frage, ob EBU in den Produktmarkt für LEU einbezogen werden sollte, erübrigt sich, weil die Menge an EBU auf dem europäischen Markt und auf dem Weltmarkt unerheblich ist.

Angereichertes aufbereitetes Uran/MOX

59. Bei der Aufbereitung von verbrauchtem Kernbrennstoff werden Plutonium und Uran getrennt wiedergewonnen. Der verbrauchte Kernbrennstoff besteht zu 96 % aus Uran. Die Zusammensetzung von aufbereitetem Uran hängt von der Verweildauer des Brennstoffs im Reaktor ab; vorwiegend besteht das aufbereitete Uran jedoch aus U-238. In der Regel kommt U-235 mit einem Anteil von etwa 1% vor; außerdem enthält das Material geringere Anteile an U-232 und U-236. Ersteres setzt Gammastrahlung frei; dies erschwert die Handhabung des Materials selbst bei Spurenanteilen. Letzteres (mit einem Anteil von etwa 0,5 % im Material enthalten) absorbiert Neutronen, d.h. wenn aufbereitetes Uran als neuer Brennstoff eingesetzt wird, muss das Uran etwas stärker angereichert werden als Natururan.²⁵ Neu angereichertes aufbereitetes Uran ist jedoch insofern nachteilig, als auch Verunreinigungen angereichert werden. Daher muss die Anreicherung in speziellen Kaskaden für die Anreicherung von aufbereitetem Uran erfolgen. Aus praktischen Gründen erfolgt die Wiederanreicherung von aufbereitetem Uran ausschließlich in Zentrifugenanlagen, wo die Kontaminierungen auf einzelne Kaskaden beschränkt sind. Das Kontaminationsrisiko wirkt sich nachteilig auch auf die anschließende Erzeugung von Brennelementen mit aufbereitetem Uran und für den Einsatz dieser Brennstoffe in Kernkraftwerken aus. Im Allgemeinen entstehen für 1 kg UTA zur Anreicherung von aufbereitetem Uran ähnliche Kosten wie bei der Anreicherung von Natururan. Für die Anreicherung von aufbereitetem Uran [muss] Urenco jedoch zusätzliche Kosten aufbringen, da aufbereitetes Uran kein Standard-Brennmaterial darstellt und da höhere Schutzanforderungen wie z.B. die Notwendigkeit einer zusätzlichen [...] Abschirmung bestehen. Außerdem entstehen infolge der Kontaminationen höhere Kosten bei der Stilllegung der Anlagen.
60. Auf der Nachfrageseite setzt der Einsatz von angereichertem aufbereitetem Uran voraus, dass die Anlagen speziell für die Verwendung von angereichertem aufbereitetem Uran zugelassen sind. Angereichertes aufbereitetes Uran erfüllt im Allgemeinen nicht die von den meisten Brennstoffherstellern vorgegebenen

²⁴ Euratom-Versorgungsagentur, Jahresbericht 2003, S. 20.

²⁵ *World Nuclear Association: Uranium and depleted uranium*, April 2004.

Spezifikationen, und die Erzeugung von Brennstoffen aus diesem Material wäre kostenintensiver. Angereichertes aufbereitetes Uran erfüllt die ASTM-Spezifikation C-990/96 für aus Natururan erzeugte Brennstoffe nicht. Die mit dem Einsatz von angereichertem aufbereitetem Uran verbundenen Kosten sind beträchtlich höher als die Kosten für den Einsatz von angereichertem Natururan.

61. Das im verbrauchten Brennstoff enthaltene Plutonium kann zur Erzeugung von MOX (Mischoxidbrennstoffen) verwendet werden. Bei der Erzeugung von MOX erfolgt keine Anreicherung, sondern eher eine Mischung beider Produkte. MOX werden ausschließlich in eigens dafür vorgesehenen Reaktoren eingesetzt. Ebenso wie bei angereichertem aufbereitetem Uran sind auch bei der Erzeugung von MOX die Kosten erheblich höher als bei schwachangereichertem Natururan. Der Einsatz von MOX erfordert gelegentlich technische Änderungen am Reaktor, mit denen dem jeweils spezifischen reaktordynamischen Verhalten Rechnung getragen werden kann. Außerdem sind die Lagerzeiten zur Abkühlung von bestrahlten MOX vor dem Transport zu einer Lagerstätte oder zu einer Wiederaufbereitungsanlage deutlich länger. Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass Mischoxide und angereichertes Natururan sehr unterschiedliche Produkte sind und dass die beiden Produkte nicht als austauschbar betrachtet werden können. Unter anderem bestehen zahlreiche wirkungsspezifische Unterschiede wie z.B. der erforderliche höhere Strahlenschutz bei der Brennstoffherstellung und die schwierige Handhabung. Zudem sind die mit dem Einsatz von Mischoxiden verbundenen Kosten erheblich höher als die beim Einsatz von angereichertem Natururan entstehenden Kosten.
62. Die Parteien stimmen dahingehend mit der Kommission überein, dass abgereichertes hochangereichertes Uran, angereichertes Natururan und angereichertes Tails-Uran mit einem Anteil an 3-6 % U-235-Isotopen als Substitute angesehen werden können. Die Parteien sind jedoch der Ansicht, dass die Bereitstellung eines angereicherten Urangemischs auch als Substitut für Uran angenommen werden könnte, das durch direkte Anreicherung oder durch Abreicherung mit HEU schwach angereichert wurde. Angereichertes Urangemisch ist auf den ersten Blick offenbar tatsächlich teurer; insgesamt gestaltet sich der Aspekt der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von angereichertem Urangemisch jedoch etwas komplexer. Die Parteien erklären, dass selbst wenn angereichertes Urangemisch oder sogar MOX nicht als Teil des Marktes für angereichertes Uran betrachtet würden, beide Erzeugnisse einen Wettbewerbsdruck für die Preisgestaltung auf diesem Markt schaffen und von den Versorgungsunternehmen als mögliche Alternativen gesehen werden könnten.

Schlussfolgerung

63. Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen kann festgestellt werden, dass der Produktmarkt sowohl angereichertes Natururan als auch angereichertes Tails-Uran und abgereichertes HEU mit einem U-235-Anteil von 3-6 % umfasst. Wegen der unterschiedlichen Merkmale sollten angereichertes aufbereitetes Uran und Mischoxidbrennstoffe nicht zum sachlich relevanten Produktmarkt gezählt werden. Für die Zwecke dieser Entscheidung braucht nicht geklärt zu werden, ob angereichertes Urangemisch zum Produktmarkt gerechnet werden sollte, da dies die Beurteilung des beabsichtigten Vorhabens im Hinblick auf die Wettbewerbssituation nicht wesentlich ändern würde.

B. RÄUMLICH RELEVANTER MARKT

64. In der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft²⁶ („Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes“) wird der räumlich relevante Markt wie folgt beschrieben:

„Der maßgebliche geographische Markt umfasst die Region, in der die betroffenen Unternehmen dem Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage nach Produkten und Leistungen ausgesetzt sind, in denen die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind, und die von benachbarten Regionen zu unterscheiden sind, weil in diesen Regionen deutlich andere Wettbewerbsbedingungen bestehen.“

65. In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Sachverhalte und Argumente bezüglich der Bewertung des geeigneten räumlichen Rahmens für diese Sache dargelegt und erörtert.

Die Position der Parteien

66. Die Parteien haben erklärt, der Markt für die Bereitstellung von LEU sei ein weltweiter Markt. Im Wesentlichen wird in diesem Zusammenhang vorgetragen, i) dass dieser Markt nur eine begrenzte Anzahl an Anbietern umfasst, die alle weltweit aktiv sind, ii) dass LEU ein vollkommen homogenes Produkt darstellt, das unabhängig von einer Anreicherung internationalen Normen unterworfen ist, iii) dass die Kosten für den Transport von LEU mit einem Anteil von nur etwa [0-10] % des Preises pro kg UTA bei transatlantischer Lieferung verhältnismäßig gering sind, iv) dass die Überlegungen hinsichtlich der Nichtverbreitung keine Lieferungen von LEU zwischen Ländern verhindern, die jeweils Nichtverbreitungsvereinbarungen unterzeichnet haben, v) dass für die Einfuhr von LEU in die Gemeinschaft keine Quoten festgelegt sind und vi) dass die Beschränkungen für die Ausfuhr von LEU aus der Gemeinschaft in andere Räume und insbesondere die von den USA gegen europäische Anreicherungsunternehmen festgesetzten Antidumping- und die Ausgleichszölle für die Bewertung der räumlichen Dimension des Marktes aus Sicht der europäischen Kunden nicht erheblich sind.
67. Als nachgelagertes Argument tragen die Parteien vor, dass der räumlich relevante Markt zumindest im folgenden Sinn europäisch sei: „Wenn die Kommission berücksichtigen würde, dass der Urananreicherungsmarkt keine weltweite Dimension hat, würde sich wenigstens eine gesamteuropäische Dimension ergeben.“²⁷
68. Ergänzend zu ihren Argumenten haben die Parteien das Beratungsunternehmen LECG mit der Durchführung einer Studie beauftragt. Die Studie sieht ausgehend von den Verkaufspreisen, welche die Parteien erzielt haben, sowie von den Angeboten, die den Parteien in unterschiedlichen Regionen unterbreitet wurden, Anzeichen dafür, dass der räumlich relevante Markt nicht auf das Gebiet der Gemeinschaft zu beschränken ist. Der entsprechende Bericht wird im Folgenden erörtert (Randnummern 84-100).

Die Ergebnisse der Untersuchung der Kommission hinsichtlich der von den Parteien vertretenen Position

²⁶ ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

²⁷ Formblatt CO, S. 36.

Die begrenzte Anzahl an Marktteilnehmern

69. Die Untersuchung der Kommission hat bestätigt, dass weltweit nur vier größere Unternehmen LEU liefern: Areva, Urenco, USEC (USA) und Tenex (Russland). Zwei kleinere Marktteilnehmer (die chinesische CNNC und die japanische JFNL) beliefern weitgehend die eigenen nationalen Märkte. Sowohl Japan als auch China sind Nettoimporteure von LEU. Werden jedoch nur die vier Hauptlieferanten betrachtet, kann nicht festgestellt werden, dass alle vier weltweit aktiv waren. Der russische Bedarf wird ausschließlich von Tenex gedeckt. In den USA erfolgt der Verkauf von abgereichertem russischem HEU militärischen Ursprungs an Endverbraucher im Rahmen des Programms „Megatonnen in Megawatt“ ausschließlich durch USEC; Tenex ist nur als Vermittler für das russische Atomenergieministerium (Minatom) beteiligt.

Ein homogenes Produkt

70. Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass LEU ein homogenes Produkt darstellt, das gemäß bestimmten ASTM-Spezifikationen verkauft wird.

Transportkosten

71. Die Marktuntersuchung durch die Kommission hat weitgehend den Standpunkt der Parteien bestätigt, dass die Transportkosten (etwa [0-10] %) nur eine marginale Auswirkung auf die Kosten von LEU haben und dass die Versorgungsunternehmen LEU von Unternehmen in unterschiedlichen geographischen Räumen beziehen.

Nichtverbreitung

72. Die Untersuchung hat bestätigt, dass Erwägungen hinsichtlich der Nichtverbreitung keine Auswirkungen auf den Transfer von LEU zwischen Ländern haben, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unterzeichnet und gemäß den „Leitlinien für Kernlieferanten“ (NSG = *Nuclear Suppliers' Guidelines*)²⁸ ein umfassendes Sicherheitssystem eingerichtet haben. LEU wird nahezu ausschließlich in diesen Ländern verbraucht.

Aufsichtsrechtliche Situation bezüglich der Einfuhr von LEU in die Gemeinschaft

73. Wenngleich keine Höchstquoten für die Einfuhr von LEU in die Gemeinschaft bestehen, zeigen die Antworten auf die Befragungen durch die Kommission doch, dass fast vollständige Einmütigkeit unter allen Abnehmern von LEU in der Gemeinschaft dahingehend besteht, dass die Erklärung von Korfu (Absätze 121-140) die Möglichkeit der europäischen Versorgungsunternehmen zum Einkauf von Material aus Russland beschränkt. Die Erklärung soll sicherstellen, dass die LEU-Einfuhren aus Russland in die Kommission nicht zu einer Verringerung der Marktanteile der europäischen Erzeuger in einem Umfang führt, der den Versorgerstatus der europäischen Erzeugerunternehmen beeinträchtigen könnte. Die Erklärung verweist auf den Durchschnitt der kombinierten Marktanteile der europäischen Erzeuger in der Gemeinschaft zwischen 1991 und 1993 (etwa 80 %).

Der Standpunkt der Kommission

²⁸ IAEI-Dokument INFCIRC/245 in der geänderten Fassung.

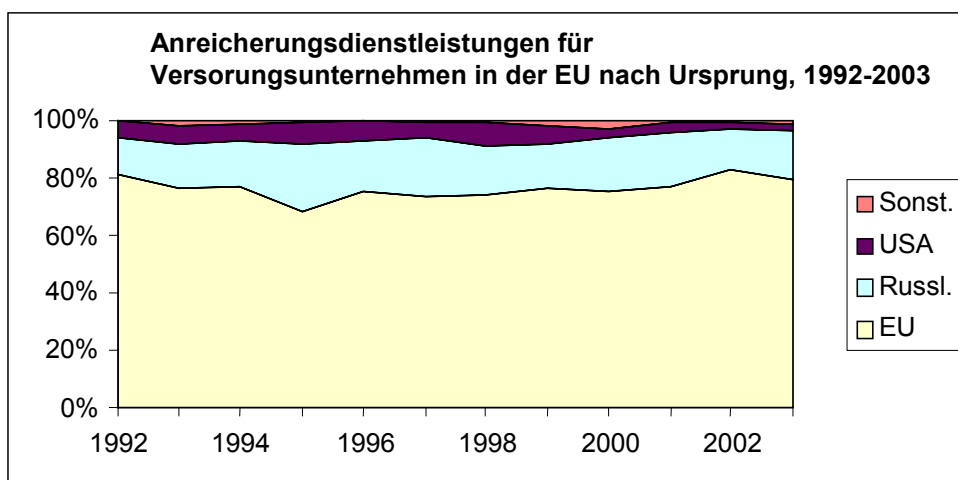
74. Die Kommission betrachtet die Beschränkungen für die Ausfuhr von aus der Gemeinschaft stammendem LEU in andere Regionen und insbesondere die Ausgleichs- und Antidumpingzölle in den USA als Anzeichen für unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in diesen Regionen.
75. Bei der Überprüfung der räumlich relevanten Märkte hat die Kommission die in der Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes beschriebene Methode zugrunde gelegt. Auf der Grundlage der Verteilung der Marktanteile und der Preise in den verschiedenen Regionen wurde eine Arbeitshypothese entwickelt. Diese Hypothese wurde anschließend unter dem Aspekt von Angebot und Nachfrage weiter überprüft.

Marktanteile

Stabilität des hohen Marktanteils der beiden europäischen Erzeuger auf dem europäischen Markt

76. Die Tatsache, dass die Lieferanten über einen langen Zeitraum hohe Marktanteile und stabile Marktpositionen in einer bestimmten Region aufrechterhalten konnten, deutet darauf hin, dass die Lieferanten möglicherweise keinen erheblichen Wettbewerbsdruck durch Kräfte außerhalb der Region erfahren. Unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs spricht dies dafür, die betreffende Region als getrennten räumlichen Markt zu betrachten. Andererseits lassen sich unterschiedliche Marktanteile mit historischen Ursachen erklären, und die unterschiedlichen Marktanteile widersprechen nicht an sich einer umfassenderen Definition des Marktes.
77. Die beiden in dieser Sache betroffenen europäischen Anreicherungsunternehmen hatten in den letzten 13 Jahren einen Anteil von etwa 80 % am europäischen Markt (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1



78. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn im berücksichtigten Zeitraum Schwankungen der Marktanteile der beiden europäischen Erzeuger aufgetreten sind, der kumulierte Marktanteil konstant bei etwa 80 % des gesamten Marktes der Gemeinschaft lag. Die große Stabilität der kombinierten Marktanteile der beiden europäischen Erzeuger könnte ein Anzeichen dafür sein, dass diese keinem sehr erheblichen Wettbewerbsdruck seitens der Anreicherungsunternehmen in anderen

Regionen ausgesetzt waren, die nie in der Lage waren, zu Lasten der europäischen Erzeuger auf den Gemeinschaftsmarkt zu expandieren.

79. Unabhängig von den Gründen für diese Situation kann die Tatsache, dass die beiden europäischen Anreicherungsunternehmen über einen langen Zeitraum einen sehr hohen und stabilen Marktanteil hielten, ein Anzeichen dafür sein, dass die Gemeinschaft als gesonderter räumlicher Markt betrachtet werden könnte.

Unterschiedliche Marktanteile in unterschiedlichen Regionen

80. Im Wesentlichen wird angereichertes Uran in vier Regionen verbraucht: in der Gemeinschaft, in Amerika (vorwiegend in den USA), in Russland (einschließlich der Neuen unabhängigen Staaten) und in Asien (China, Korea, Japan und Taiwan). Russland wird ausschließlich von russischen Lieferanten versorgt. In der Gemeinschaft haben Areva und Urenco gemeinsam einen Marktanteil von etwa 80 %, USEC versorgt weniger als 5 % des Marktes, und der Marktanteil von Tenex liegt bei knapp 20 %.
81. Die russische Tenex bietet abgereichertes HEU an, das später von USEC in den USA verkauft wird. Da das abgereicherte Material gemäß den von USEC mit Kunden geschlossenen Verträgen den Verkäufen von USEC zugerechnet werden könnte, würde sich für USEC ein Marktanteil von 64 % ergeben. Ansonsten würde sich der Anteil russischer Erzeuger auf über 30 % erhöhen, und der Anteil von USEC einerseits sowie der gemeinsame Anteil von Areva und Urenco würde ebenfalls je 30 % betragen.
82. In Asien ist USEC mit einem Anteil von über 50 % der größte Lieferant. Die Kommission versteht, dass die Versorgung mit angereichertem Uran Bestandteil von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Kernenergie in dieser Region war. Der gemeinsame Marktanteil der europäischen Lieferanten liegt etwas unter 30 %, und der russische Anteil beträgt weniger als 10 %.

Tabelle 1

Marktanteile in kg UTA nach Regionen 2003 (Quelle: WNA 2003)

	Westeuropa	Nordamerika	Asien	Osteuropa (einschließlich Russland)
AREVA	48	17	19	2
Urenco	25	19	10	2
Tenex	26*	-	7	96
USEC	3	64**	52	-
JNFL/CNEIC	-	-	12	-

* Beinhaltet einen Anteil von etwa [0-10] % für die nochmalige Anreicherung von Tails für Areva und Urenco.

** Beinhaltet von USEC verkauftes russisches Material.

83. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich eindeutig, dass sehr erhebliche Unterschiede zwischen den Marktanteilen in den verschiedenen Regionen bestehen. Dies könnte Anzeichen für das Bestehen gesonderter räumlich relevanter Märkte sein. Andererseits lassen sich die unterschiedlichen Marktanteile in den verschiedenen Ländern durch historische Ursachen erklären, die nicht an sich unvereinbar mit einer umfassenderen Definition des Marktes sind.

Preise

LECG-Studie

84. Die Parteien haben einen Bericht (den „LECG-Bericht“) vorgelegt, in dem die Preisniveaus in den verschiedenen Regionen der Welt analysiert werden. Der Bericht beschäftigt sich mit den folgenden Typen von Preisinformationen: i) durchschnittliche jährliche Vertragspreise (in EUR/kg UTA) der Lieferungen durch Areva und Urenco in den EWR, in die USA, nach Japan und in sonstige Regionen der Welt (im Zeitraum 1994-2003), ii) durchschnittliche jährliche weltweite Angebotspreise (USD/kg UTA) von Urenco für die Lieferung angereicherter Erzeugnisse (1994-2003) und iii) Preise bestimmter weltweiter Angebote (in USD/kg UTA) von Urenco für die Lieferung angereicherter Erzeugnisse (1994-2003). Nach Ansicht der Parteien belegen diese Preisvergleiche, dass – mit Ausnahme eines der beiden Sonderfälle²⁹ – Areva und Urenco [weltweit in verschiedenen Regionen] ähnliche Preise pro kg UTA in Rechnung stellen.

²⁹ Die Kommission versteht, dass sich diese Fälle auf die seit dem Jahre 2002 im Rahmen eines Langzeit-Liefervertrags mit unbedingter Zahlungsverpflichtung gegenüber EDF (Frankreich) und Synatom (Belgien) erbrachten Anreicherungsdienstleistungen beziehen, wobei der Stromverbrauch nicht berechnet wird und die Preissteigerungen in den USA nicht weitergegeben werden, da von den US-amerikanischen Behörden Ausgleichszölle festgesetzt wurden.

85. Die Kommission hat geprüft, ob die von den Parteien angestellten Preisvergleiche tatsächlich belegen, dass die Preise weltweit im Großen und Ganzen ähnlich sind.
86. Auf den ersten Blick scheinen die Daten zu den durchschnittlichen jährlichen Vertragspreisen in den letzten Jahren für gewisse nicht unbedeutende Unterschiede zwischen dem EWR, den USA, Japan und den übrigen Regionen der Welt zu sprechen. Allerdings besteht eine Tendenz zur Annäherung. Bei Urenco zeigen die Daten, dass der durchschnittliche Preis pro kg UTA im EWR in Europa weitgehend konstant geblieben ist [...] [...].³⁰ Während dieses Zeitraums haben die Preise sowohl in Asien als auch in den USA merklich angezogen. 1995 bis 2000 ist der Durchschnittspreis von Urenco in den USA [...] ³¹ auf über [...] ³² angestiegen (mehr als [...]).³³ In den Jahren 2001 und 2002 lag der durchschnittliche Preis von Urenco in den USA infolge der im Jahre 2001 festgesetzten Antidumpingzölle um [...] ³⁴ höher als im EWR.
87. Die durchschnittlichen Preise von Urenco in Asien sind in den Jahren 1995 und 2000 ebenfalls gestiegen [...], und im Jahre 2001 bewegten sich die Preise etwa um [...] ³⁵ über den EWR-Preisen. Die Preiskonvergenzen in der letzten Zeit sind teilweise auf die Abwertung des US-Dollar zurückzuführen, die bei Umrechnung in Euro eine Verringerung der Auftragswerte zur Folge hat. Ein ähnlicher Unterschied in den Trends und in den Preisniveaus ist hinsichtlich der durchschnittlichen Verkaufspreise von Areva festzustellen.³⁶ Die durchschnittlichen Preise in Asien und in den USA sind zwischen 1995 und 2000 [...] gestiegen, während die Preise im EWR in diesem Zeitraum stabil geblieben oder sogar zurückgegangen sind. Der Anstieg der Preise von Urenco außerhalb des EWR fällt mit einer Zunahme der Urenco-Verkäufe an Kunden außerhalb des EWR im Zeitraum 1995 bis 2002 [...] um mehr als [...] ³⁷ zusammen.³⁸
88. [...]. Trotzdem waren die Preise in allen EWR-Ländern 1995 bis 2003 mit Ausnahme von [...] stabil; nur dort sind die Preise im Zeitraum 1995-1997 gestiegen.
89. Ein Vergleich der tatsächlichen Angebotspreise von Urenco ergibt ab dem Jahr 1999 mit [...] eine gewisse Diskrepanz zwischen den Preisen für Länder innerhalb des EWR und Länder außerhalb des EWR;³⁹ allerdings ist auch in diesem Fall ein Trend zur Konvergenz erkennbar. Diese Diskrepanz kann durch die von den USA festgesetzten Ausgleichszölle nicht vollständig erklärt werden, da diese Zölle erst 2001 eingeführt wurden. [...] ⁴⁰

³⁰ [...] Abbildung 4 des LECG-Berichts.

³¹ [...]

³² [...]

³³ [...]

³⁴ [...]

³⁵ [...].

³⁶ Abbildung 2 des LECG-Berichts.

³⁷ [...]

³⁸ Das zunehmende Vordringen europäischer Anreicherungsunternehmen auf den US-Markt hat in den Jahren 1996-2001 (d.h. in dem Zeitraum, in dem die Antidumping-Maßnahmen eingeführt wurden) zu einem Rückgang der durchschnittlichen Preise in den USA in US-Dollar geführt (Auskunft von USEC vom 6.8.2004). Wegen der Wechselkursschwankungen schlägt sich der beobachtete Anstieg der Europreise im Zeitraum 1995-2001 nicht in einem Anstieg der Preise in US-Dollar nieder.

³⁹ Abbildungen 6 und 7 des LECG-Berichts.

⁴⁰ [...]

90. Die Preise in den tatsächlich von Urenco unterzeichneten Verträgen haben als Indikator für die Marktpreise größere Relevanz. Diese Preise zeigen [...].⁴¹ Wenn die vertraglich vereinbarten Preise in Euro ausgedrückt werden, wird deutlich, dass die Preise 1995 bis 2001 in den USA schneller gestiegen sind als in der Gemeinschaft und dass die von Urenco mit Kunden in Europa geschlossenen Verträge durchschnittlich [...].⁴² Auch die Abwertung des Dollars in den letzten Jahren hat bei in Euro fakturierten Lieferverträgen mit den USA zweifellos zu Preisrückgängen beigetragen, während der Preis der Verträge mit europäischen Kunden in Euro unverändert geblieben ist. Die Änderungen der relativen Preise infolge von Wechselkursschwankungen scheinen Ausdruck der Tatsache zu sein, dass direkte Arbitragegewinne in dieser Branche nicht angestrebt werden.⁴³
91. Außerdem haben die Parteien eine Regressionsanalyse vorgelegt, um eine systematische Analyse der Zusammenhänge zwischen den Angebotspreisen von Urenco (sowohl für alle Angebote als auch für die Angebote, für die Urenco den Zuschlag erhalten hat) und den Lieferregionen unter Berücksichtigung weiterer Variablen zu ermöglichen, welche die Angebotspreise erklären könnten.⁴⁴ Eine Regression der Vertragspreise unter Einbeziehung der von den Parteien vorgeschlagenen Variablen (als relevante erklärende Variablen) zeigt, dass erhebliche Preisunterschiede zwischen Regionen nicht außer Acht gelassen werden können. Insbesondere [...] die durchschnittlichen Preise in den USA [...].⁴⁵
92. Die Auswahl der für die Verträge maßgeblichen Variablen scheint ebenfalls problematisch zu sein. Eine Überprüfung der zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen zeigt, dass die Bedingungen und die Anforderungen jedes einzelnen Vertrages außerordentlich komplex gestaltet sind. Der Versuch, diese Komplexität mit einer begrenzten Anzahl an fiktiven Variablen zu erfassen, greift offenbar zu kurz und führt eher zu ungenauen Ergebnissen. Beispielsweise [...]. Wegen der außerordentlichen Komplexität und Variabilität der Bedingungen dieser Verträge wären lineare Regressionsanalysen in diesem speziellen Fall nicht nur problematisch, sondern wahrscheinlich auch wenig aussagekräftig.

41 [...]

42 Um den Vergleich mit den im LECG-Bericht enthaltenen Diagrammen früherer Zeiträume zu ermöglichen, hat die Kommission bei Abbildung 7 der LECG-Studie Preise in Euro zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurden die jährlichen Wechselkurse der Website <http://www.federalreserve.gov/releases/g5a/current/> angenommen. Außerdem wurde das Diagramm unter Berücksichtigung der von LECG übermittelten aktualisierten Datenbank (040804_URENCODB.xls) neu berechnet.

43 Die Arbitrage scheint in dieser Branche durch die insbesondere im Vergleich mit Urenco höheren Kosten der meisten internationalen Wettbewerber begrenzt zu sein.

44 Die Kommission war nicht im Stande, die Ergebnisse der Studie unter Verwendung der aktualisierten Datenbank 040804_URENCODB.xls nachzuvollziehen. Die von der Kommission berücksichtigte Spezifikation vernachlässigt fünf Beobachtungen, bei denen das Vertragsjahr fehlt. Ausreißer wurden grundsätzlich berücksichtigt, da sämtliche Verträge aufgrund der umfangreichen zugrunde liegenden Dokumentation für die einzelnen Verträge als gültige Beobachtungen zu behandeln waren.

45 Eine Wiederholung der Regression in Tabelle 1 der LECG-Studie zeigt, dass für die Preise in den USA bei einem Vertrauensintervall von 95 % [...] sind; dies gilt gleichermaßen für gewichtete und für ungewichtete Daten sowie für die Fälle, in denen Gewichtungen nach der im Vertrag über die gesamte Vertragsdauer vorgesehenen maximal erforderlichen Leistung in kg UTA erfolgen. Unter Annahme der Regression für den EWR als Bezugsraum stellt die Kommission fest, dass der durchschnittliche US-Preis bei [...] liegt.

93. Außerdem stellt die Kommission einige der übrigen Schlussfolgerungen in diesem Bericht in Frage. Im Bericht wird festgestellt, dass „[w]enn die Erklärung von Korfu⁴⁶ einen wesentlichen Einfluss auf die europäischen Preise gehabt haben sollte, sich dies ab 1996 in einer Spitze der Vertragspreise in Europa (nicht aber in der übrigen Welt) bemerkbar gemacht hätte.“⁴⁷ Allerdings scheint der wesentliche Einfluss der Erklärung von Korfu – und auch der wesentliche Zweck der Erklärung – darin bestanden zu haben, einen Preisrückgang in Europa zu verhindern, d.h. die Preise stabil zu halten (was denn auch gelang). Zweitens wird im Bericht darauf hingewiesen, dass „die Erklärung von Korfu nicht dazu geführt hat, dass die Preise im EWR über das weltweit bestehende Preisniveau gestiegen wären“⁴⁸. Allerdings ist angesichts einer Situation, in der alle Hauptmärkte jeweils einen gewissen Schutz genießen, nicht recht klar, warum die Preise im EWR höher sein müssten als in anderen Regionen, damit ein Einfluss der Erklärung von Korfu konstatiert werden könnte. Zudem wurde im Bericht nicht dargelegt, dass die EWR-Preise mit den Preisen in Russland übereinstimmten.

Weitere Beobachtungen zur Preisbildung

94. Bei näherer Betrachtung des weltweiten Preisniveaus stellt die Kommission fest, dass ein wesentliches Merkmal der Branche darin besteht, dass zurzeit zwei konkurrierende, aber grundsätzlich unterschiedliche Anreicherungstechnologien eingesetzt werden, von denen eine mit hohen Kosten (Gasdiffusion) und die mit geringeren Kosten verbunden ist (Zentrifugentechnologie). Nach Ansicht der Kommission entsteht durch diese technologischen Unterschiede sowie durch kurzfristige Kapazitätseinschränkungen auf Seiten des leistungsfähigeren Unternehmens Urenco eine gewisse Preisfokussierung auf dem Markt. Die Preise von Urenco [...].
95. Kostenunterschiede bestehen nicht nur hinsichtlich der Gesamtkosten pro kg UTA, sondern auch insbesondere bezüglich der variablen Kosten pro kg UTA. Wie bereits von den Parteien dargelegt, ist der Anteil der variablen Kosten beim Betrieb einer (amortisierten) Gasdiffusionsanlage wegen des hohen Stromverbrauchs für die Gasdiffusion sehr hoch [...];⁴⁹ bei auf der Zentrifugentechnologie beruhenden Anreicherungsanlagen ist der Anteil der variablen Kosten entsprechend verhältnismäßig gering [...].
96. Die unterschiedlichen variablen Kosten bedeuten, dass die Preisbildung [...]: Die Preisspanne, bei der noch Gewinne erzielt werden (d.h. bei der der Grenzertrag die Grenzkosten überschreitet), ist bei der Anreicherung durch Zentrifugentechnologie erheblich größer als bei der Anreicherung durch Gasdiffusion. Unternehmen, welche die Gasdiffusionstechnologie einsetzen, würden – wie jedes sonstige normale Unternehmen – die Preise nicht unterhalb ihrer durchschnittlichen variablen Kosten ansetzen. In diesem Sinne stellen die durchschnittlichen variablen Kosten der Anreicherung durch Gasdiffusionstechnologie für Areva eine untere Preisgrenze dar, die Areva nicht unterschreiten kann. Die Anreicherung durch Zentrifugentechnologie ist jedoch auch bei diesem Niveau angesichts der erheblichen Bruttogewinne noch rentabel. Urenco genießt diese Flexibilität der Preisbildung aufgrund seiner überlegenen Technologie.

⁴⁶ Diese Erklärung wird in Rdnrn. 121-140 besprochen.

⁴⁷ LECG-Bericht, S. 3.

⁴⁸ LECG-Bericht, S. 8.

⁴⁹ [...]

97. [...] Diese Struktur wird durch die von den Parteien vorgelegten Daten zu den Durchschnittspreisen sowie durch die Überprüfung der Daten einzelner Ausschreibungen bestätigt. Eine erhebliche Anzahl an Kunden hat die Preispolitik von Urenco ebenfalls in diesem Sinne beschrieben.⁵⁰ Das von Urenco zugrunde gelegte Geschäftsmodell sieht eine allmähliche Kapazitätserweiterung sowie eine Preisgestaltung derart vor, dass die Preise eine Auslastung der vorhandenen Kapazität gewährleisten.
98. Eine ähnliche Struktur ist bei der Preisbildung von Urenco in den USA zu beobachten, wo der Markt wesentlich von USEC geprägt wird. Die Gasdiffusionstechnologie von USEC ist älter als die Gasdiffusionstechnologie von Areva, und der Wirkungsgrad der Anreicherungsanlagen liegt etwas unter dem Wirkungsgrad der Anlage von Areva. USEC ist es gelungen, den relativen Mangel an Effizienz in gewissem Umfang durch die Beschaffung von abgereichertem russischen HEU auszugleichen, das im Zuge der Abrüstungsvereinbarungen zwischen den USA und Russland verfügbar wurde. Diese Lieferungen waren jedoch für USEC verhältnismäßig kostspielig. Wie im Folgenden ausgeführt (Randnummern 107-113), wird USEC zurzeit für weniger wettbewerbsfähig als Urenco gehalten.
99. Die Richtpreise sowohl in der Gemeinschaft als auch in den USA scheinen entsprechend durch das Preisniveau bestimmt zu werden, das für die beiden wichtigsten Unternehmen maßgeblich ist, die Uran durch Gasdiffusion anreichern (Areva in der Gemeinschaft und USEC in den USA). Urenco [...]. Die Tatsache, dass die Preise in beiden Regionen durch die gleiche Technologie (Gasdiffusion) bestimmt werden, könnte sogar bedeuten, dass sich die Preise in der Gemeinschaft und in den USA nicht allzu sehr unterscheiden. Trotzdem [...].

Schlussfolgerung zur Preissituation

100. Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen kann die Schlussfolgerung des LECG-Berichts, dass die Ergebnisse des Berichts wichtige Anhaltspunkte für die Annahme bieten, der räumlich relevante Markt sei größer als das Gebiet der Gemeinschaft, nicht als hinreichend begründet betrachtet werden. Daher kann die Kommission dem LECG-Bericht in dieser Einschätzung des räumlichen Marktes kein Gewicht beimessen.

Verbindungen zwischen Kunden und Erzeugern in der Gemeinschaft

101. An Eurodif, der Tochtergesellschaft von Areva, die die Gasdiffusionsanlage George Besse betreibt, sind [...], Synatom (die belgische Behörde für die Versorgung mit Brennelementen) und Enusa (die spanische Versorgungsbehörde) als Minderheitsaktionäre beteiligt. [*Electricité de France* (der führende französische Betreiber von Kernkraftwerken) ist als Minderheitsaktionär an Areva beteiligt.] Indirekt an Urenco beteiligt sind die beiden großen deutschen Versorgungsunternehmen RWE und E.ON.

⁵⁰ Siehe z.B. Protokoll der Telefonkonferenz mit EnBW Kernkraft GmbH, Montag, 19. Juli 2004 („Die Preise von Urenco liegen gewöhnlich etwas unter dem Preisniveau von Areva und etwas über dem Preis für russisches Material“) sowie Protokoll der Telefonkonferenz mit [einem Verbraucher], 5. Juli 2004 („Tenex bietet normalerweise den besseren Preis an, und AREVA ist gewöhnlich teurer als Urenco, die wiederum etwas über Tenex liegt.“)

102. Die Versorgungsunternehmen müssen ihren Bedarf an angereichertem Uran weder teilweise noch vollständig über Unternehmen decken, an denen sie als Gesellschafter beteiligt sind; allerdings kann davon ausgegangen werden, dass für die Versorger, an denen die Unternehmen finanziell beteiligt sind, eine gewisse Präferenz besteht. Auf die betreffenden Versorgungsunternehmen entfällt mehr als die Hälfte des gesamten Atomstroms in der Gemeinschaft. Die entsprechenden Verbindungen könnten dafür sprechen, die Gemeinschaft als räumlich relevanten Markt zu betrachten.

Begrenzter Wettbewerbsdruck durch andere Versorger

103. Gemäß der Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes zielt die räumliche Erfassung eines Marktes darauf ab, die Wettbewerber der beteiligten Unternehmen zu bestimmen, die in der Lage sind, einschränkend auf das Verhalten der beteiligten Unternehmen zu wirken.⁵¹ Nur Minatom/Tenex und USEC können als potenziell im Stande betrachtet werden, auf dem Gemeinschaftsmarkt Wettbewerbsdruck auf Areva und Urenco auszuüben.

Tenex

104. Die Parteien sowie Dritte und die Euratom-Versorgungsagentur (ESA) stimmen allgemein dahingehend überein, dass die Erklärung von Korfu die Versorgung mit russischem Material auf einen Anteil von 20 % des Marktvolumens der Gemeinschaft beschränkt. Die Erklärung von Korfu und die Frage der Versorgungssicherheit werden im Folgenden (Randnummern 120-139) eingehend erläutert. Trotzdem scheint Tenex einen gewissen Wettbewerbsdruck auf die Parteien auszuüben.

105. In fast allen Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurde die Erklärung von Korfu als Einschränkung für Lieferungen aus Russland bezeichnet. Mehrere Befragte sind der Ansicht, dass dies auch für andere Lieferanten außerhalb Europas gelte. Der russische Lieferant Tenex erklärt, dass die „Umsetzung der Erklärung von Korfu eine aufsichtsrechtliche Einschränkung darstellt, welche die russischen Ausfuhren beschränkt und 80 % des europäischen Marktes Areva und Urenco vorbehält“.

106. Aus diesem Grund kann darüber diskutiert werden, ob davon ausgegangen werden kann, dass Tenex einen erheblichen Wettbewerbsdruck auf Areva/Urenco ausübt. Der gemeinsame Marktanteil von Tenex wird durch die Erklärung von Korfu beschränkt. Daher hat Tenex u.U. keinen Anreiz, die Preise zu senken, da das Gesamtvolumen ohnehin beschränkt ist und jegliche Preissenkung die Einnahmen und Gewinne mindern würde. Die Anreize für Tenex bestehen entsprechend darin, die Einnahmen über die Festsetzung von Preisen auf einem Niveau zu maximieren, bei dem Tenex das vorgesehene „Kontingent“ absetzen kann. Bei steigenden Marktpreisen würde Tenex die eigenen Preise entsprechend erhöhen. Andererseits wird die Erklärung von Korfu fallweise umgesetzt; entsprechend könnte Tenex in einzelnen Fällen einen gewissen Druck auf die Parteien ausüben.

USEC

107. Angesichts der aufsichtsrechtlichen Hindernisse in Europa für das russische Unternehmen Tenex muss beurteilt werden, ob die beiden europäischen Erzeuger in

⁵¹ Siehe Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes Ziffer 2.

Europa einem wirksamen und erheblichen Wettbewerbsdruck durch USEC als einziges sonstiges großes Anreicherungsunternehmen außerhalb Europas ausgesetzt sind.

108. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Marktuntersuchung durch die Kommission klar gezeigt hat, dass dieses Unternehmen LEU in Europa nicht zu einem wettbewerbsfähigen Preis anbietet. Die Preise von USEC bewegen sich im Bereich von [...] USD; dieser Preis wurde im Rahmen der Marktuntersuchung durch die Kommission von den Auskunftgebenden nicht als wettbewerbsfähig betrachtet. Ferner ist festzustellen, dass der Marktanteil des Unternehmens in der Gemeinschaft viele Jahre lang klein und zudem rückläufig war.
109. Trotz des gegenüber dem Euro nachgebenden Dollarkurses war USEC in Europa keine wettbewerbsfähige Kraft und hat nur eine begrenzte Anzahl langjähriger Kunden beliefert. Die Benennung eines europäischen Vertreters für USEC könnte ein Anzeichen für eine aktivere Rolle sein, hat bislang aber noch keinerlei Umsatzsteigerungen zur Folge gehabt. Ein potenzieller Kunde hat sich im Mai nach der Möglichkeit des Abschlusses von in Euro fakturierten Verträgen erkundigt, aber noch keine Auskunft erhalten.⁵² Dieses Unternehmen hat ferner über unvorteilhafte Bedingungen der Verträge mit USEC berichtet. Zudem scheint USEC Angebote ausschließlich in USD zu unterbreiten. Europäische Unternehmen müssten entsprechend zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 3 % einkalkulieren oder das Kursrisiko selbst tragen.
110. Im vom Beratenden Ausschuss der ESA für den EU-Russland-Gipfel erstellten Papier⁵³ wird formuliert: „In den USA drosselt das Anreicherungsunternehmen seine Produktion drastisch und erhält seine Präsenz auf dem nationalen Markt und auf sonstigen Märkten gestützt auf Einfuhren aus russischer Erzeugung sowie auf Wettbewerbsbeschränkungen aufrecht. Zurzeit (2002) liefert das Unternehmen nur etwa 3 % des von Versorgungsunternehmen in der EU abgenommenen Materials und scheint damit für die EU keine wirtschaftliche Bezugsquelle mehr darzustellen. Damit verbleiben zur Versorgung der EU nur noch drei Anreicherungsunternehmen.“
111. Das von USEC festgestellte begrenzte Wettbewerbspotenzial lässt sich durch eine Analyse der USEC entstehenden Kosten im Vergleich zur Kostensituation bei den Wettbewerbern von USEC erklären. Die eigenen Anreicherungsanlagen von USEC sind sogar noch älter als die Anlagen von Eurodif, und die Kosten sind höher, obwohl die Stilllegungskosten vom Energieministerium übernommen wurden. In einem Bericht aus dem Jahre 2001⁵⁴ für die höheren Führungskräfte von Areva wurden die Erzeugungskosten für die Gasdiffusionsanlage des Unternehmens in Paducah bei einer Produktion von [...] Millionen kg UTA /Jahr auf [...] /kg UTA geschätzt. Nach diesem Bericht lagen die Produktkosten für USEC [2-5]-mal über den Kosten von Tenex.

⁵² Siehe Protokoll der Konferenzschaltung vom 12. Juli 2004 mit [einem Kunden].

⁵³ Vom Beratenden Ausschuss für den für am 29. Mai 2002 vorgesehenen EU-Russland-Gipfel erstelltes Papier.

⁵⁴ Dossier de Conviction, 11. September 2002, Seite 45.

112. In Anbetracht dieser Situation ist anzunehmen, dass USEC in Europa erfolglos gegen andere Betreiber von Zentrifugenanlagen (Urenco und Tenex) geboten hat. Zudem scheinen die Kosten für USEC höher zu liegen als für Eurodif.
113. Die zurzeit eingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit von USEC in Europa äußert sich auch in dem rückläufigen Marktanteil infolge des Auslaufens alter und im Allgemeinen langfristiger Verträge. Seit 1995 hat USEC in der Gemeinschaft einen Zuschlag nur für einen Vertrag mit sehr geringem Lieferumfang erhalten.
114. Mit der derzeit eingesetzten Anlage ist USEC in Europa offenbar nicht sehr erfolgreich. Diese Schlussfolgerung scheint für ein breites Wechselkursspektrum zutreffend zu sein.

Die künftige Rolle von USEC

115. Zurzeit entfallen etwa 50 % des gesamten von USEC verkauften Materials (etwa 5 Millionen kg UTA/Jahr) auf abgereichertes HEU aus Russland; diese Versorgungsquelle ist bis 2013 garantiert. Das übrige Material wird in der Gasdiffusionsanlage von USEC in Paducah erzeugt; die Anlage verfügt über eine Kapazität von 8 Millionen kg UTA/Jahr und erzeugt zurzeit 6 Millionen kg UTA/Jahr. Diese Quellen sind derzeit hinreichend zur Deckung der Verkäufe von USEC in den USA und in der übrigen Welt (vorwiegend in Asien). Eine zweite, kleinere und weniger leistungsfähige Gasdiffusionsanlage besteht in Portsmouth (Ohio). Diese Anlage, die sich heute im Besitz des US-amerikanischen Energieministeriums befindet, wurde vorübergehend abgeschaltet (Cold Standby).
116. USEC ist mit der Entwicklung einer neuen Zentrifuge beschäftigt und geht davon aus, dass die Zentrifuge im Jahre 2010 einsatzbereit ist. Für Anreicherungsanlagen mit „Super Jumbo“-Zentrifugen (USEC) ist eine Kapazität von etwa 3,5 Millionen kg UTA vorgesehen.⁵⁵
117. Hinsichtlich des US-amerikanischen Marktes ist ferner zu berücksichtigen, dass die neue Zentrifugenanlage von Urenco in New Mexico mit einer Kapazität von etwa 3 Millionen kg UTA im Jahre 2008 in Betrieb gehen soll. Die Kommission versteht, dass diese Anlage insbesondere zur Versorgung von Kunden in den USA vorgesehen ist. Die zusätzliche Kapazität durch Urenco könnte zur Folge haben, dass das Absatzvolumen von USEC auf dem US-Markt zurückgeht.
118. Die gesamte tatsächliche Kapazität in den USA wird sich daher mittelfristig und insbesondere nach 2008/2010 erhöhen. Obwohl USEC zurzeit nicht als ernsthafter Wettbewerber in der Gemeinschaft betrachtet werden kann, ist doch nicht auszuschließen, dass USEC anschließend an diesen zeitlichen Rahmen versuchen wird, die vorhandenen Kapazitäten besser zu nutzen und die Kapazität teilweise wieder auf den Absatz in der Gemeinschaft zu verwenden und dass USEC erheblich größere Anstrengungen unternehmen wird, mit Anbietern in der Gemeinschaft zu konkurrieren. Angesichts der langen Vorlaufzeiten in dieser Branche und der üblichen Handelspraxis, Lieferverträge abzuschließen, bevor die erforderliche Kapazität tatsächlich verfügbar ist, könnten entsprechende Auswirkungen auch vor den genannten Daten spürbar werden.

⁵⁵ Dossier de Conviction, 11. September 2002.

Schlussfolgerung zum Aspekt der Wettbewerbsbeschränkungen

119. Tenex scheint daher nur einen begrenzten Wettbewerbsdruck auf das Verhalten von Areva und Urenco ausüben zu können. Der Marktanteil von Tenex wird durch die Erklärung von Korfu und durch das Interesse von Tenex an der Disziplinierung der übrigen Marktteilnehmer auf Einzelfälle beschränkt. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass Tenex einen begrenzten Wettbewerbsdruck in der Gemeinschaft schaffen würde. Zurzeit scheint USEC in Europa nicht sehr konkurrenzfähig zu sein. Angesichts der vorgesehenen Kapazitätserweiterung in den USA im Zeitraum 2008/2010 kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass USEC dann ein wesentlich stärkerer Wettbewerber werden und durchaus Wettbewerbsdruck auf europäische Anbieter ausüben wird.

Überlegungen zur Versorgungssicherheit

120. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass sich die Kunden dahingehend einig sind, dass einer sicheren und diversifizierten Versorgung mit LEU eine große Bedeutung zukommt. Diese Ansicht teilen die Parteien sowie Dritte und die ESA.

Die Erklärung von Korfu

121. Die Frage der Versorgungssicherheit ist untrennbar mit der Erklärung von Korfu verknüpft. Die Bedenken der Europäischen Atomgemeinschaft hinsichtlich der Versorgungssicherheit wurden 1994 deutlich, als der Rat und die Kommission die Erklärung von Korfu annahmen.⁵⁶ Die Erklärung von Korfu erfolgte nach dem Scheitern der Verhandlungen mit den russischen Behörden, deren Ziel in einer Beschränkung der Einfuhr von sehr billigem Natururan und angereichertem Uran bestand, das die Stabilität der europäischen Industrie und insbesondere die Produktionsgrundlage der europäischen Anreicherungsunternehmen bedrohte. Die Erklärung soll sicherstellen, dass die LEU-Einfuhren aus Russland in die Kommission nicht zu einer Verringerung der Marktanteile der europäischen Erzeuger in einem Umfang führen, der den Versorgerstatus der europäischen Erzeugerunternehmen beeinträchtigen könnte. Die Erklärung verweist auf den durchschnittlichen gemeinsamen Anteil der europäischen Erzeuger am Gemeinschaftsmarkt zwischen 1991 und 1993 (etwa 80 %). Kürzlich hat die Kommission den Auftrag erhalten, eine Vereinbarung über den Handel mit Kernmaterial mit Russland auszuhandeln.

122. Die Anwendung der Erklärung von Korfu wird von der ESA geleitet, die wiederum unter Aufsicht der Kommission handelt. Die Agentur besitzt ein Vetorecht in Verbindung mit sämtlichen Anreicherungsverträgen. Dieses Recht gründet sich auf das Recht der Mitunterzeichnung aller entsprechenden Verträge. In der Praxis wird von diesem Vetorecht jedoch nur selten Gebrauch gemacht. Den Versorgungsunternehmen sind die durch die Erklärung von Korfu bedingten Einschränkungen bewusst. Die Kunden erkundigen sich regelmäßig bei der ESA, wenn sie Ausschreibungen durchführen (in der Regel zwei Jahre vor den ersten Lieferungen im Rahmen der neuen Verträge); dabei ist allen Kunden die Stellung der Agentur bekannt. In den entsprechenden Konsultationen teilt die ESA den Versorgungsunternehmen ihre Ansichten bezüglich der Zweckmäßigkeit eines Vertrags mit einem Lieferanten mit und kann die Versorgungsunternehmen von Vereinbarungen abbringen, die der Politik der

⁵⁶ Die Erklärung von Korfu stellt eine politische Erklärung, aber keinen Rechtsakt dar.

ESA zuwiderlaufen würden. Entsprechend werden die Kunden deutlich im Voraus über die Standpunkte der ESA informiert, und die Kunden können sich auf mögliche Probleme einstellen. Angesichts dieser Situation braucht die ESA von ihrem Vetorecht keinen Gebrauch zu machen, wenn sie sicherstellen möchte, dass die von der ESA verfolgte Politik hinsichtlich der Sicherheit und der Diversifizierung der Versorgung erfolgreich umgesetzt wird.

123. Dabei besitzt die ESA einen breiten Ermessensspielraum. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache KLE wie folgt formuliert: „Da es sich insoweit um Entscheidungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Handelspolitik sowie der Kernenergiepolitik handelt, die eine Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte erfordern, verfügt die Agentur über einen weiten Ermessensspielraum, und die gerichtliche Kontrolle muss auf die Prüfung der Frage beschränkt sein, ob ein offensichtlicher Beurteilungsfehler oder ein Ermessensmissbrauch vorliegt.“⁵⁷
124. Die ESA hat die Erklärung von Korfu flexibel angewendet. In manchen Ländern wie z.B. in Finnland⁵⁸ und in Spanien waren die Einfuhren aus Russland schon immer höher. EDF als Unternehmen mit dem größten Verbrauch an angereichertem Uran in der Gemeinschaft beansprucht nur einen geringen Anteil des dem Unternehmen zustehenden Umfangs; entsprechend flexibel kann die ESA mit anderen Versorgungsunternehmen verfahren. Ein weiterer Kunde hat erklärt, dass er seinen Bedarf während der letzten fünf Jahre bis zum Jahre 2003 zu über 30 % mit Lieferungen aus Russland decken konnte, weil EDF den zulässigen Anteil von 20 % nicht ausgeschöpft hat. Andere Kunden berichteten hingegen über eine unflexible Umsetzung der Erklärung von Korfu und erklärten, dass sie den für Lieferanten außerhalb der Gemeinschaft zulässigen Anteil von 20 % nicht überschreiten. Manche Kunden berichteten, dass sie den Anteil von 20 % pro Jahr überschreiten könnten, wenn sie ihre Einkäufe in Russland im folgenden Jahr (in den folgenden Jahren) drosseln würden. EDF hat bestätigt, dass die ESA den Umfang der Einkäufe aus Russland regelmäßig überprüft. Es besteht ein effizienter Mechanismus, über den die Vertragsparteien die Standpunkte der ESA zu einem beabsichtigten Vorhaben sondieren und ihre Alleinbezugsvereinbarung entsprechend anpassen können.
125. Außerdem muss aus wettbewerbsrechtlicher Sicht klargestellt werden, dass nicht erheblich ist, dass „sich die ESA“ (die befugt ist, alle Verträge über Anreicherungen zu genehmigen) „eher abratend äußert“⁵⁹ oder dass jegliche Weigerung, einen Vertrag zu unterzeichnen, gemäß Artikel 53 Euratom-Vertrag vor der Kommission angefochten werden kann. Der oben beschriebene Mechanismus (Randnummern 121-124) schreibt keine formalen Verfahren vor.
126. In der Praxis wurde diese Erklärung ausschließlich zur Kontrolle der Einfuhr von in Russland angereichertem Uran nach Europa genutzt. USEC als einziger sonstiger größerer außereuropäischer Erzeuger war in der Vergangenheit nicht sehr erfolgreich, und der Marktanteil von USEC ist zurückgegangen.

⁵⁷ Urteil in der Rechtssache C-161/97 P *KLE / Kommission*, Slg. 1999, I-2057, Randnummer 97.

⁵⁸ Zwei der vier finnischen Reaktoren beruhen auf russischen Konstruktionen; für diese Reaktoren bestehen langfristige Liefervereinbarungen mit Tenex.

⁵⁹ Siehe Antwort der Parteien auf den Fragebogen der Kommission vom 29. Juni 2004, Punkt 9 d), in der auch erklärt wird, dass den „Parteien nicht bekannt ist, dass die ESA in der Vergangenheit jemals einen Vertrag über Lieferungen angereicherter Materials abgelehnt hätte“.

Die Euratom-Politik zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

127. Eine der wesentlichen Zielsetzungen des Euratom-Vertrags besteht darin, die Sicherheit der Versorgung mit Kernmaterial für Nutzer in Europa sicherzustellen. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d) Euratom-Vertrag ist die Gemeinschaft verpflichtet, „für regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen Sorge zu tragen“. Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist Gegenstand von Titel II Kapitel 6 Artikel 52 bis 76, wo eine gemeinsame Politik zur Sicherstellung der Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen geregelt wird. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b) unter anderem vor, dass die ESA „über ein Bezugsrecht für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe, die im Gebiet der Mitgliedstaaten erzeugt werden, sowie über das ausschließliche Recht verfügt, Verträge über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus Ländern innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft abzuschließen.“
128. In dieser Hinsicht ist zu betonen, dass das Gericht erster Instanz in der Rechtssache KLE erklärt hat, dass „die Agentur Einfuhren von Kernmaterial zu Recht entgegentreten [kann], wenn die Gefahr besteht, dass diese Einfuhren, insbesondere durch ihre Auswirkungen auf die Versorgungsquellen, die Verwirklichung der Ziele des Vertrages beeinträchtigen. Eine solche Gefahr kann als ein rechtliches Hindernis angesehen werden, das der Ausführung eines Auftrags im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EG-Vertrag entgegensteht (...). Die Agentur kann, mit anderen Worten, zur Sicherung der geographischen Diversifizierung der Versorgungsquellen außerhalb der Gemeinschaft - durch die Ausübung ihres ausschließlichen Rechts, Verträge über die Lieferung von Erzen und sonstigen Kernbrennstoffen abzuschließen, um damit entsprechend der ihr durch den Vertrag übertragenen Aufgabe die Versorgungssicherheit nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Versorgungsquellen zu gewährleisten - nach ihrem Ermessen bestimmten Einfuhren von Uran entgegentreten, die diese Diversifizierung beeinträchtigen würden.“⁶⁰
129. Bei der Entwicklung ihrer Versorgungspolitik hat die Agentur das Ziel der Versorgungssicherheit eindeutig mit der Lebensfähigkeit der Nuklearindustrie der Gemeinschaft verknüpft. Nach Ansicht der Agentur stellt der Erhalt der Lebensfähigkeit der Anreicherungsindustrie der Gemeinschaft die beste Möglichkeit dar, die langfristige Sicherheit der Versorgung europäischer Versorgungsunternehmen mit LEU sicherzustellen. Dies gilt insbesondere angesichts der sehr geringen Anzahl an Anreicherungsunternehmen, die den Markt beliefern (d.h. der vier größeren Lieferanten Areva, Urenco, Tenex und USEC sowie gelegentlich CNNC). Dies wird aus dem Jahresbericht 2002 der ESA deutlich, in dem die Agentur unter Berücksichtigung der Verzerrungen des weltweiten Anreicherungsmarktes (der auf Verkaufsbeschränkungen für russisches angereichertes Material und auf die Handelsstreitigkeiten in den USA zurückzuführen ist), betont, dass sie „die Situation mit dem Ziel der Sicherstellung der Lebensfähigkeit der EU-Industrie und der langfristigen Versorgungssicherheit der Nutzer in der EU weiterhin überwache.“⁶¹

⁶⁰ Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-49/94 und T-181/94 *KLE/Kommission*, Slg. 1997, II-161, Randnr. 92; Hervorhebung hinzugefügt; dieses Urteil wurde später vom Gerichtshof in der Rechtssache C-161/97 P *KLE / Kommission*, Slg. 1999, I-2057 bestätigt.

⁶¹ Seite 16; die Verbindung zwischen der Lebensfähigkeit der europäischen Nuklearindustrie und der langfristigen Versorgungssicherheit der Gemeinschaft wird auch aus der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses der ESA zum Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für

130. Die Politik der ESA zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit findet ihren Ausdruck auch in einem von der Arbeitsgruppe *Trade Issues* des *Uranium Institute* erstellten Briefing, das die Parteien der Kommission vorgelegt haben. In diesem Briefing wird „festgestellt, dass die Politik der ESA zur Aufrechterhaltung unterschiedlicher Quellen für die Primärversorgung mit Kernbrennstoff nicht nur auf die Staaten der GUS (Gemeinschaft unabhängiger Staaten, d.h. die frühere Sowjetunion) anzuwenden ist. Sie hat erklärt, dass sie die Auswirkungen von Verkäufen umfangreicher Bestände auf potenziell nachteilige Auswirkungen für die Stabilität der langfristigen Versorgungssicherheit des EU-Marktes sorgfältig überwachen will. Wenn die Einfuhr dieser Bestände auf den EU-Markt die Versorgungssicherheit der Gemeinschaft beeinträchtigen würde, hat die ESA erklärt, dass sie ‚geeignete Abhilfemaßnahmen‘ treffen wird“⁶².
131. Dieser Ansatz wurde in der Mitteilung der Kommission über nukleare Sicherheit im Rahmen der Europäischen Union nochmals bekräftigt, in der darauf hingewiesen wird, dass die Erklärung angesichts der Beziehungen mit Russland im Bereich der Kernenergie vorsieht, dass „der Anteil der europäischen Anreicherungsbetriebe am europäischen Markt bei ca. 80 % stabilisiert werden muss.“⁶³

Standpunkte der Parteien zur Versorgungssicherheit

132. Die Parteien sind sich dahingehend einig, dass die ESA (Euratom-Versorgungsagentur) verpflichtet ist, die Sicherheit und die Vielfalt der Versorgung der Gemeinschaft mit angereichertem Uran aufrechtzuerhalten und dass sie unter Berücksichtigung der Erklärung von Korfu versucht hat, diese Ziele zu erreichen. Der Standpunkt der Parteien wird in den folgenden Randnummern 133-136 beschrieben.
133. In der Mitteilung haben die Parteien betont, dass „gemäß der Erklärung von Korfu die aufsichtsrechtliche Politik zur Sicherstellung der Lebensfähigkeit der europäischen Anreicherungsindustrie dazu führen könnte, dass der derzeitige Anteil der in der Gemeinschaft außerhalb der EU bezogenen Anreicherungsdienstleistungen erhalten bleiben könnte“⁶⁴.
134. Ebenfalls in der Mitteilung haben die Parteien nochmals bekräftigt, dass „die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission nach dem im Jahre 1994 unterzeichneten allgemeinen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Russland eine Politik vereinbart haben, welche die Lebensfähigkeit der europäischen Industrie sicherstellen soll, da Russland bzw. die Vereinigten Staaten die europäische Produktion durch die Einfuhr von zuvor für militärische Zwecke genutztem Material gefährden. In der „Erklärung von Korfu“ sind die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission übereingekommen, den derzeitigen Anteil der als Einfuhren bezogenen

Energieversorgungssicherheit“ deutlich, in der erklärt wird, dass die „Industrie der Gemeinschaft (...) den gesamten Kernbrennstoffkreislauf abdeckt und eine führende Rolle vom Uranabbau über Verarbeitung, Anreicherung, Erzeugung (...) bis hin zur Wiederaufarbeitung, Zwischenlagerung abgebrannter Brennstoffe oder Abfälle und zur Aufbereitung abgebrannter Brennstoffe und Abfälle für die Endlagerung spielt (...). Daher kann die Kernenergie als weitgehend inländische Ressource zur langfristigen Sicherheit der Energieversorgung der Europäischen Union beitragen; hinzu kommt, dass die Kernenergie weniger anfällig für Unregelmäßigkeiten ist als die Nutzung fossiler Energiequellen, die erheblich von den Brennstoffeinfuhren abhängt“ (Punkt 21).

⁶² *UI Trade Briefing*, Ausgabe 1, Februar 2000, Seite 3.

⁶³ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, KOM(2002) 605 endgültig, Punkt 7; Hervorhebung hinzugefügt.

⁶⁴ Fußnote 45.

Anreicherungsdienstleistungen durch Unternehmen außerhalb der EU/des EWR für Versorgungsunternehmen in der EU/im EWR gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unter Überwachung durch die Europäische Versorgungsagentur aufrechtzuerhalten.“⁶⁵

135. In ihrer Antwort auf den Beschluss der Kommission zur Einleitung einer eingehenden Untersuchung haben die Parteien erklärt, dass „[[di]e Erklärung von Korfu] als ordnungspolitischer Mechanismus mit dem Ziel vorgesehen war, die Erbringung europäischer Anreicherungsdienstleistungen sicherzustellen, indem die Lebensfähigkeit der europäischen Anreicherungsindustrie gewahrt und eine übermäßige Abhängigkeit von einer einzigen Bezugsquelle vermieden wird“⁶⁶.
136. In ihrer Antwort auf den Fragebogen der Kommission vom 29. Juni 2004 haben die Parteien anschließend erneut bestätigt, dass die „Erbringung von Anreicherungsdienstleistungen durch Anbieter außerhalb der EU nicht durch die Erklärung von Korfu gedeckt ist, die vor dem Hintergrund der Diskussionen der EU mit Russland Anfang der 1990er Jahre zu einer Zeit entstanden ist, als verdünntes HEU in erheblichem Umfang zu äußerst geringen Preisen verfügbar wurde, mit denen selbst die wettbewerbsfähigsten Anbieter von Anreicherungsdienstleistungen nicht konkurrieren konnten“⁶⁷.

Standpunkte Dritter zur Versorgungssicherheit

137. Aus den Antworten auf die Befragungen im Rahmen der Marktuntersuchung der Kommission ging hervor, dass die LEU-Abnehmer bei der Auswahl ihrer Lieferanten im Wesentlichen drei Aspekte berücksichtigen: Zuverlässigkeit und Sicherheit der Versorgung sowie die Diversifizierung der Versorgung und den Preis. Einige wichtige europäische Kunden haben z.B. angegeben, dass sie sich dann nicht für einen kostengünstigeren Lieferanten entscheiden würden, wenn sie diesen Lieferanten nicht für hinreichend zuverlässig hielten.⁶⁸
138. Die Versorgungssicherheit ist von überragender Bedeutung nicht nur für die ESA, sondern auch für die Industrie insgesamt; dies geht aus dem Protokoll des (aus Vertretern aller Ebenen der Nuklearindustrie bestehenden) Beratenden Euratom-Ausschusses hervor, in dem die Bedeutung einer Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und der Lebensfähigkeit der europäischen Anreicherungsindustrie hervorgehoben wird.

Schlussfolgerung zur Euratom-Politik

139. Gemäß den vorstehenden Erläuterungen ist die ESA verpflichtet sicherzustellen, dass die ständige Versorgung von Versorgungsunternehmen in der Gemeinschaft mit LEU gewährleistet ist. Die ESA besitzt geeignete Befugnisse, die Sicherheit und die Diversifizierung europäischer Abnehmer von LEU sicherzustellen und genießt bei der Ausübung dieser Befugnisse erheblichen Ermessensspielraum. Die ESA hat in wirksamer Weise von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht, um sicherzustellen, dass die Lebensfähigkeit der beiden europäischen Anreicherungsunternehmen Eurodif und

⁶⁵ Seite 56; Hervorhebung hinzugefügt.

⁶⁶ Seite 6 der Erklärungen der Parteien in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

⁶⁷ Absatz 9 Buchstabe a.

⁶⁸ Protokoll der Konferenzschaltung mit [einem Kunden], 13. Juli 2004.

Urenco nicht gefährdet wurde. Der gemeinsame Marktanteil beider Unternehmen ist seit 1990 konstant bei etwa 80 % geblieben.

140. Angesichts der Bedeutung, die alle Beteiligten der Sicherheit und der Vielfalt der Versorgung beimessen, sowie in Anbetracht des durch die Erklärung von Korfu gegebenen Präzedenzfalles könnten die ESA oder die Europäische Atomgemeinschaft zweifellos geeignete Maßnahmen treffen, um den Bestand und die Lebensfähigkeit der europäischen Anreicherungsunternehmen zu gewährleisten. In welcher Form sich die entsprechenden Maßnahmen gestalten würden, kann nicht vorhergesagt werden. Natürlich könnten diese Maßnahmen auf die Gemeinschaft begrenzt werden. Offenbar ist die ESA der Ansicht, die Versorgungssicherheit sei gewährleistet, wenn der gemeinsame Anteil der europäischen Anreicherungsindustrie bei etwa 80 % liegt. Bislang wurde eine Gefährdung in LEU-Lieferungen aus Russland gesehen.

Die Verweisungsanträge

141. In ihren Verweisungsanträgen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung haben die französischen und die deutschen Behörden vorgetragen, dass LEU-Einfuhren in die Gemeinschaft durch aufsichtsrechtliche Auflagen erheblich eingeschränkt würden und dass entsprechend Europa als räumlich relevanter Markt betrachtet werden sollte. Die deutschen Behörden haben ferner darauf hingewiesen, dass die bestehenden Verbindungen zwischen den großen europäischen Kernkraftwerksbetreibern und Areva⁶⁹ und Urenco⁷⁰ die Stellung dieser beiden Unternehmen auf dem europäischen Markt stärken.

Allgemeine Schlussfolgerung zum räumlich relevanten Markt

142. Die Kommission erkennt ausgehend von den genannten Argumenten (Randnummern 64-142) Anzeichen dafür, dass die gesamte Gemeinschaft als räumlich relevanter Markt zu betrachten sei, da die Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft hinreichend homogen sind und hinreichend deutlich von den Bedingungen in Nachbarländern zu unterscheiden sind. Die Kommission hat jedoch auch Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Tenex zurzeit einen gewissen Wettbewerbsdruck ausübt. Die Wettbewerbsbedingungen könnten sich in absehbarer Zukunft ändern, da USEC die geplante neue verfügbare Kapazität teilweise zur Versorgung des europäischen Marktes verwenden könnte. In jedem Fall braucht der Umfang des räumlich relevanten Marktes nicht geklärt zu werden, weil die Zusagen, welche die Parteien am 3. September 2004 unterbreitet haben, die schwerwiegenden Bedenken der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit des beabsichtigten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt unabhängig davon ausgeräumt haben, ob der räumlich relevante Markt nun auf die Gemeinschaft begrenzt wird. Vor diesem Hintergrund braucht die Frage, ob sich der räumlich relevante Markt auf die Gemeinschaft beschränkt, für die Zwecke dieser Entscheidung nicht geklärt zu werden.

C. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

⁶⁹ Areva ist [einer der größten Kunden] von EDF, und EDF ist Anteilseigner von Areva.

⁷⁰ Urenco befindet sich teilweise im Besitz von E.ON und RWE.

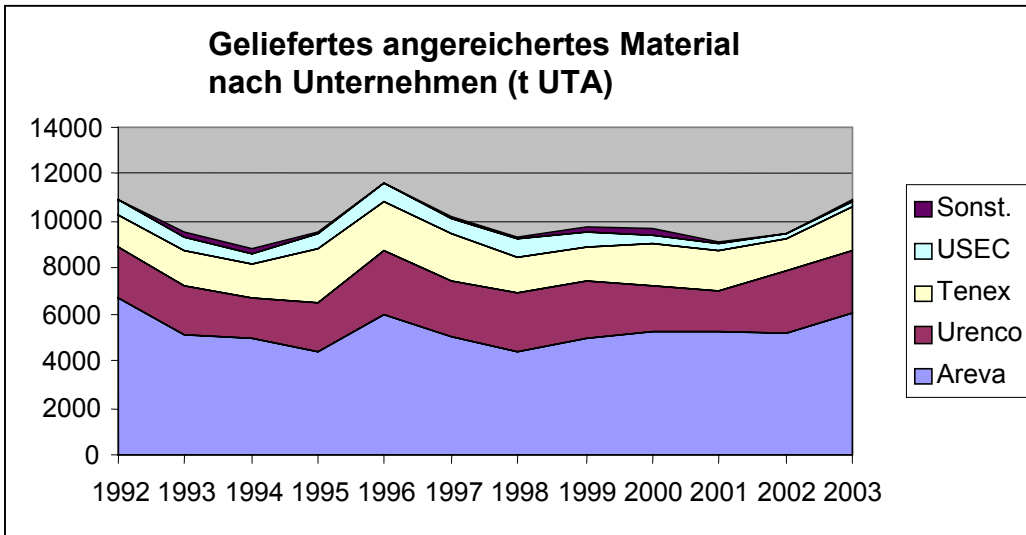
143. Die Kommission anerkennt die potenziellen Vorteile dieses Zusammenschlusses, mit dem Areva Zugang zur Gaszentrifugentechnologie erhält und somit seine Stellung als aktiver und wettbewerbsfähiger Marktteilnehmer aufrechterhält. Die Kommission stellt fest, dass die im Euratom-Vertrag angestrebte Versorgungssicherheit Europas unterstützt wird, wenn Areva Zugang zur Zentrifugentechnologie zur Urananreicherung erhält. Ohne eine führende Technologie zur Ablösung der veralteten Gasdiffusionsanlage ist unwahrscheinlich, dass sich Areva langfristig auf dem Markt behaupten können wird.
144. Die Untersuchungen der Kommission haben jedoch Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der von den Parteien mitgeteilten Form des beabsichtigten Zusammenschlusses gegeben. Diese Bedenken beziehen sich auf die besseren Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsunternehmen ETC den Parteien hinsichtlich der Abstimmung der Anreicherungskapazitäten und der Produktion auf dem europäischen Markt eröffnet.
145. Nach Ansicht der Kommission stehen diese ernsthaften Bedenken in Zusammenhang mit der Schaffung einer gemeinsamen beherrschenden Stellung für Areva und Urenco auf dem Anreicherungsmarkt der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung bzw. mit der Abstimmung im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung⁷¹ auf dem Anreicherungsmarkt der Gemeinschaft bzw. auf einem weiter gefassten räumlich relevanten Markt.
146. Im Folgenden werden die Gründe für die Standpunkte der Kommission noch eingehender erläutert (Randnummern 147-220).

1. Der LEU-Markt – Marktanteile und Kapazitäten

147. Der weltweite LEU-Markt hat ein Volumen von etwa 4 Milliarden Euro pro Jahr; der jährliche Umsatz in der Gemeinschaft bewegt sich bei etwa 900 Millionen Euro.
148. Der folgenden Abbildung 2 ist zu entnehmen, welche Mengen an angereichertem Uran (in Tonnen UTA) die großen Anbieter in der Gemeinschaft geliefert haben (Quelle: ESA):

⁷¹ Zur Verbindung zwischen diesen beiden Aspekten hat der Gerichtshof festgestellt, dass „[die Durchführung] einer Vereinbarung, eines Beschlusses oder einer abgestimmten Verhaltensweise (unabhängig davon, ob eine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages vorliegt) unbestreitbar dazu führen, dass sich die betreffenden Unternehmen hinsichtlich ihres Verhaltens auf einem bestimmten Markt so gebunden haben, dass sie auf diesem Markt gegenüber ihren Konkurrenten, ihren Geschäftspartnern und den Verbrauchern als kollektive Einheit auftreten. Eine kollektive beherrschende Stellung kann sich somit aus der Natur und dem Wortlaut einer Vereinbarung, der Art ihrer Durchführung und folglich aus den daraus erwachsenden Bindungen oder verbindenden Faktoren zwischen Unternehmen ergeben.“ (Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-395/96 P und C-396/96 P, *Compagnie Maritime Belge Transports/Kommission*, Slg. 2000, I-1442; Randnummern 44 und 45).

Abbildung 2



149. In der folgenden Tabelle 2 sind die entsprechenden Marktanteile zusammengestellt (Quelle: ESA):

Tabelle 2

Tabelle - Anteile auf dem Anreicherungsmarkt der Gemeinschaft 1994-2003										
	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Areva	[50-60] %	[40-50] %	[50-60] %	[50-60] %	[40-50] %	[50-60] %	[50-60] %	[50-60] %	[50-60] %	[50-60] %
Urenco	[20-30] %	[20-30] %	[20-30] %	[20-30] %	[20-30] %	[20-30] %	[20-30] %	[10-20] %	[20-30] %	[20-30] %
Tenex	[10-20] %	[20-30] %	[10-20] %	[20-30] %	[10-20] %	[10-20] %	[10-20] %	(10-20] %	[10-20] %	(10-20] %
USEC	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %
Sonstige 72	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %	[0-10] %
	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

150. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, betrug der gemeinsame Anteil von Areva und Urenco auf dem Gemeinschaftsmarkt seit 1996 (als die nach 1994 – d.h. nach der Erklärung von Korfu – geschlossenen Verträge wirksam wurden) mindestens etwa 80 %.

151. Weltweit bestehen folgende Marktanteile: Areva 25 %, Urenco 16 %, Tenex 27 %, USEC 29 % (davon mehr als die Hälfte mit russischem HEU), JNFL 1 % und

72 CNNC hat im EWR Anreicherungsdienstleistungen in geringerem Umfang erbracht.

CNNC 1 % (Zahlen 2002).⁷³ Der gemeinsame Anteil der Parteien auf dem Weltmarkt beträgt entsprechend 41 %.

152. Die derzeitige Anreicherungskapazität von Urenco beträgt 6 Millionen kg UTA/Jahr in der Gemeinschaft (bei einer Erzeugung etwa in Höhe der Kapazitätsgrenze).⁷⁴ Mit Produktionsanlagen in Capenhurst (Vereinigtes Königreich), Almelo (Niederlande) und Gronau (Deutschland) ist Urenco dabei, die Anreicherungskapazität in der Gemeinschaft schrittweise auszubauen. Für den US-amerikanischen Markt laufen Vorbereitungen zum Bau einer neuen Anlage (über LES in New Mexico) mit einer Kapazität von etwa 3 Millionen kg UTA, die im Jahre 2008 in Betrieb gehen soll.⁷⁵
153. Die von Areva betriebene Anlage George Besse in Pierlatte („GB“, Frankreich) hat eine Produktionskapazität von 10,8 Millionen kg UTA/Jahr (derzeitige Produktion [7,5–10,5] kg UTA/Jahr).⁷⁶ Gemäß dem Vorhaben und der begleitenden Vereinbarung über Zentrifugenerlieferungen („CSA“) wird die von Areva betriebene Anlage durch eine neue Anlage („GB-2“) ersetzt. Mit der CSA hat sich Areva verpflichtet, eine Kapazität von [1-5] Millionen kg UTA/Jahr zu erzeugen; außerdem wurden zwei Optionen zur Erzeugung weiterer [0,5-5] Millionen kg UTA/Jahr vorgesehen. Wenn Areva von dieser Option Gebrauch macht – womit nach der derzeitigen Umsatzzahlen von Areva zu rechnen ist – ergibt sich für Areva eine Kapazität von [5-10] Millionen kg UTA/Jahr. Diese Kapazität soll bis 2016 erreicht sein.⁷⁷ Weitere Kapazitätssteigerungen können in einer späteren Phase erwogen werden.
154. Die nominale Produktionskapazität von USEC beträgt 8 kg UTA/Jahr (bei einer derzeitigen Produktion von 6 Millionen kg UTA/Jahr). Diese Produktion wird mit der von USEC betriebenen Gasdiffusionsanlage in Paducah (Kentucky) erzeugt. Etwa 5 Millionen kg UTA/Jahr bezieht die Anlage durch die Einfuhr von HEU militärischen Ursprungs aus Russland (für den Gemeinschaftsmarkt nicht verfügbar).⁷⁸ USEC erzielt in der Gemeinschaft nur sehr begrenzte Umsätze.
155. Tenex verfügt über eine Produktionskapazität von 20 Millionen kg UTA/Jahr, die vollständig ausgeschöpft wird. Zurzeit beträgt die Produktionsleistung 10 Millionen kg UTA/Anreicherungsjahr. Die übrige Kapazität wird auf die nochmalige Anreicherung von Tails verwendet.⁷⁹

⁷³ Formblatt CO, S. 46.

⁷⁴ Formblatt CO, S. 47.

⁷⁵ Präsentation der *Nuclear Fuel Working Group (Enrichment Services Sub-Group)*, *World Nuclear Association*, Madrid, 30.3.2004, S. 2.

⁷⁶ Formblatt CO, S. 47.

⁷⁷ Präsentation der *Nuclear Fuel Working Group (Enrichment Services Sub-Group)*, *World Nuclear Association*, Madrid, 30. März 2004, S. 5.

⁷⁸ Formblatt CO, S. 47.

⁷⁹ Tenex besitzt über eine große nominale Kapazität; die tatsächliche Kapazität entspricht jedoch nicht der nominalen Kapazität und bewegt sich etwa in der Größenordnung der geschätzten Lieferungen, da etwa die Hälfte der nominalen Kapazität mittelbar oder unmittelbar für die Aufbereitung von HEU aus der Zerlegung von Nuklearsprengköpfen verwendet wird (Formblatt CO, S. 47).

156. Die Kapazität von JNFL und CNNC beträgt jeweils etwa 1 Million kg UTA/Jahr; diese Kapazität wird größtenteils für den inländischen Verbrauch genutzt.

2. Wettbewerbsrelevante Auswirkungen des Vorhabens

157. Die ernsthaften Bedenken der Kommission lassen sich im Wesentlichen in folgenden Punkten zusammenfassen:

- (a) Das Gemeinschaftsunternehmen versetzt die Parteien in die Lage, die Entscheidungen der jeweils anderen Partei betreffend eine Erweiterung der Anreicherungs Kapazität zu kontrollieren;
- (b) die Kontrolle über die Anreicherungs Kapazitäten führt wahrscheinlich zu höheren Preisen in der Gemeinschaft sowie – in geringerem Umfang – in der übrigen Welt (insbesondere hinsichtlich der Abstimmung von Kapazitäten);
- (c) das Gemeinschaftsunternehmen erleichtert die stillschweigende Abstimmung über Lieferungen in die Gemeinschaft.

Diese Punkte werden im Folgenden näher erläutert (Randnummern 158-219).

Das Gemeinschaftsunternehmen versetzt die Parteien in die Lage, die Entscheidungen der jeweils anderen Partei betreffend ihre Anreicherungs Kapazität zu kontrollieren.

158. Nach Ansicht der Kommission hat das Vorhaben zur Folge, dass jede Anschaffung neuer Anlagen, d.h. jegliche weitere Kapazitätserweiterung durch Areva oder Urenco die einmütige Zustimmung durch den Board of Directors von ETC voraussetzt, dessen Mitglieder von Areva und Urenco paritätisch benannt werden. Mit anderen Worten: Beide Parteien können Kapazitätserweiterungen durch die jeweils andere Partei verhindern.

159. Gemäß der Aktionärsvereinbarung von ETC bleiben eine Reihe von Entscheidungen dem Board of Directors vorbehalten („dem Board of Directors vorbehaltene Angelegenheiten“); dies gilt z.B. für verschiedene Entscheidungen, die sich auf die Lieferung von Zentrifugen an die Muttergesellschaften von ETC auswirken:⁸⁰

- 9.2 a) Genehmigung oder Änderung der Strategie, des Haushalts und des Geschäftsplans;
- 9.2 b) Genehmigung von Kapitalausgaben durch ETC bei einer Höhe von mehr als [...] Millionen Euro;
- 9.2 c) Genehmigung neuer Lieferverträge mit einem den aktuellen Haushalt überschreitenden Umfang;
- 9.2 (k) jegliche Vereinbarung oder Regelung (bzw. Änderung, Modifikation oder Kündigung einer Vereinbarung oder Regelung) zwischen ETC und/oder den Tochtergesellschaften von ETC und einem Aktionär oder einem Mitglied der Aktionärsgruppe.

⁸⁰ Absatz 9.2 der Aktionärsvereinbarung von ETC.

160. Die dem Board of Directors vorbehaltenen Angelegenheiten setzen die einmütige Zustimmung durch sämtliche in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Board of Directors voraus ([Vertraulich: Einzelheiten der Vereinbarungen des Board of Directors] von Areva benannte [...] ⁸¹ und zwei von Urenco benannte Mitglieder des Board of Directors. ⁸² Daher besitzen die Parteien jeweils ein Vetorecht hinsichtlich der dem Board of Directors vorbehaltenen Angelegenheiten.
161. Die Bestimmung bezüglich der dem Board of Directors vorbehaltenen Angelegenheiten ermöglicht den Parteien jeweils, jegliche zusätzlichen Vereinbarungen zwischen ETC und der jeweiligen Muttergesellschaft über die Lieferung von Anlagen (die über die Anzahl der bereits bei Areva und Urenco gemäß der Vereinbarung über die Kaskadenlieferungen, im Interimsplan und in der Geschäftsstrategie bestellten Anlagen hinausgehen) zu verhindern. ⁸³ Die Vetorechte der Parteien hinsichtlich des jährlichen Geschäftsplans und des Jahreshaushalts (Absatz 9.2 Buchstabe a)) räumen den Parteien jeweils entscheidenden Einfluss auf die Bestimmung der Anzahl an Zentrifugen ein, die an die andere Partei geliefert werden können.
162. Selbst wenn ein geplanter Liefervertrag aus einem beliebigen Grund vom jeweiligen Jahreshaushalt nicht betroffen ist, kann dieser Vertrag von ETC nur mit einmütiger Zustimmung des Board of Directors geschlossen werden (Absatz 9.2 Buchstabe c)). Zudem stellt jeder zusätzliche Liefervertrag mit einer Muttergesellschaft eine Vereinbarung zwischen ETC und einem Aktionär im Sinne von Absatz 9.2 Buchstabe k) dar und bedarf daher der einmütigen Zustimmung des Board of Directors. Außerdem setzt jede erhebliche Lieferung weiterer Zentrifugen an eine Muttergesellschaft eine entsprechende Kapazitätserweiterung voraus, durch welche die – verhältnismäßig niedrige ⁸⁴ – Schwelle von [<10] Millionen Euro überschritten würde, über der gemäß Absatz 9.2 Buchstabe b) die einmütige Zustimmung des Board of Directors erforderlich ist. Auf der Grundlage der Aktionärsvereinbarung wird daher ausgeschlossen, dass Areva oder Urenco in der Lage sein könnten, Zentrifugen von ETC ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung durch die andere Muttergesellschaft zu beziehen.
163. Diese Schlussfolgerung bleibt von Absatz 9.3 über „Vereinbarungen der Parteien“ unberührt. Gemäß diesem Absatz „unternehmen die Mitglieder des Board of Directors alle angemessenen Schritte unter Berücksichtigung der Interessen von ETC, um sicherzustellen, dass ETC den ETC obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und nach Maßgabe der Vereinbarungen der Parteien nachkommt, wenn eine Entscheidung über eine operationelle Angelegenheit hinsichtlich einer Vereinbarung der Parteien eine dem Board of Directors vorbehaltene Angelegenheit darstellt.“ Vereinbarungen der Parteien gemäß Absatz 1.1 der Aktionärsvereinbarung sind jedoch ausschließlich

⁸¹ Absatz 8.1 der Aktionärsvereinbarung von ETC.

⁸² Absätze 8.8 und 8.9 der Aktionärsvereinbarung von ETC.

⁸³ Gemäß diesen Dokumenten wird davon ausgegangen, dass GB II eine Jahreskapazität von [2-5] Millionen kg UTA im Jahre [...] und von [5-10] Millionen kg UTA im Jahre 2016 haben wird; im Hinblick auf Urenco (UEC) wird angenommen, dass die Jahreskapazität bis 2008 auf [5-10] Millionen kg UTA ausgedehnt und in der geplanten US-amerikanischen Anlage des Unternehmens im Jahre 2012 [2-5] Millionen kg UTA erreichen wird.

⁸⁴ [<10] Millionen Euro entsprechen weniger als [0-10] % des für 2004 erwarteten Jahresumsatzes von ETC.

Vereinbarungen, die zwischen ETC und Urenco bzw. zwischen ETC und Areva getroffen wurden.⁸⁵ Daher bezieht sich Absatz 9.3 ausschließlich auf Lieferverträge, die bereits geschlossen wurden oder die künftig mit der einmütigen Zustimmung des Board of Directors von ETC gemäß Absatz 9.2 Buchstabe c) und/oder 9.2 Buchstabe k) geschlossen werden. Bezüglich des Abschlusses von Lieferverträgen (oder sonstigen Verträgen) zwischen ETC und Areva bzw. Urenco hingegen kann keine Berufung auf Absatz 9.3 erfolgen.

Die Kontrolle der Lieferkapazitäten wird in der Gemeinschaft sowie in der übrigen Welt voraussichtlich höhere Preise zur Folge haben.

164. Wie bereits unter Buchstabe a) (Randnummern 158-163) dargelegt, versetzt das Gemeinschaftsunternehmen die Parteien jeweils in die Lage, die Kapazitäten der anderen Partei zu kontrollieren. Entsprechend sind die beiden europäischen Wettbewerber auf dem Urananreicherungsmarkt in der Lage, Kapazitätsentscheidungen perfekt aufeinander abzustimmen. Angesichts der starken Verbindung zwischen Kapazität und Produktionsumfang wird dies sehr wahrscheinlich zu höheren Preisen in der Gemeinschaft und in der übrigen Welt führen.

Der Zusammenhang zwischen Kapazität und Produktionsumfang

165. Im Bereich der Zentrifugentechnologie besteht ein sehr ausgeprägter Zusammenhang zwischen Kapazitäten und Produktionsumfängen. Erstens setzt die Technologie aus technischen Gründen voraus, dass die Zentrifugen nach dem Anlaufen möglichst während ihrer gesamten Lebensdauer nicht mehr abgeschaltet werden ([...]). Durch das Ausschalten und erneute Wiederanfahren der Zentrifugen wird das Risiko einer Beschädigung der Zentrifugen nämlich erheblich erhöht. Die Zentrifugentechnologie und die entsprechenden Anlagen sind für den wartungsfreien Dauerbetrieb über die gesamte Lebensdauer ausgelegt.

166. Außerdem sind Anreicherungsanlagen mit Zentrifugentechnologie sehr kapitalintensiv. Die Anfangsinvestitionen (in die Gebäude zur Unterbringung der Anlagen sowie in die eigentlichen Zentrifugen) sind gemessen an den variablen Produktionskosten sehr hoch. Entsprechend muss die verfügbare Kapazität möglichst wirtschaftlich genutzt werden. Bei äußerst geringen Grenzkosten würden selbst verhältnismäßig niedrige Preise für das angereicherte Material die Betriebskosten decken und zur Amortisation der Investition beitragen. Aus diesem Grund sind die Unternehmen bestrebt, möglichst viel zu produzieren und die gesamte verfügbare Kapazität zu nutzen.

167. Die Parteien haben angegeben, dass Zentrifugenanlagen zwar während ihrer gesamten Lebensdauer eingeschaltet bleiben müssen; dies bedeute jedoch nicht, dass die Produktionsmenge jederzeit konstant sei. Die Produktion an LEU (d.h. an angereicherten Uranerzeugnissen) hänge von der Beschickung ab (d.h. von der Menge an zugeführtem angereichertem Uran und vom Umfang der Anreicherung). Ein Beispiel sei etwa die Nutzung von Kapazitäten für die Wiederanreicherung von Tails. Trotzdem

⁸⁵ In Bezug auf Areva gilt dies für alle Projektvereinbarungen, d.h. für die Vereinbarung über die Kaskadenlieferungen, für die Technologietransfervereinbarung und für sonstige Vereinbarungen, die zwischen ETC und Areva in Verbindung mit dem Bau und dem Betrieb von GB II geschlossen wurden. Im Falle Urencos gelten diese Bestimmungen für alle Vereinbarungen über Kaskadenlieferungen sowie für alle Technologietransfervereinbarungen und für alle sonstigen Verträge, die zwischen ETC und der UEC-Gruppe (d.h. auch mit dem US-amerikanischen Projekt von Urenco) geschlossen wurden.

scheinen so gesehen geringe Spielräume für Änderungen des Umfangs der LEU-Produktion zu bestehen, da die Wiederanreicherung von Tails in wirtschaftlicher Hinsicht nicht sehr attraktiv ist.⁸⁶ Wichtiger in diesem Zusammenhang ist, dass eher unwahrscheinlich wäre, dass die Parteien ihre Investitionsentscheidungen von der Möglichkeit der Wiederanreicherung von Tails abhängig machen würden.

168. Der Zusammenhang zwischen Kapazität und Produktion in Verbindung mit der Zentrifugentechnologie äußert sich auch in früheren und aktuellen Kapazitätsauslastungen von Urenco im Bereich von [90-100] %.

Wesentliche Bedeutung der Kapazitäten für die Preissituation

169. Mit zunehmender Übernahme der Zentrifugentechnologie hat sich der Anreicherungsmarkt zu einem Markt entwickelt, auf dem Kapazitäten eine immer stärkere Bedeutung für die Preise haben, die schließlich an den Markt weitergegeben werden.

170. Die Nachfrage nach Anreicherungsdienstleistungen ist verhältnismäßig unelastisch. Die meisten Kunden haben angegeben, dass sie bei einer Verteuerung von Anreicherungsdienstleistungen um 5 % den Umfang der bestellten Liefermenge in kg UTA um 2 % (Mehrheit der Befragten)⁸⁷ bis 7 % (ein befragtes Unternehmen) reduzieren würden. Daraus ergibt sich eine Preiselastizität der Nachfrage nach Anreicherungsdienstleistungen von etwa 0,4. Diese Elastizität ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass alle Betreiber von Nuklearanlagen Leistungsanreize vorgesehen haben, damit ihre Anlagen mit Volllast betrieben werden.

171. Die Anbieter von mit Zentrifugentechnologie angereichertem Material haben einen Anreiz, mit der gesamten verfügbaren Kapazität zu produzieren, können die gegebene Kapazität jedoch in keinem Jahr überschreiten.⁸⁸ Eine gewisse Lieferelastizität wird in der absehbaren Zukunft wegen der Lieferung von russischem LEU (auf Märkten, auf denen die entsprechenden Einfuhren möglich sind)⁸⁹ sowie durch die Nutzung von Reserven seitens der Händler wahrscheinlich erhalten bleiben. Angesichts der bestehenden aufsichtsrechtlichen Einschränkungen und der Tatsache, dass die Kunden sichere Lieferquellen bevorzugen, werden diese zusätzlichen LEU-Quellen höhere Preise für LEU eher nicht verhindern. Ähnlich würde ein Rückgang der Nachfrage nach LEU die Preise drücken, da Produktionsüberhänge auf dem Markt abgesetzt werden

⁸⁶ Zurzeit lassen beide Unternehmen Tails von Tenex anreichern. (Tenex nutzt einen erheblichen Teil der Anreicherungskapazität des Unternehmens für diesen Zweck.) In ihrer Vorlage vom 30. Juli 2004 haben die Parteien als Antwort auf Frage 4 des Auskunftsverlangens der Kommission gemäß Artikel 11 folgende Erläuterung formuliert: „[M]eist ist es für Anbieter von Anreicherungsdienstleistungen unwirtschaftlich, Tails anzureichern. Mit der Einstellung der Produktion von HEU für militärische Zwecke in Russland ist jedoch in erheblichem Umfang Anreicherungskapazität frei geworden. Dank dieser überschüssigen Anreicherungskapazität hat sich für die russische Tenex als wirtschaftlich erwiesen, die überschüssige Kapazität teilweise auf die Wiederanreicherung von Tails zu verwenden.“

⁸⁷ Beispielsweise Synatom oder E.ON.

⁸⁸ Die Gasdiffusionstechnologie ermöglichte eine größere Flexibilität hinsichtlich des Umfangs der Anreicherung im Rahmen einer bestehenden Kapazität.

⁸⁹ In der Gemeinschaft sind Lieferungen aus Russland durch die Erklärung von Korfu begrenzt (siehe Abschnitt zur Definition des räumlich relevanten Marktes).

müssten. Angesichts der mangelnden Flexibilität des der Zentrifugentechnologie inhärenten Produktions-/Kapazitätsverhältnisses werden die vorhandenen Kapazitäten einer der wesentlichen Faktoren für die Entwicklung der Preise von angereicherten Erzeugnissen sein.

172. Den Unternehmen sind die Auswirkungen der Kapazitäten auf die Preise sehr wohl bewusst. Die Unternehmen sind sich im Klaren darüber, dass durch die Schaffung neuer Kapazität auf dem Markt die Preise sinken könnten. Diesbezüglich erläutert Urenco auf der Internet-Website des Unternehmens:

„[I]n den letzten beiden Jahrzehnten war der Anreicherungsmarkt durch ein beträchtliches Überangebot gekennzeichnet, und neue Marktteilnehmer haben neue Reaktoren beliefert oder Marktanteile von marktbeherrschenden Unternehmen übernommen. In den letzten Jahren haben sich einige Lieferanten derart von Zielvorgaben für den Erwerb von Marktanteilen treiben lassen, dass sie die Bedeutung von Verkaufspreisen oberhalb des Kostenniveaus und der Wichtigkeit langfristiger Ertragsquoten aus den Augen verloren haben. Ältere langfristige Verträge auf der Grundlage hoher Preise haben dafür gesorgt, dass Lieferungen aus kostenintensiven Produktionsprozessen aufrechterhalten werden konnten. Diese Faktoren haben dazu geführt, dass die Marktpreise im vergangenen Jahr auf ein künstlich niedriges Niveau gefallen sind. [...] infolge der Kapazitätsbegrenzungen und sonstiger Faktoren hat sich ein neues Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ergeben; in Verbindung mit einer aggressiven Absatzpolitik hat dieses Gleichgewicht zu einer Stärkung der Preisniveaus geführt.“⁹⁰

173. Dieser Eindruck ergibt sich auch aus den Geschäftsplänen von Urenco, in denen erklärt wird, dass [...].⁹¹

Höhere Preise infolge eines verstärkten Anreizes zur Begrenzung von Kapazitätserweiterungen

174. Die Tatsache, dass die auf einem bestimmten Markt engagierten Teilnehmer sich der Auswirkungen ihrer Entscheidungen über Kapazitätserweiterungen auf die Preise und entsprechend auf die Gewinne bewusst sind, ist unproblematisch, wenn die Marktteilnehmer ihre Pläne weiterhin eigenständig verfolgen.

175. Das Gemeinschaftsunternehmen hat jedoch dazu geführt, dass Entscheidungen über Kapazitätserweiterungen seitens Arevas und Urencos zentral getroffen werden. In diesem Fall ist wahrscheinlich, dass die gesamte bei den beiden europäischen Unternehmen vorhandene Kapazität zur Mehrung des gemeinsamen Vorteils von Areva und Urenco genutzt wird. Entsprechend wird die künftige gemeinsame Kapazität von Areva und Urenco geringer sein als die Kapazitäten, die verfügbar wären, wenn die beiden Unternehmen Entscheidungen über ihre Kapazität jeweils eigenständig treffen würden und miteinander um Marktanteile konkurrieren müssten.

⁹⁰ Siehe www.urengo.com – Corporate Papers – Atom Forum Mai 2001, S. 9-10.

⁹¹ [...].

176. Eine Begrenzung der Gesamtkapazität der Parteien wird wahrscheinlich zu einer Einschränkung der für die europäischen Kunden verfügbaren Kapazität führen. Selbst wenn keine stillschweigende Abstimmung bezüglich des Angebots an angereichertem Material erfolgen würde, dürften die Preise in der Gemeinschaft steigen, da sich das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ändert.
177. Die Auswirkungen auf die Preise in Europa dürften beträchtlich sein, nicht zuletzt, weil Areva und Urenco selbst wichtige Marktteilnehmer in der Gemeinschaft sind. Zurzeit besitzen Areva und Urenco einen Anteil von über 80 % am Gemeinschaftsmarkt, und dieser Marktanteil war in den letzten 10 Jahren verhältnismäßig stabil.
178. Außerdem ist der Markt selbst sehr konzentriert, d.h. auf dem Markt sind wenig sonstige Teilnehmer aktiv. Die Marktkonzentration in der Gemeinschaft liegt nach dem Herfindahl-Hirschman-Index (*HHI*) bei 4320; dieser Wert ist sehr hoch. Die Möglichkeiten der beiden anderen großen Teilnehmer auf dem Weltmarkt (Tenex und USEC), Erzeugnisse in der Gemeinschaft abzusetzen, sind begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird die Abstimmung von Kapazitätsentscheidungen durch die beiden einzigen maßgeblichen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft zwangsläufig erheblich dazu beitragen, dass die Preise in Europa steigen.
179. Im Einzelnen wird Tenex wegen der Euratom-Versorgungspolitik sowie wegen der zögerlichen Haltung seitens einiger Kunden in der Gemeinschaft behindert, die sich nicht in erheblichem Umfang auf Einfuhren aus Russland verlassen möchten (siehe Abschnitt zur Definition des räumlich relevanten Marktes).
180. USEC ist zurzeit nur marginal in der Gemeinschaft aktiv, da USEC wegen der veraltenden und ineffizienten Anreicherungsanlage mit Gasdiffusionstechnologie höhere Preise verlangen muss.
181. In absehbarer Zukunft beabsichtigt USEC, die veralteten Anreicherungsanlagen ab 2010 durch neu entwickelte Zentrifugenanlagen zu ersetzen.
182. Nach aktuellen Schätzungen würde die geplante Kapazität der USEC-Zentrifugenanlage nur 3-4 Millionen kg UTA betragen; damit würde etwa ein Drittel des US-amerikanischen Bedarfs (etwa 11 Millionen kg UTA pro Jahr) gedeckt.⁹² Gleichzeitig würde die derzeit bestehende Gasdiffusionsanlage von USEC in Paducah geschlossen. USEC würde wahrscheinlich zunächst versuchen, die vorhandene Kapazität zur Erhöhung/Aufrechterhaltung des Anteils von USEC auf dem inländischen Markt zu nutzen.⁹³
183. Die Kommission anerkennt, dass eine Kapazitätsbeschränkung nicht in jedem Fall zu einer Beschränkung des Absatzvolumens in der Gemeinschaft führen muss. Areva und Urenco verkaufen Anreicherungsdienstleistungen in beträchtlichem Umfang außerhalb

⁹² Nach Informationen, die die ESA am 10. August 2004 erhalten hat; die Parteien geben die geplante Kapazität mit 1 Million kg UTA/Jahr 2010 und 3 Millionen kg UTA/Jahr 2012-2013 an (Formblatt CO, S. 43). Bezüglich der Zahlen zur Kapazitätserweiterung durch USEC siehe auch Präsentation der *Nuclear Fuel Working Group (Enrichment Services Sub-Group)*, World Nuclear Association, Madrid, 30.3.2004, S. 4.

⁹³ Nach Informationen, die die ESA am 10. August 2004 erhalten hat.

Europas;⁹⁴ entsprechend ist die Gesamtkapazität beider Unternehmen größer als das derzeitige Absatzvolumen der beiden Unternehmen in Europa. Wenn sich die Nachfrage in Europa erhöhen sollte, könnten Lieferungen aus anderen Regionen umgeleitet werden. Trotzdem dürfte ein ausgeprägter Zusammenhang zwischen der Gesamtkapazität der Parteien und dem für europäische Kunden verfügbaren Angebot bestehen.

184. Erstens wird im Allgemeinen ein erheblicher Anteil der Kapazität zur Versorgung von Kunden außerhalb der Gemeinschaft durch langfristige Verträge gebunden; dies ist in der Branche allgemein üblich. Entsprechend steht ein Teil der Kapazität für Verkäufe in die Gemeinschaft grundsätzlich nicht zur Verfügung. Wie im Falle von Urenco bereits jetzt, ist auch nach dem Zusammenschluss nicht vorstellbar, dass Urenco oder Areva über eine Kapazitätserweiterung entscheiden würden, wenn nicht sichergestellt ist, dass die entsprechende Kapazität vom Exportmarkt aufgenommen würde. Die Betreiber von Zentrifugenanlagen wie z.B. Urenco erhöhen Kapazitäten in der Regel erst, nachdem sie Verträge über die Abnahme der mit der neuen Kapazität angereicherten Erzeugnisse geschlossen haben.
185. Wenn die Gesamtkapazität für alle Parteien beschränkt ist, bedeuten Verkäufe in die Gemeinschaft, dass Marktanteile in der übrigen Welt aufgegeben werden. So lange außerhalb der Gemeinschaft Gewinne erzielt werden, sind Verkäufe in die Gemeinschaft mit gewissen Opportunitätskosten verbunden – zumindest in Vergleich zu einer Situation, in der die verfügbare Kapazität keine Einschränkung darstellen würde.⁹⁵ Dadurch verringert sich grundsätzlich die Elastizität der Versorgung Europas.
186. Auch im Weltmaßstab wären die Auswirkungen einer Abstimmung der verfügbaren Kapazitäten durch Areva und Urenco wahrscheinlich beträchtlich. Zurzeit beträgt der Anteil von Areva und Urenco am Weltmarkt über 40 %. Der Markt ist auch auf weltweiter Ebene sehr konzentriert – wenngleich in geringerem Umfang als auf dem Gemeinschaftsmarkt. (Auf Weltmarktebene wird die Konzentration mit dem erheblichen *HHI*-Index von 2460 angegeben.) Weltweit sind nur zwei weitere große Anbieter aktiv: Tenex (Zentrifugentechnologie) und USEC (zurzeit in erster Linie dank russischer HEU-Lieferungen; allerdings ist USEC zurzeit dabei, eine eigene Zentrifugentechnologie zu entwickeln.).
187. Die japanische JNFL und die chinesische CNNC sind auf dem Weltmarkt eher bescheidene Anbieter und werden wahrscheinlich auch nicht stärker wachsen. Nach Ansicht der Parteien nutzt JNFL derzeit die Zentrifugentechnologie und setzt Zentrifugenanlagen ein; mittelfristig wird die JNFL-Anlage in Rokkashomura jedoch technisch und wirtschaftlich nicht lebensfähig sein. JNFL hat die Absicht angekündigt, die Anreicherungs Kapazität des Unternehmens ab dem Jahr 2000 auszuweiten. 2010-2015 ist der Bau einer Anlage mit einer Kapazität von 1,5 Millionen kg UTA pro Jahr mit neuer japanischer Zentrifugentechnologie geplant; die neue Zentrifugentechnologie befindet sich zurzeit allerdings noch im Entwicklungsstadium,

⁹⁴ Urenco verkauft [60-70] % der Produktion des Unternehmens außerhalb der EU (vorwiegend in den USA); bei Areva beträgt der entsprechende Anteil [20-30] %.

⁹⁵ Zudem wäre auf einem Markt, der wesentlich durch langfristige Vertragsbeziehungen gekennzeichnet ist, die Entscheidung gegen eine mögliche Verlängerung bestehender Lieferverträge potenziell nachteilig für den langfristigen Ruf des betreffenden Anreicherungsunternehmens.

ist kommerziell noch nicht nutzbar, noch nicht näher spezifiziert und noch nicht zugelassen.⁹⁶ CNNC hat einige Zentrifugen von Russland bezogen, verfügt jedoch nur über eine eingeschränkte Kapazität (etwa 1 Million kg UTA/Jahr), die zudem für inländische Zwecke genutzt wird. Entsprechend dürften diese beiden Marktteilnehmer Preissteigerungen infolge von Kapazitätsentscheidungen der Parteien kaum verhindern können.

188. Dass in absehbarer Zukunft sonstige Teilnehmer auf den Anreicherungsmarkt gelangen, ist sehr unwahrscheinlich. Ein Unternehmen, das zuvor nie in die Entwicklung einer Zentrifugentechnologie investiert hat, würde nach Schätzungen der Parteien etwa 20 Jahre bis zum Markteintritt benötigen. Dabei wären erhebliche Investitionen aufzubringen: Allein die Kosten für den Bau der Anlage GB-2 belaufen sich auf 3 000 Millionen Euro; die neue Anlage von Urenco in den USA kostet [...] Millionen USD.
189. Ebenso kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Kunden in der Lage befinden, Kapazitätsabstimmungen durch die beiden Parteien zu verhindern. Keine Partei kann ihre Kapazität ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei ausweiten. Daher können auch die Kunden die Stabilität dieser Abstimmungsmaßnahmen nicht untergraben. Ebenso bestehen aus den in den vorstehenden Randnummern 176-191 dargelegten Gründen keine hinreichenden wirtschaftlichen Alternativen, die eine Umgehung der beiden Parteien ermöglichen würden.
190. Und schließlich kann auch die Tatsache, dass die Parteien gewisse konkrete Pläne für Kapazitätserweiterungen haben, die ernsthaften Bedenken nicht ausräumen. Erstens geht aus den vorhandenen Geschäftsplänen nicht hervor, dass eine Nettoerhöhung der verfügbaren Kapazität zu erwarten wäre. Unter Nutzung der Zentrifugentechnologie wird neue Kapazität entwickelt; die vorhandene Kapazität in Verbindung mit der Gasdiffusionstechnologie wird für den Markt jedoch nicht mehr verfügbar sein.⁹⁷ Und zweitens ist angesichts einer Situation, in der die Nachfrage nach angereichertem Material nach den meisten realistischen Szenarien zunehmen dürfte (besonders aufgrund der wachsenden Nachfrage in Asien), die Tatsache, dass beide Parteien Kapazitätserweiterungen der jeweils anderen Partei kontrollieren können, als problematisch zu betrachten.
191. Aus den genannten Gründen (Randnummern 164-190) wird die Kapazitätsabstimmung zwischen Urenco und Areva jedoch wahrscheinlich zu einem eingeschränkteren Angebot sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch in anderen räumlichen Märkten führen. Dies wiederum wird höhere Preise für Anreicherungsdienstleistungen insbesondere in Europa zur Folge haben, wo wegen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen sowie aus Gründen der Versorgungssicherheit eher begrenzte Reaktionen potenzieller

⁹⁶ Formblatt CO, S. 41.

⁹⁷ Die derzeitige Anreicherungskapazität von Urenco beträgt 6 Millionen kg UTA/Jahr. Urenco erweitert die Anreicherungskapazität in der EU allmählich auf [...] [Geschäftsgeheimnis von Urenco]. Im Hinblick auf den US-amerikanischen Markt laufen Vorbereitungen für den Bau einer neuen Anlage durch LES (mit einer Kapazität von etwa 3 Millionen kg UTA pro Jahr). Dadurch wird in den europäischen Anlagen von Urenco zwar eine gewisse Kapazität frei, [...] [Geschäftsgeheimnis von Urenco], die Areva-Anlage GB mit einer Produktionskapazität von 10,8 Millionen kg UTA/Jahr wird jedoch durch GB-2 mit einer Kapazität von [5-10] Millionen kg UTA/Jahr ersetzt.

Wettbewerber zu erwarten sind.

Begünstigung der stillschweigenden Abstimmung von Lieferungen in die Gemeinschaft durch das Gemeinschaftsunternehmen

192. Im vorherigen Abschnitt (Randnummern 164-191) wurde dargelegt, dass selbst dann, wenn später keine stillschweigende Abstimmung über die Versorgung der Gemeinschaft mit angereichertem Material erfolgen würde, die Abstimmung der weltweiten Kapazitäten (durch Entscheidungen des Gemeinschaftsunternehmens) wahrscheinlich zu Preissteigerungen (u.a. in der Gemeinschaft) führen würde. In diesem Abschnitt wird beschrieben, dass das Vorhaben über die nachteiligen Auswirkungen hinaus, die Entscheidungen des Gemeinschaftsunternehmens auf die Preissituation haben dürften, auch die stillschweigende Abstimmung über die Versorgung der Gemeinschaft begünstigen könnte. Diese ernsthaften Bedenken würden allerdings nur in dem Fall bestehen, dass die Gemeinschaft als räumlich relevanter Markt betrachtet würde. Weltweit wäre die Möglichkeit einer stillschweigenden Abstimmung der Liefermengen wegen der verhältnismäßig stärkeren Stellung von USEC und Tenex sehr begrenzt.
193. Folgende Faktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Abstimmungen der in die Gemeinschaft gelieferten Mengen nach dem Vorhaben: i) die Zentralisierung von Kapazitätsentscheidungen bei ETC, ii) die mit dem mitgeteilten und beabsichtigten Vorhaben vorgesehene strukturelle Verbindung von ETC und iii) die Möglichkeit des besseren Informationsaustauschs.
194. Die Zentralisierung von Kapazitätsentscheidungen dürfte dazu führen, dass die den Parteien jeweils zur Verfügung stehenden Kapazitäten geringer werden; damit dürften sich die Möglichkeiten und der Anreiz zur Erweiterung der Produktion auf dem Gemeinschaftsmarkt verringern. Es besteht kein Anreiz, einen größeren Anteil an Kunden zu Lasten des Wettbewerbers zu gewinnen, wenn ein Unternehmen die zur Deckung der neuen Nachfrage erforderliche Kapazität nicht einrichten kann.
195. Die Herstellung einer mit dem mitgeteilten und beabsichtigten Vorhaben vorgesehenen strukturellen Verbindung über ETC wird die beiden Unternehmen wahrscheinlich nur mäßig zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt motivieren. Das Gemeinschaftsunternehmen erfüllt eine wichtige Funktion für das Vorhaben der beiden Unternehmen. Die Tatsache, dass die Parteien bei Entscheidungen von derartiger strategischer Bedeutung wie Entscheidungen über Kapazitätserweiterungen jeweils voneinander abhängig sind, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sich hinsichtlich der Stellung der beiden Unternehmen auf dem europäischen Markt eine gewisse Verständigung entwickelt.
196. Ungeachtet einer Reihe von Maßnahmen, die die Parteien vorgesehen haben, um den Informationsfluss zu unterbrechen, dürfte ETC eher dazu beitragen, die Transparenz zu erhöhen (z.B. bei der Beurteilung der erforderlichen Kapazität). Wenngleich im Rahmen des mitgeteilten Vorhabens die Einrichtung formaler Informationssperren vorgeschlagen wurde, könnte es schwierig sein, den informellen Informationsaustausch zu kontrollieren, wenn Einzelpersonen mit starken Verbindungen zu den Muttergesellschaften empfindliche Informationen erst einmal bekannt geworden sind (siehe folgende Randnummern 212- 214).

Abstimmung auf eine gemeinsame Haltung

197. Die Parteien erzielen eine stillschweigende Abstimmung über Lieferkapazitäten innerhalb der Gemeinschaft zunächst einmal durch die Verteidigung eines umfangreichen Anteils auf dem Gemeinschaftsmarkt. Im Gegensatz zu offenbar doch schwierigen stillschweigenden direkten Preisabsprachen auf diesem Markt ist die Abstimmung der Liefermengen unter Verteidigung eines umfangreichen Anteils auf dem Gemeinschaftsmarkt durchaus vorstellbar. Und letztlich hat die Abstimmung der Liefermengen natürlich einen Anstieg der Marktpreise (bzw. die Verhinderung von Preissenkungen im Falle von Kosteneinsparungen) zur Folge.
198. Vor dem Hintergrund der Hypothese, dass die Gemeinschaft als räumlich relevanter Markt zu betrachten ist, wird festgestellt, dass eine Verständigung nur zwischen den beiden Marktteilnehmern Areva und Urenco erreicht werden muss. USEC übt in der näheren Zukunft keinen Wettbewerbsdruck aus, und Tenex sieht sich Einschränkungen für Lieferungen in die Gemeinschaft gegenüber.
199. Die Abstimmung der Liefermengen ist an sich nicht allzu kompliziert. Der Verzicht auf die Abgabe eines Angebots für einen bestimmten Vertrag oder Angebote zu unattraktiven Bedingungen stellen eine Möglichkeit dar, einen Kunden (oder ein mögliches Geschäft) der jeweils anderen Partei zu übertragen, um einen umfangreichen Marktanteil in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Die Anzahl der Kunden auf dem Gemeinschaftsmarkt ist sehr begrenzt. Insgesamt werden nur 13 Kunden beliefert. Diese Kunden sind die europäischen Versorgungsunternehmen, die Kernkraftwerke betreiben.⁹⁸ Die Anzahl der Angebotsmöglichkeiten (z.B. Ausschreibungen betreffend die vollständige (oder teilweise) Deckung des Bedarfs europäischer Versorgungsunternehmen oder die Möglichkeit des Abschlusses von Vertragsverlängerungen) ist sehr begrenzt und bewegt sich zwischen 10 und 20 pro Jahr.
200. Bei der Kontaktaufnahme mit den Lieferanten geben die Kunden im Allgemeinen verhältnismäßig genau ihren Bedarf entweder in Form von Lieferverträgen mit Ausschließlichkeitsbindung (gelegentlich mit Mindest- und Höchstmengen) oder mit festen Lieferverträgen an. Aus diesen Angaben lässt sich das zu erwartende Anreicherungsvolumen recht genau ableiten und ermessen, welche Auswirkungen der betreffende Vertrag auf den jeweiligen Marktanteil haben wird.
201. Die Parteien tragen vor, dass der Anreiz zur Abstimmung der Liefermengen begrenzt sei, da Areva und Urenco sehr unterschiedliche Unternehmen darstellten. Areva sei ein integriertes Unternehmen, das in verschiedenen Phasen des Kernbrennstoffkreislaufs (Abbau, Verarbeitung, Anreicherung, Erzeugung von Brennelementen, Wiederaufarbeitung) aktiv sei; Urenco hingegen sei ausschließlich mit der Herstellung von Zentrifugen und mit der Urananreicherung beschäftigt. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass der Anreiz zur Abstimmung der Mengen an angereichertem Material sehr wohl gegeben ist, da die Anreicherung eine der kostenintensiveren Phasen des Kernbrennstoffkreislaufs darstellt.⁹⁹

⁹⁸ EDF (Frankreich), RWE (Deutschland), E.ON (Deutschland), EnBW (Deutschland), British Energy (Vereinigtes Königreich), ENUSA (Spanien), EPZ (Niederlande), Vattenfall (Schweden), OKG/Sydkraft (Schweden), Synatom/Electrabel (Belgien), TVO (Finnland), Fortum (Finnland) und KKB (Deutschland).

⁹⁹ Nach Auskunft der Parteien entfällt ein erheblicher Anteil ([40-50] %) der Gesamtkosten der Anlagen zur Erzeugung von Brennelementen auf die Anreicherung (Formblatt CO, S. 28-29). Zudem hätten Kunden

Transparenz

202. Wenn die Gemeinschaft als räumlich relevanter Markt betrachtet wird, scheint auf diesem Markt hinreichende Transparenz zu bestehen, um die Abstimmung der Liefermengen aufrechterhalten zu können. Wie bereits dargestellt (Randnummer 199), beschränkt sich der europäische Markt auf wenige Kunden und einige wenige Angebotsmöglichkeiten pro Jahr. Vor allem ist eine Abstimmung nur zwischen den beiden Marktteilnehmern Areva und Urenco erforderlich.
203. Den Parteien ist vielleicht nicht immer bekannt, wer genau welchen Kunden mit welchem Volumen beliefert. Wichtiger jedoch ist, dass die Parteien aus dem Gewinn oder dem Verlust einer Angebotsmöglichkeit zahlreiche Informationen ableiten können. In diesem Zusammenhang ist wichtig festzustellen, dass grundsätzlich nur sehr wenige Lieferanten überhaupt in Betracht kommen (im Wesentlichen Areva, Urenco und Tenex).
204. Das finnische Versorgungsunternehmen TVO weist darauf hin, dass das Unternehmen gewöhnlich keine Informationen zu Ausschreibungen und keine Namen der Bieter weitergibt, erklärt jedoch, dass „[w]ir der Ansicht sind, dass die Bieter gewöhnlich durchaus mit der Marktsituation vertraut sind.“¹⁰⁰ Vattenfall (Schweden) stellt diesbezüglich fest: „Informationen über die von den Lieferanten mit den Kunden geschlossenen Verträge sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Wir teilen den Bietern nicht mit, wer mit ihnen konkurriert und wer einen Zuschlag erhalten hat. Der Markt für Kernbrennstoffe ist jedoch so klein, dass es schwierig ist, die strenge Vertraulichkeit dieser Informationen über längere Zeiträume zu wahren.“¹⁰¹ Fortum (Finnland) erläutert: „[W]ir haben den Eindruck, dass die Bieter sehr genau wissen, wer ihre wichtigsten Wettbewerber in den verschiedenen Ausschreibungen sind.“¹⁰²
205. Gelegentlich werden während der Angebotsphase detailliertere Informationen zu den einzelnen Angeboten bekannt, wenn die Kunden von anderen Bietern genannte Bedingungen erwähnen.¹⁰³ Synatom (die für die Organisation von Anreicherungsdienstleistungen zuständige belgische Organisation) erläutert: „Wir sind der Ansicht, dass Anreicherungsunternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen rasch die von den Wettbewerbern gebotenen Preise kennen, sei es infolge von Aufforderungen zur Unterbreitung eines neuen Angebots oder durch Marktbeobachtung.“¹⁰⁴

nur selten Verträge über die Lieferung fertiger Brennstoffe geschlossen; in der Regel werden Konzentrate sowie die Verarbeitung, Anreicherung und die zur Erzeugung der fertigen Brennstoffe benötigten Komponenten getrennt bezahlt (Antwort von USEC vom 6. August 2004, Frage 15).

¹⁰⁰ Antwort von TVO auf den zweiten Fragebogen der Kommission an die Kunden, Frage 2.

¹⁰¹ Antwort von Vattenfall auf den zweiten Fragebogen der Kommission an die Kunden, Frage 2.

¹⁰² Antwort von Fortum auf den zweiten Fragebogen der Kommission an die Kunden, Frage 2.

¹⁰³ Antwort von Vattenfall auf den zweiten Fragebogen der Kommission an die Kunden, Frage 2.

¹⁰⁴ Antwort von Synatom auf den zweiten Fragebogen der Kommission an die Kunden, Frage 2.

206. Die Kommission anerkennt, dass die Transparenz bei Ausschreibungen, mit denen Lieferanten zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, höher ist als bei marktunabhängigen Transaktionen wie z.B. der Verlängerung von Lieferverträgen. Auch bei der Prüfung, ob bestehende Verträge verlängert werden, versuchen die Versorgungsunternehmen jedoch, Informationen von anderen potenziellen Lieferanten zu erhalten.¹⁰⁵

207. Wenngleich zugegebenermaßen mit einer gewissen Verzögerung, können Informationen über die von den Marktteilnehmern gemeinsam in die Gemeinschaft gelieferten Mengen auch aus den amtlichen Angebotsstatistiken der ESA abgeleitet werden. Da der europäische Markt ausschließlich von zwei Anbietern beliefert wird, können die Anbieter die jährlichen Umsätze des jeweils anderen Marktteilnehmers ermitteln. Angesichts der langen Dauer der Verträge über die Lieferung von angereichertem Material muss die Verzögerung, mit der die Parteien den ESA-Berichten Informationen mit dem Ziel entnehmen können, Abweichungen der jeweils anderen Partei von der gemeinsamen Vereinbarung zu erkennen und darauf zu reagieren, als begrenzt betrachtet werden.

Höhere Transparenz durch strukturelle Verbindung

208. Besonders zu berücksichtigen sind die Stellung und die Rolle von ETC hinsichtlich einer Erhöhung der Transparenz für die Parteien.

209. Die gemeinsame Kontrolle, die Areva und Urenco über ETC ausüben, wird die Transparenz zwischen den Parteien hinsichtlich der von der jeweils anderen Partei geplanten Kapazitäten sowie hinsichtlich sonstiger Wettbewerbsparameter (z.B. des operationellen Wirkungsgrades der installierten Kapazität oder in Bezug auf die Zielsetzungen für den Markt) erhöhen. Die höhere Transparenz wird vorwiegend auf den Informationsfluss von ETC an die Anteilseigner und insbesondere auf die entscheidende Rolle des Board of Directors von ETC zurückzuführen sein, der von Areva und Urenco benannt wird.

210. Die ständige und umfassende Aufklärung von Areva und Urenco wird durch die ETC obliegende Verpflichtung sichergestellt, regelmäßig [...] Abschlüsse und ungeprüfte Geschäftsrechnungen sowie Fortschrittsberichte zu erstellen und vorzulegen [...].¹⁰⁶

211. Zudem werden Areva und Urenco in [...] Sitzungen des Board of Directors [...] ständig über die Geschäftsentwicklung bei ETC informiert, da Areva und Urenco jeweils [...] Mitglieder für den Board of Directors von ETC ernennen.¹⁰⁷ Gemäß der Satzung von ETC „werden die Geschäfte des Unternehmens von den Mitgliedern des Board of Directors geführt, die alle Befugnisse des Unternehmens ausüben können.“¹⁰⁸ Die besondere Funktion des Board of Directors wird durch die vom Board of Directors benannten und für das Alltagsgeschäft verantwortlichen Führungskräfte nicht

¹⁰⁵ Marktunabhängige Transaktionen innerhalb der EU betreffen [in erheblichem Umfang] Transaktionen zwischen Areva und EDF.

¹⁰⁶ Absatz 7.1 der Aktionärsvereinbarung.

¹⁰⁷ Absätze 8.1 und 8.8 der Aktionärsvereinbarung.

¹⁰⁸ Artikel 68 der Satzung von ETC.

wesentlich beschnitten.¹⁰⁹ Erstens hat der Board of Directors ständig die Gesamtauficht über ETC. Zweitens können die Führungskräfte sowohl unter den Anteilseignern als auch aus externen Bewerbern ausgewählt werden. Drittens können sogar Mitglieder des Board of Directors als Führungskräfte gewählt werden, wenn keine Einwände seitens der Anteilseigner bestehen.¹¹⁰ Aus diesem Grund werden alle wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftstätigkeit von ETC von den Mitgliedern des Board of Directors gehandhabt, die entsprechend Kenntnis von allen wichtigen Angelegenheiten einschließlich des Bedarfs von Areva und Urenco und der betreffenden Zentrifugenbestellungen haben.

212. Die Wahrscheinlichkeit des Informationsflusses im Zusammenhang mit ETC oder den Anteilseignern von ETC von ETC über die Mitglieder des Board of Directors von ETC an die Anteilseigner wird durch die in der Mitteilung und insbesondere in den Leitlinien zur Informationspolitik dargelegten Vertraulichkeitsbestimmungen nicht wirksam beschränkt.¹¹¹ Gemäß den Leitlinien zur Informationspolitik sind die Anteilseigner nicht in das Tagesgeschäft von ETC einzubeziehen. Vielmehr muss ein unabhängiges Management bestehen.¹¹² Wie bereits dargelegt (Randnummer 211), können die Führungskräfte unter den Aktionären ausgewählt werden; mit Zustimmung der Anteilseigner können sogar Mitglieder des Board of Directors als Führungskräfte gewählt werden. Das Organigramm des Board of Directors von ETC sieht vor, dass einzelne Mitglieder des Board of Directors von ETC auch den Boards of Directors der Muttergesellschaften angehören. Wenngleich die Führungskräfte kommerziell empfindliche Informationen nicht an die Anteilseigner weitergeben dürfen, sind die Verbindungen der Führungskräfte zu den Anteilseignern jedoch nicht beschnitten, und es besteht kein wirksamer Mechanismus, mit dem die Einhaltung dieser Verpflichtung überwacht und durchgesetzt werden könnte.

213. Gemäß den Leitlinien zur Informationspolitik dürfen die von Areva oder Urenco benannten Mitglieder des Board of Directors keine kommerziell empfindlichen Informationen erhalten, die nicht ausdrücklich mit Angelegenheiten in Verbindung mit ihrer Funktion im Board of Directors in Zusammenhang stehen, und ausdrücklich mit Angelegenheiten in Verbindung mit ihrer Funktion im Board of Directors in Zusammenhang stehende kommerziell empfindliche Informationen dürfen nicht zu sonstigen Zwecken verwendet werden.¹¹³ Wie bereits dargelegt (Randnummern 210 und 211), ist „die Funktion im Board of Directors“ der Mitglieder des Board of Directors weit gefasst, da die Mitglieder des Board of Directors alle Befugnisse des Unternehmens ausüben und für die Überwachung des gesamten Unternehmens zuständig sind. Entsprechend wird in den Leitlinien zur Informationspolitik implizit anerkannt, dass die Mitglieder des Board of Directors Informationen zu bestimmten Vereinbarungen zwischen ETC und den Anteilseignern erhalten, obwohl sie an der

¹⁰⁹ Absatz 8.2 der Aktionärsvereinbarung.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Absätze 12 und Übersicht 3 der Aktionärsvereinbarung.

¹¹² Punkt 2 der Leitlinien zur Informationspolitik.

¹¹³ Punkt 2.2 der Leitlinien zur Informationspolitik.

Verhandlung dieser Vereinbarungen nicht beteiligt sein dürfen.¹¹⁴ Auch in dieser Hinsicht fehlt jedoch offensichtlich eine wirksame Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung dieser Verpflichtung. Vor allen Dingen ist es fast ausgeschlossen, eine derartige Verpflichtung durchzusetzen, wenn dieselbe Person gleichzeitig als Mitglied des Board of Directors von ETC und als Vertreter der Anteilseigner von ETC auftritt. Wenngleich die Mitglieder des Board of Directors die Interessen von ETC wahren müssen, ist nicht vorstellbar, dass sie die Informationen, die sie in ihrer Funktion als Mitglieder des Board of Directors erhalten haben, aus dem Bewusstsein verlieren, wenn sie ihren Aufgaben im Unternehmensbetrieb bei Areva oder Urenco nachgehen. Außerdem könnte der Begriff der „[Wahrung der] Interessen von ETC“ auch im Sinne des gemeinsamen Interesses der Anteilseigner ausgelegt werden.¹¹⁵ Zudem scheinen die Mitglieder des Board of Directors im Rahmen der derzeitigen Vereinbarungen eher Vertreter der Anteilseigner zu sein, deren Aufgabe darin besteht, die Interessen der Anteilseigner bei ETC zu schützen. Dies wird besonders deutlich durch die Tatsache, dass die Mitglieder des Board of Directors keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Board of Directors haben,¹¹⁶ jedoch weiterhin Vergütungen von den Anteilseignern beziehen, die sie vertreten. Hinzu kommt, dass die Mitglieder des Board of Directors sowohl dem Board of Directors von ETC als auch den Boards of Directors der Muttergesellschaften angehören können.

214. Entsprechend wird geschlossen, dass die vorgeschlagenen Leitlinien zur Informationspolitik keine hinreichend wirksamen Maßnahmen enthalten, die die Weitergabe empfindlicher Informationen (u.a. betreffend den Kapazitätsbedarf des jeweils anderen Anteilseigners) von ETC über die Mitglieder des Board of Directors von ETC an die Anteilseigner von ETC verhindern würden. Daher erhöht sich die Transparenz zwischen Areva und Urenco durch das von Areva und Urenco zu bildende Gemeinschaftsunternehmen ETC, da beide Unternehmen über [...] Berichte sowie über die Mitglieder des Board of Directors, die sie in den Board of Directors von ETC entsenden, regelmäßig empfindliche Informationen erhalten.

Disziplinierungsmechanismen

215. Möglicherweise besteht begrenzter Raum für Abweichungen von den vorgesehenen Liefermengen und für entsprechende Erweiterungen. Wenn jedoch eine Partei von der stillschweigenden Vereinbarung abweichen würde, könnte die Reaktion in der vorübergehenden Wiederaufnahme eines harten Wettbewerbsverhaltens bestehen. Die Herstellung einer strukturellen Verbindung über ETC dürfte eine Synchronisierung der

¹¹⁴ Punkt 2.4 der Leitlinien zur Informationspolitik; dort wird ausdrücklich erklärt, dass „von den Mitgliedern des Board of Directors von A und von den Mitgliedern des Board of Directors von B keine Informationen über die jeweiligen Vereinbarungen gegenüber den Anteilseignern offengelegt werden“.

¹¹⁵ Die Parteien tragen vor, dass die Mitglieder des Board of Directors von ETC jederzeit die Interessen von ETC wahren müssen. Jedes Mitglied des Board of Directors, das nicht die Interessen von ETC wahrt, verletzt seine treuhänderischen Verpflichtungen und könnte nach dem für ETC maßgeblichen Recht des Vereinigten Königreichs persönlich haftbar gemacht werden. Die Kommission stellt fest, dass in einem möglichen zivilrechtlichen Verfahren nach dem Recht des Vereinigten Königreichs ETC selbst als Kläger auftreten würde und dass die Einleitung einer entsprechenden Rechtsstreitigkeit der einmütigen Zustimmung durch den Board of Directors von ETC bedürfen würde (Absatz 9 Satz 2 Ziffer 1 der Aktionärsvereinbarung).

¹¹⁶ Absatz 8.3 der Aktionärsvereinbarung.

Anreize für die beiden Unternehmen dahingehend zur Folge haben, dass der Wettbewerb in der Gemeinschaft auf ein mäßiges Niveau begrenzt wird. Das Gemeinschaftsunternehmen erfüllt eine wichtige Funktion für das Vorhaben der beiden Unternehmen. Die Tatsache, dass die Parteien in derart wesentlichen strategischen Entscheidungen wie z.B. Entscheidungen über Kapazitäten jeweils voneinander abhängen, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Unternehmen eine gemeinsame Vereinbarung einhalten.

Reaktionen von Wettbewerbern und Kunden

216. Auf einem hypothetischen Gemeinschaftsmarkt sind Dritte (z.B. Wettbewerber oder Kunden) unter Umständen nicht in der Lage, Lieferabsprachen seitens der beiden größten Anreicherungsunternehmen in der Gemeinschaft zu begegnen.
217. Ansonsten sind als wichtige Wettbewerber allein die beiden Unternehmen Tenex und USEC erkennbar; beide Unternehmen sind jedoch möglicherweise nicht im Stande, eine Absprache zwischen den beiden Parteien zu destabilisieren. Tenex sieht sich infolge der Erklärung von Korfu gewissen Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber. Die Wettbewerbsfähigkeit von USEC ist nicht sehr ausgeprägt, und dies dürfte in absehbarer Zukunft auch so bleiben. Wenn USEC wettbewerbsfähig würde, könnte sich die Situation ändern.
218. Ebenso kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Kunden in der Lage befinden, Abstimmung der Liefermengen durch die beiden Parteien zu verhindern. Wenngleich nicht viele Kunden zu beliefern sind, entfällt doch auf keinen einzelnen Kunden – vielleicht mit Ausnahme von EDF (siehe folgende Randnummer 218) – ein hinreichend großer Marktanteil, um die Abstimmung tatsächlich aushebeln zu können.
219. Eine Ausnahme bildet allenfalls EDF. Angesichts der Größe von EDF muss davon ausgegangen werden, dass EDF zumindest einen gewissen Wettbewerb zwischen den beiden Parteien aufrechterhalten könnte. Gerade in diesem Zusammenhang spielen gemeinsame Kapazitätsentscheidungen jedoch eine wesentliche Rolle. Wenn die Gesamtkapazität für beide Parteien eng begrenzt ist, dürfte der Hebel für EDF verhältnismäßig schwächer sein.

3. Mit dem Gemeinschaftsunternehmen verbundene Effizienzgewinne

220. Die Parteien haben erklärt, dass das beabsichtigte Vorhaben erhebliche Effizienzgewinne im Sinne der Fusionskontrollverordnung ermöglicht. Die Kommission bezweifelt ernsthaft, dass die dargelegten Effizienzgewinne an den Zusammenschluss gebunden sind. Für die Zwecke dieser Entscheidung ist jedoch nicht erforderlich, dass die Kommission eine eingehende Bewertung der von den Parteien vorgetragenen Standpunkte hinsichtlich der Effizienzgewinne vornimmt, weil die endgültige Fassung der vorgeschlagenen Zusagen der Parteien vom 3. September 2004 (die „Zusagen“) die ernsthaften Bedenken der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt ausräumt (siehe folgender Abschnitt VI).

4. Schlussfolgerung

221. In Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen bezweifelt die Kommission ernsthaft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt, da das beabsichtigte Vorhaben wahrscheinlich die Entwicklung einer gemeinsamen beherrschenden Stellung von Areva und Urenco auf dem Anreicherungsmarkt der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung zur Folge hat.

222. Nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung ist eine Abstimmung gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung in dem Umfang, in dem die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung darstellt, die Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens von Unternehmen zum Ziel oder zur Folge hat, die anschließend weiterhin eigenständige Unternehmen bleiben, nach Artikel 81 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag dahingehend zu beurteilen, ob das entsprechende Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Eine Beschränkung des Wettbewerbs gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag wird festgestellt, wenn die Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens der Muttergesellschaften als wahrscheinlich und nennenswert einzustufen und auf die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zurückzuführen ist.

223. Der Markt für angereichertes Uran ist der Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens (d.h. der Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Zentrifugen zur Urananreicherung) nachgelagert. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Gemeinschaftsunternehmen die Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens der Parteien auf dem Urananreicherungsmarkt zum Ziel hätte. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens die Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens der Parteien auf dem Urananreicherungsmarkt in der Gemeinschaft oder in einem umfangreicheren Markt zur Folge haben könnte.

224. Aus den oben in der Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung genannten Gründen bezweifelt die Kommission ernsthaft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt, da die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens eine Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens der Parteien auf dem Urananreicherungsmarkt zur Folge haben wird. Angesichts der besseren Möglichkeiten, die das Gemeinschaftsunternehmen ETC den Parteien hinsichtlich einer nachgelagerten Abstimmung von Kapazitäten und Produktionsmengen für den europäischen Markt eröffnet, stünde diese Abstimmung in ursächlichem Zusammenhang mit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens. Daher ergeben

sich für die Kommission ernsthafte Bedenken aus der Beteiligung von Areva am Gemeinschaftsunternehmen, die den Wettbewerb im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung nennenswert beeinträchtigen dürfte. Außerdem kann nicht mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, dass die Bedingungen für eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt sind. Insbesondere bestehen keine Anzeichen dafür, dass die durch die Vereinbarungen begründeten Einschränkungen voraussichtlich den Kunden zugute kommen würden oder dass die auferlegten Einschränkungen unabdingbar wären.

225. Allerdings braucht diese Frage auch nicht geklärt zu werden, da die Zusagen die ernsthaften Bedenken der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt in Bezug auf die Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens der Parteien auf dem Urananreicherungsmarkt im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung ausgeräumt haben.

VI. ZUSAGEN DER PARTEIEN

226. Am 20. August 2004 haben die Parteien eine Liste mit Zusagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vorgelegt, mit dem die Freigabe des beabsichtigten Zusammenschlusses erreicht werden sollte. Am 3. September 2004 haben die Parteien eine geänderte Liste mit Zusagen unterbreitet (nachstehend „Zusagen“). Die Zusagen sind im Anhang zu dieser Entscheidung zusammengestellt.

227. Die Kommission ist der Ansicht, dass die am 3. September 2004 unterbreiteten Zusagen in befriedigender Weise die ernsthaften Bedenken angesichts des Zusammenschlusses behandeln und ausräumen.

Zusammenfassung der von den Parteien angebotenen Zusagen

228. Die Zusagen beinhalten im Wesentlichen die folgenden Elemente: i) Abschaffung des jeweiligen Vetorechts der Parteien in Verbindung mit Kapazitätserweiterungen, ii) Verstärkung der Informationssperren zur Vermeidung von Informationsflüssen zwischen den Parteien und dem Gemeinschaftsunternehmen und iii) Übermittlung von Informationen an die ESA, damit die ESA die Preise für die Urananreicherung überwachen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen einleiten kann, indem die Einfuhren dritter Anbieter erhöht werden. Diese Elemente werden im Folgenden einzeln behandelt.

Abschaffung des Vetorechts in Verbindung mit Kapazitätserweiterungen

229. Wie bereits eingehend erläutert (siehe Randnummern 158-163), bedürfen Zentrifugenlieferungen an Areva oder Urenco im Rahmen des Geschäftsplans bzw. des Haushaltes des Gemeinschaftsunternehmens sowie über den Haushalt bzw. den Geschäftsplan hinaus (als „dem Board of Directors vorbehaltene Angelegenheit“) gemäß der Aktionärsvereinbarung des Gemeinschaftsunternehmens der einmütigen Genehmigung durch den Board of Directors von ETC. Da beide Parteien jeweils gleich viele Mitglieder für den Board of Directors benennen, könnten Areva und Urenco Kapazitätserweiterungen der jeweils anderen Partei über den im aktuellen Geschäftsplan vorgesehenen Umfang hinaus verhindern.

230. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, haben sich die Parteien verpflichtet, die Aktionärsvereinbarung dahingehend zu ändern, dass ein vorgeschlagener Vertrag des Gemeinschaftsunternehmens über die Lieferung von Zentrifugen an eine der

Parteien dann nicht der Genehmigung durch den Board of Directors bedarf und dem Ermessen der Führungskräfte überlassen bleibt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Die Vertragsbedingungen stehen im Einklang mit der Aktionärsvereinbarung und sind daher nicht vorteilhafter als die Bedingungen sonstiger Verträge mit Areva oder Urenco, b) die Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss¹¹⁷ und durch den 4-Parteien-Ausschuss¹¹⁸ oder einer sonstigen vorgeschriebenen staatlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigung oder Auflage, und c) die vorgeschlagene zusätzliche Investition in Anlagevermögen überschreitet den Höchstbetrag von [<20] Millionen Euro nicht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Parteien wird von Wirtschaftsprüfern des Gemeinschaftsunternehmens überwacht.

Informationssperren und entsprechende Zusagen

231. Um die Bedenken der Kommission dahingehend auszuräumen, dass die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zu einer Abstimmung zwischen Areva und Urenco und damit zu einem leichteren Informationsaustausch über ETC führen würde, haben die Parteien zugesagt, Informationssperren zum einen zwischen den Parteien und ETC und zum anderen zwischen den Parteien untereinander einzurichten.
232. Der Informationssperren-Mechanismus beinhaltet eine Reihe einzelner Punkte, die darauf abzielen, den Informationsfluss zwischen ETC und den Muttergesellschaften und umgekehrt zu beschränken. Der Informationssperren-Mechanismus sieht vor, dass Areva/Urenco keinen Zugang zu kommerziell empfindlichen Informationen in Verbindung mit der ETC-Gruppe haben und umgekehrt sowie dass Areva und Urenco nicht am Tagesgeschäft von ETC beteiligt sind und dass die Führungsstruktur von ETC unabhängig von der Führungsstruktur der Parteien ist. Außerdem werden spezifische Pflichten der Mitglieder des Board of Directors von ETC beschrieben, die bei keiner der Parteien die kaufmännische Verantwortlichkeit für den Bereich der Urananreicherung innehaben dürfen. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder des Board of Directors von ETC keinerlei kommerziell empfindliche Informationen anfordern oder erhalten dürfen, die mit dem Board of Directors vorbehaltenen Angelegenheiten in Verbindung stehen, sowie dass die Mitglieder des Board of Directors kommerziell empfindliche Informationen für keine sonstigen Zwecke nutzen dürfen und dass sie ggf. erhaltene kommerziell empfindliche Informationen nicht an die Muttergesellschaften weitergeben dürfen. Außerdem darf kein Mitglied des Board of Directors an der Verhandlung von Verträgen mit Aktionären oder Dritten beteiligt werden, und den Aktionären dürfen keine Informationen über entsprechende Vereinbarungen offen gelegt werden. Der Board of Directors von ETC erhält ausschließlich die Informationen, die benötigt werden, damit die Mitglieder ihre treuhänderischen Verpflichtungen erfüllen können. Die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Parteien wird vom Wirtschaftsprüfer des Gemeinschaftsunternehmens überwacht.

¹¹⁷ Eingerichtet und gestaltet gemäß Artikel II des Vertrags von Almelo.

¹¹⁸ Vertrag zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, der infolge des beabsichtigten Vorhabens voraussichtlich unterzeichnet wird und in Kraft treten wird.

Überwachung durch die Euratom-Versorgungsagentur

233. Um die Überwachungsfunktion der ESA zu stärken, haben die Parteien ferner zugesagt, alle wesentlichen Vertragselemente ihrer bestehenden und künftigen Anreicherungsverträge der ESA vorzulegen. Außerdem verpflichten sich die Parteien, auf Wunsch der ESA alle zur Erfüllung ihrer Überwachungsfunktion erforderlichen Informationen in Verbindung mit Anreicherungsverträgen vorzulegen. Zu diesen Informationen zählen Preise und Zahlungsbedingungen sowie alle sonstigen maßgeblichen Preisinformationen in Verbindung mit Verträgen mit Abnehmern von angereichertem Material unabhängig davon, ob sich diese Abnehmer innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft befinden. Diese Informationen werden der ESA die genaue Überwachung der Preise für angereichertes Uran ermöglichen, die von den Parteien in Rechnung gestellt werden. Der Gerichtshof hat wie folgt formuliert: „Da es sich insoweit um Entscheidungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Handelspolitik sowie der Kernenergiepolitik handelt, die eine Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte erfordern, verfügt die Agentur über einen weiten Ermessensspielraum,“¹¹⁹ da sie der Aufsicht durch die Kommission untersteht;¹²⁰ daher vertritt die Kommission die Ansicht, dass die ESA bereits über die Befugnis zur Überwachung der in Anreicherungsverträgen vereinbarten Preise verfügt und auch nach dem Zusammenschluss die Befugnis und den Ermessensspielraum behält, ihre Versorgungspolitik entsprechend anzupassen. Die bisherige Anwendung der Erklärung von Korfu durch die ESA zeigt, dass die Erklärung zur Erreichung der Ziele der ESA flexibel gehandhabt werden kann. Die ESA hat bestätigt, dass sie bereit ist, eine entsprechende Überwachungsfunktion zu übernehmen.

Berichterstattung und Überwachung

234. Die Parteien verpflichten sich ferner, der Kommission Berichte über die Umsetzung der Zusagen bei erfolgter Gründung des Gemeinschaftsunternehmens sowie anschließend alle [...] Monate vorzulegen. Die Parteien legen die Berichte über die Einhaltung der Auflagen für die durch den Wirtschaftsprüfer des Gemeinschaftsunternehmens zu überwachenden Angelegenheiten der Kommission vor.

Bewertung der Zusagen der anmeldenden Parteien

235. Artikel 10 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass die Kommission eine Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 2 trifft, so bald deutlich wird, dass die ernsthaften Bedenken hinsichtlich des Vorhabens ausgeräumt wurden. In diesem Fall wurden die ernsthaften Bedenken durch die von den Parteien am 3. September 2004 gemachten Zusagen ausgeräumt. Mit den Zusagen wird die Entscheidung über die Lieferung von Anlagen an die Parteien den Führungskräften von ETC übertragen. Der Board of Directors ist nur in ganz speziellen Ausnahmefällen für Entscheidungen in entsprechenden Angelegenheiten zuständig. Die Führungskräfte, die dem Board of Directors nicht angehören und keine vertraglichen Vereinbarungen mit den Anteilseignern geschlossen haben, erfüllen Weisungen der Muttergesellschaften ausschließlich dann, wenn die Weisungen dem wirtschaftlichen Interesse des

¹¹⁹ Urteil vom 15. Oktober 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-458/93 und T-523/93 *ENU/Kommission*, Slg. 1995, II-2459, Randnr. 67.

¹²⁰ Artikel 53 Euratom-Vertrag.

Gemeinschaftsunternehmens nicht zuwiderlaufen. Die Übertragung der Entscheidungen über Lieferungen auf die Führungskräfte schließt daher das Vetorecht der Parteien bezüglich der Kapazitätserweiterungen der jeweils anderen Partei aus.

236. Die Kommission hält ferner die Einschränkungen bezüglich dieser den Führungskräften übertragenen Entscheidungen für annehmbar. Die Bestimmung, dass die Verträge im Einklang mit den Bedingungen stehen müssen, zu denen diese Verträge üblicherweise geschlossen werden, ist unerheblich dafür, dass das Vetorecht der Parteien abgeschafft wurde. Die Genehmigung dieser Verträge durch den zuständigen staatlichen Ausschuss ist aus Gründen der Nichtverbreitung von Technologien zur Urananreicherung erforderlich. Auch die für ETC maßgebliche Grenze in Höhe von [<20] Millionen Euro für zusätzliche Investitionen in Anlagevermögen scheint angemessen, wenngleich die Kommission die zugrunde liegenden Informationen wegen der Einstufung dieser Informationen als vertrauliches Material nicht eingehend überprüfen konnte. Gemäß den von Urenco übermittelten Informationen entspricht der Betrag von [<20] Millionen Euro mehr als der Hälfte der Investitionen für Kapazitätserweiterungen, die von ETC aufgebracht wurden, um Zentrifugen für George Besse II liefern zu können. Da das Areva-Projekt den Austausch der gesamten Anreicherungs Kapazität des Unternehmens vorsieht, überschreitet das Volumen dieses Projekts alle sonstigen Projekte zur (schrittweisen) Kapazitätserweiterung bei sonstigen Anreicherungsanlagen bei weitem. Die Kommission geht daher davon aus, dass der genannte Betrag sämtliche Investitionen beinhaltet, die tatsächlich erforderlich sind, um die Muttergesellschaften im Falle einer Erweiterung der vorhandenen Anreicherungs Kapazität beliefern zu können. Zudem sehen die derzeitigen Pläne von ETC eine beträchtliche Kapazitätserweiterung vor, um gleichzeitig Zentrifugen für die geplante schrittweise Erweiterung bei Urenco, für das Projekt in den USA und für die erste Stufe der Erweiterung von George Besse II liefern zu können. Nach Abschluss dieser Projekte dürfte ETC über hinreichend freie Kapazität verfügen, um die Nachfrage nach Zentrifugen ohne zusätzliche Kapazitätserweiterungen decken zu können.
237. Die Kommission betrachtet daher mit dieser Zusage ihre ernsthaften Bedenken hinsichtlich einer möglichen Abstimmung zwischen den Parteien über Kapazitätserweiterungen unter Nutzung des Vetorechts der Parteien als ausgeräumt.
238. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, dass der beschriebene Informationssperren-Mechanismus den Informationsfluss zwischen den Parteien erheblich verringert und entsprechend auch die Transparenz infolge der gemeinschaftlichen Beteiligung an ETC mindert. Die Mitglieder des Board of Directors, die gegenüber den Muttergesellschaften keine kaufmännische Verantwortlichkeit tragen, erhalten kommerziell empfindliche Informationen nur in dem Umfang, in dem dies erforderlich ist, damit die Mitglieder des Board of Directors ihren Pflichten und Funktionen im Board of Directors nachkommen können. Sie dürfen diese Informationen nicht an die Muttergesellschaften weitergeben. Ebenso ist den Führungskräften nicht gestattet, diese Informationen an die Muttergesellschaften weiterzugeben. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Führungskräften und mit den Mitgliedern des Board of Directors beinhalten geeignete Bestimmungen zur Umsetzung des Informationssperren-Mechanismus sowie Sanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen. Die Informationssperren verhindern, dass die Parteien über das Gemeinschaftsunternehmen Informationen über ihr künftiges Wettbewerbsverhalten auf dem Anreicherungsmarkt weitergeben.

239. Die Einhaltung beider Zusagen (d.h. der Zusage zur Abschaffung des Vetorechts der Boards of Directors und der Zusage zur Einrichtung von Informationssperren) wird von den Wirtschaftsprüfern von ETC überwacht. Über die Überwachung der Aufnahme geeigneter Vertraulichkeitsbestimmungen in die Vertragsvereinbarungen mit Führungskräften und Mitgliedern des Board of Directors hinaus werden die Wirtschaftsprüfer insbesondere darauf achten, dass die Führungskräfte bei Entscheidungen über neue Vereinbarungen mit den Muttergesellschaften über die Lieferung von Kaskaden ausschließlich die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen von ETC als eigenständiges Unternehmen berücksichtigen und dass der Board of Directors von ETC unter Wahrung dieser Interessen seiner Aufsichtspflicht in Bezug auf das Gemeinschaftsunternehmen nachkommt. Die entsprechenden Berichte über die Einhaltung der Auflagen in Verbindung mit den von den Parteien vorgelegten Berichten zu Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüfer fallen, werden der Kommission die sorgfältige Überwachung der Einhaltung dieser Zusagen durch die Parteien ermöglichen.
240. Dank der Übermittlung umfassender vertragserheblicher Informationen wird die ESA in der Lage sein, die Preispolitik der Parteien zu überwachen, und wenn Informationen bezüglich der Preise offenbar im Widerspruch zur Gesamtentwicklung auf dem Anreicherungsmarkt stehen, wird die ESA Abhilfemaßnahmen treffen können; die Abhilfemaßnahmen werden vorwiegend in einer Erhöhung der Einfuhren an angereichertem Uran aus Russland bestehen. Über die im Text der Zusagen ausdrücklich genannte automatische Bereitstellung von Informationen hinaus wird die ESA ggf. weitere Informationen anfordern, wenn dies erforderlich sein sollte, damit die ESA ihrer Überwachungsfunktion nachkommen kann. Die Kommission ist der Ansicht, dass auf diese Weise die Preispolitik der Parteien kontrolliert werden kann.
241. Die erste Zusage – die Abschaffung des Vetorechts der Parteien in Bezug auf Kapazitätserweiterungen der jeweils anderen Partei – dient zur Begrenzung der Gefahr einer ausdrücklichen Abstimmung der Parteien bei Kapazitätsentscheidungen. Die zweite Zusage – der Informationssperren-Mechanismus zur Vermeidung der Weitergabe von Informationen zwischen den Parteien – wird ebenfalls helfen zu vermeiden, dass sich die Parteien über die tatsächliche Versorgung der Gemeinschaft auf der Grundlage von Informationen abstimmen, die sie über das Gemeinschaftsunternehmen erhalten haben (z.B. Informationen über geplante Kapazitäten oder Liefermengen). Entsprechend wird diese Zusage auch dazu beitragen sicherzustellen, dass die Parteien – nach Abschaffung des förmlichen Vetorechts in Verbindung mit Kapazitätserweiterungen – stillschweigend Kapazitätsentscheidungen aufgrund von Informationen abstimmen, die sie über das Gemeinschaftsunternehmen erhalten haben. Beide Zusagen richten sich auch gegen die Gefahr einer Abstimmung des Wettbewerbsverhaltens der Parteien gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung. Die vorgesehene Überwachungsfunktion der ESA wird einen Schutzmechanismus darstellen, mit dem jegliche verbliebene Gefahr einer Abstimmung der Parteien auf dem Markt der Urananreicherung ausgeschlossen werden soll. Die Kommission erwartet, dass bereits die Androhung geeigneter Maßnahmen seitens der ESA der möglichen Gefahr einer Abstimmung der Parteien entgegenwirken wird.
242. Die Zusagen sind vor dem Hintergrund der speziellen Umstände des Vorhabens zu sehen. Einerseits ergeben sich ernsthafte Bedenken aus den speziellen Merkmalen des Zusammenschlusses: Die Wahrscheinlichkeit einer expliziten Abstimmung der Parteien auf dem Urananreicherungsmarkt unter Beteiligung der beiden großen Anbieter in der

Gemeinschaft beruht auf dem in der Aktionärsvereinbarung vorgesehenen Vetorecht für beide Parteien in Bezug auf Kapazitätserweiterungen der jeweils anderen Partei; die Wahrscheinlichkeit einer stillschweigenden Abstimmung ergibt sich aus der Weitergabe von Informationen zu Kapazitäten, Produktionsmengen und der allgemeinen Planung der Parteien über das Gemeinschaftsunternehmen. Andererseits wird die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens als solche einen Transfer der Zentrifugentechnologie an Areva zur Folge haben und Areva ermöglichen, angereichertes Uran wesentlich wirtschaftlicher zu erzeugen, da die Zentrifugentechnologie gemäß den von den Parteien übermittelten Informationen sowohl hinsichtlich der erforderlichen Anfangsinvestitionen als auch bezüglich der Betriebskosten deutlich kostengünstiger ist. Durch den Technologietransfer als Ergebnis des Zusammenschlusses wird Areva daher erheblich wettbewerbsfähiger als zuvor, als Areva Uran mit der veralteten Gasdiffusionsanlage anreichern musste. Unter diesen speziellen Umständen haben die von den Parteien angebotenen Zusagen unmittelbare Bedeutung hinsichtlich der ernsthaften Bedenken, die sich aus speziellen Merkmalen des Zusammenschlusses ergeben, und durch die Zusagen wird der Zusammenschluss so modifiziert, dass diese ernsthaften Bedenken ausdrücklich ausgeräumt werden. Trotzdem werden die positiven Auswirkungen des Zusammenschlusses als solche von den Zusagen nicht berührt.

243. Dies zeigte sich auch in den Ergebnissen der Marktuntersuchung und des Markttests. In der Marktuntersuchung äußerten sich die meisten Kunden im Großen und Ganzen positiv über das Vorhaben. Zweifellos betrachtet der Markt den Fortbestand von Areva als Anbieter angereicherter Materialien als sehr wichtig für die Versorgungssicherheit und für die Zukunft der Nuklearindustrie in Europa. Die Kunden haben jedoch auch ihre Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben zum Ausdruck gebracht, da sie der Ansicht sind, dass das Vorhaben in der vorgesehenen Form über den Erwerb einer neuen Technologie durch Areva hinausgehen und eine Verbindung zwischen traditionell starken Wettbewerbern begründen würde. In den beiden Markttests hinsichtlich der Zusagen haben die Kunden insgesamt bestätigt, dass die Zusagen geeignet sind, die ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Abstimmung zwischen den beiden Marktteilnehmern auszuräumen, obwohl gleichzeitig der Zugang von Areva zur kostengünstigeren Zentrifugentechnologie sichergestellt wird.

244. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass angesichts der besonderen Situation der Nuklearindustrie sowie der aufsichtsrechtlichen Funktion der ESA gemäß dem Euratom-Vertrag (siehe Randnummer 34) die Zusagen hinreichend sind, um die ernsthaften Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt auszuräumen.

VII. BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

245. Gemäß dem ersten Satz des zweiten Unterabsatzes von Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung kann die Kommission ihre Entscheidung an Bedingungen und Auflagen knüpfen, die sicherstellen sollen, dass die beteiligten Unternehmen den Verpflichtungen nachkommen, die sie gegenüber der Kommission eingegangen sind, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt sicherzustellen.

246. Die Maßnahme zur strukturellen Änderung des Marktes ist eine Bedingung; die Schritte zur Erfüllung der Bedingung bestehen im Allgemeinen in Verpflichtungen, die den Parteien auferlegt werden. Wenn eine Bedingung nicht erfüllt wird, hat die

Entscheidung, mit der die Kommission den Zusammenschluss als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, keine Gültigkeit mehr. Wenn die beteiligten Unternehmen gegen eine Verpflichtung verstoßen, kann die Kommission ihre Zustimmung gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung widerrufen, und gegen die Parteien können Geldbußen sowie Zwangsgelder gemäß den Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung festgesetzt werden.¹²¹

247. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird diese Entscheidung vorbehaltlich der Erfüllung der Zusage getroffen, dass der Zusammenschluss nur und erst dann vorgenommen wird, wenn die Parteien die in Abschnitt A1 Satz 2 der Verpflichtungszusagen vorgesehene Vereinbarung in Form eines Schreibens („*Letter Agreement*“) unterzeichnet haben. Die übrigen Zusagen bestehen aus Auflagen.

VIII. SCHLUSSFOLGERUNG

248. Daher muss gefolgert werden, dass die im Anhang dargelegten Zusagen den angemeldeten Zusammenschluss derart modifizieren, dass die ernsthaften Bedenken der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt werden. Daher sollte der Zusammenschluss vorbehaltlich der Einhaltung der im Anhang dargelegten Zusagen als gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und gemäß Artikel 57 des EWR-Abkommens mit dem EWR-Abkommen erklärt werden.

¹²¹ Siehe Mitteilung der Kommission über im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen, ABl. C 68 vom 2.3.2001, S. 3.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das angemeldete Vorhaben, durch das die *Société de participations du Commissariat à l'Energie Atomique SA* und *Urenco Limited* die gemeinsame Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die *Enrichment Technology Company Limited* erwerben, wird als mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.

Artikel 2

Artikel 1 gilt vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung in Abschnitt A1 Satz 2 der endgültigen Fassung der am 3. September von den Parteien unterbreiteten Zusagen.

Artikel 3

Artikel 1 gilt vorbehaltlich der Einhaltung der Auflagen in den Abschnitten A (außer Abschnitt A1 Satz 2), B und C der endgültigen Fassung der am 3. September von den Parteien unterbreiteten Zusagen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

AREVA
27-29 Rue Le Peletier
75009 Paris
Frankreich

URENCO LIMITED
18 Oxford Road
SL7 2NL Marlow, Buckinghamshire
Vereinigtes Königreich

Brüssel, den 6.10.2004

Für die Kommission (Unterschrift)
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Der Originaltext der Bedingungen und Auflagen gemäß Artikel 2 und 3 kann auf folgender
Webseite der Kommission eingesehen werden:
http://europa.eu.int/comm/competition/index_en.html



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Politik und strategische Unterstützung

Brüssel, den 23. September 2004

**STELLUNGNAHME DES
BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR DIE KONTROLLE
VON UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN
IN DER 128. SITZUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004
ZUM ENTSCHEIDUNGSENTWURF
IM FALL
COMP/M. 3099-AREVA/URENCO/ETC**

-
1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3(1)(b) der Fusionskontrollverordnung (EWG) Nr. 4064/89 darstellt.
 2. Der Beratende Ausschuss hält die im Entscheidungsentwurf vorgenommenen Definitionen der Produktmärkte für richtig, nämlich:
 - a) die Lieferung von Anlagen zur Urananreicherung
 - b) angereichertes Uran.
 3. Der Beratende Ausschuss hält die im Entscheidungsentwurf vorgenommenen Definitionen der geographischen Märkte für richtig, nämlich:
 - a) eines weltweiten Marktes für die Lieferung von Anlagen zur Urananreicherung,
 - b) eines europaweiten oder weiteren Marktes für angereichertes Uran, wobei die genaue Marktdefinition offen gelassen werden kann.
 4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der beabsichtigte Zusammenschluss zur Entstehung einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 2(3) der Fusionskontrollverordnung für Areva und Urenco auf einem möglichen EU-weiten Markt für Urananreicherung führen könnte.
 5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Gefahr, dass die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens gemäß Artikel 2(4) der Fusionskontrollverordnung die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Parteien auf dem EU- oder weltweiten Urananreicherungsmarkt zur Folge haben könnte.
 6. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses ist der Ansicht, dass die am 3. September 2004 von den Parteien unterbreiteten Zusagen die in diesem Fall aufgeworfenen ernsthaften Zweifel ausräumen und den Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar machen.
 7. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt der Europäischen Union.
 8. Eine Minderheit des Beratenden Ausschusses, die die Zusagen für ausreichend hält, verwies zur Klarstellung ihrer Position auf das Verfahrensstadium der „ernsthaften Zweifel“ und auf die Besonderheiten der stark regulierten Atomenergiewirtschaft.

9. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, alle anderen in der Sitzung vorgebrachten Punkte zu berücksichtigen.

BELGIEN	<u>TSCHECHISCHE REPUBLIK</u>	<u>DÄNEMARK</u>	<u>DEUTSCHLAND</u>	<u>ESTLAND</u>
---	---	---	A. BUSSMANN	---
<u>GRIECHENLAND</u>	<u>SPANIEN</u>	<u>FRANKREICH</u>	<u>IRLAND</u>	<u>ITALIEN</u>
J. KATRAKAZIS	---	C. NOEL DU PAYRAT	---	A. CARUSO
<u>ZYPERN</u>	<u>LETTLAND</u>	<u>LITAUEN</u>	<u>LUXEMBURG</u>	<u>UNGARN</u>
---	---	---	---	---
<u>MALTA</u>	<u>NIEDERLANDE</u>	<u>ÖSTERREICH</u>	<u>POLEN</u>	<u>PORTUGAL</u>
---	W. VAN HEESCH	S. FISCHER	E. SYKUT	R. BAIÃO HORTA
<u>SLOWENIEN</u>	<u>SLOWAKEI</u>	<u>FINNLAND</u>	<u>SCHWEDEN</u>	<u>VEREINIGTES KÖNIGREICH</u>
---	---	L. PASSI	M. PETTERSSON	T. KRAJEWSKA



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Der Anhörungsbeauftragte

ABSCHLUSSBERICHT DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN

IN DER SACHE COMP/M.3099 - AREVA/URENCO

(Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren - ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

Am 8. und 26. April 2004 erhielt die Kommission von der französischen, der schwedischen und der deutschen Kartellbehörde gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (Fusionskontrollverordnung) einen gemeinsamen Antrag auf Verweisung der Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens an die Kommission, bei dem die Société de participations du Commissariat à l'Énergie Atomique SA ("Areva") gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung durch Aktienkauf die gemeinsame Kontrolle der zuvor allein von Urenco Limited ("Urenco") kontrollierten Enrichment Technology Company Limited ("ETC") erwirbt.

Nach Prüfung der von den verweisenden Mitgliedstaaten und den beteiligten Unternehmen übermittelten Unterlagen und Durchführung einer Marktuntersuchung kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss ernste Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufwirft, und beschloss daher, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung vom 22. Juni 2004 einzuleiten.

Auf Antrag der beteiligten Unternehmen vom 22. Juni 2004 wurde am 14. Juli 2004 im Einklang mit den bewährten Praktiken bei EG-Fusionskontrollverfahren Einblick in die wichtigsten Unterlagen gewährt.

Am 20. August 2004 boten die beteiligten Unternehmen an, das ursprüngliche Zusammenschlussvorhaben im Nachgang zu der Marktuntersuchung der Kommission in einigen Punkten abzuändern. Die endgültigen Verpflichtungszusagen erfolgten am 3. September 2004. Die zuständige Kommissionsdienststelle sah daraufhin keinen Anlass mehr zu ernsthaften Bedenken. Deshalb wurde auch keine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Unternehmen versandt. Weder die beteiligten noch andere Unternehmen wandten sich wegen der Marktuntersuchung an den Anhörungsbeauftragten. Besondere Bemerkungen zum Recht auf Anhörung erübrigen sich daher im vorliegenden Fall.

Brüssel, den 27. September 2004.

(unterschrieben)
Karen WILLIAMS